



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.4

ein Produkt der Solvium

VERKAUFSPROSPEKT

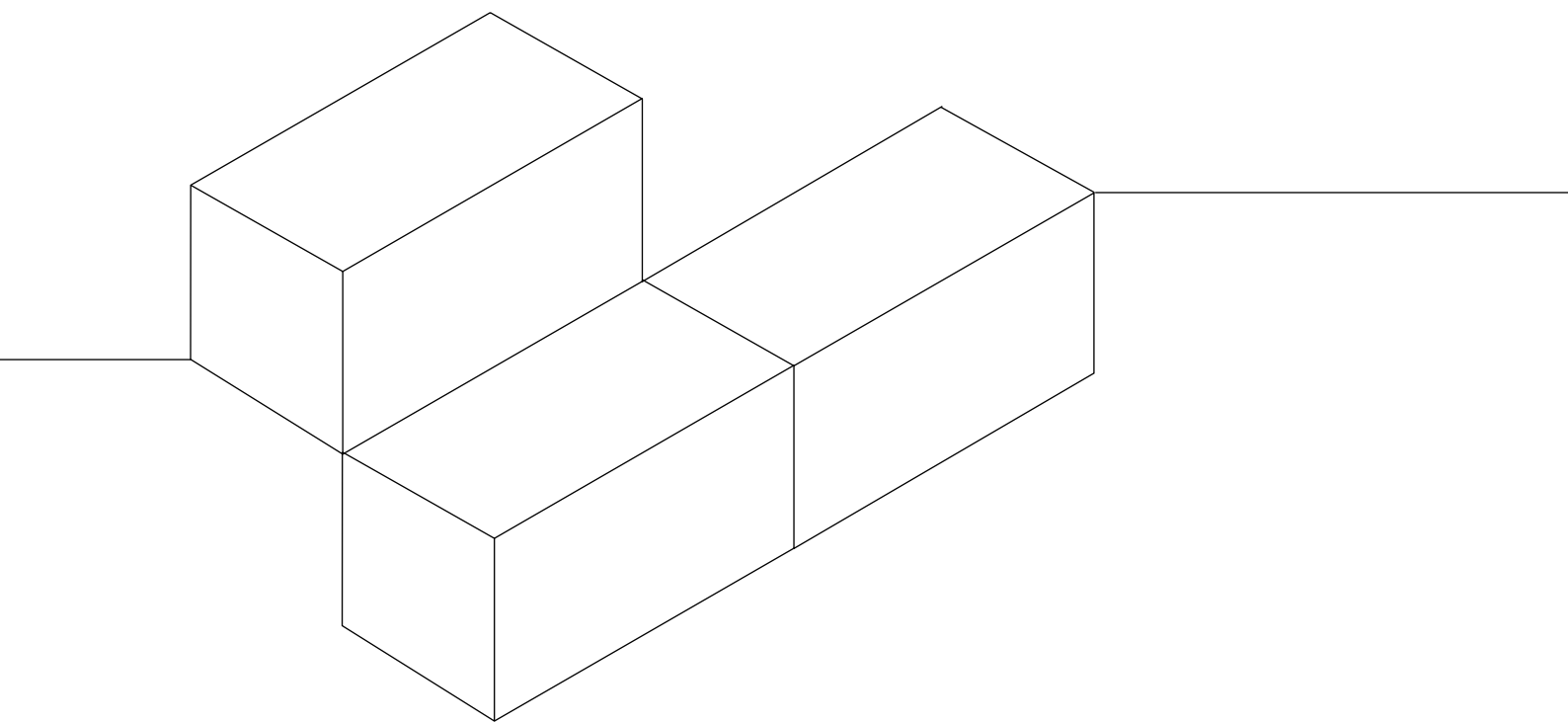
für die Vermögensanlage

„Logistik Opportunitäten Nr. 4“

Nachrangige Namensschuldverschreibungen –
Investieren im Bereich Logistikequipment

SOLVIUM ✓

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz):
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt
ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).





LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR. 4

ein Produkt der Solvium



Vorwort

wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse an unserer neuen Vermögensanlage „Logistik Opportunitäten Nr. 4“. Mit ihr können Sie sich am Erfolg der deutschen, europäischen und weltweiten Logistik beteiligen. Ihre Investition in diese Vermögensanlage ermöglicht uns, der Emittentin, den Erwerb besonderer „Opportunitäten“ aus dem Logistikbereich. Konkret planen wir Investments in Logistikausrüstungen mit attraktivem Renditepotential und laufenden Mieteinnahmen. Das sind 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer.

Manch einer von Ihnen wird sich nun fragen, was ein Wechselkoffer eigentlich ist. Wir behaupten: Praktisch jeder von Ihnen hat schon einmal einen Wechselkoffer gesehen, ohne sich dessen bewusst zu sein: Wechselkoffer ähneln Containern, haben aber vier dünne Stahlstützen, auf denen man sie abstellen kann. Beim Transport auf einem Lkw sind sie eingeklappt. Ein kostengünstiger überregionaler Transport von Paketen ist ohne Wechselkoffer undenkbar. Dieser Markt boomt, wie jeder von uns weiß. Und das nicht nur zur Weihnachtszeit. Versandhändler wie Amazon, Otto, Ebay und Zalando berichten regelmäßig über starke Umsatzzuwächse. Im Gleichklang mit den großen Onlinehändlern wächst die sogenannte KEP-Branche (Kurier, Express, und Paket).

Sobald Sie im Fernsehen oder der Zeitung Meldungen über die Wirtschaft sehen oder lesen, sind oft Bilder von bunten gestapelten Containern in einem Hafen zu sehen. Das ist kein Zufall, werden doch 90 % der Handelsgüter heutzutage auf dem Seeweg transportiert. Ohne Container wäre der heuti-

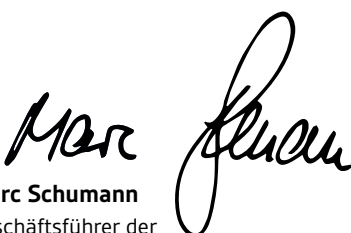
ge Lebensstandard nicht denkbar. Container bringen nach Deutschland, was wir im Supermarkt, im Kaufhaus und im Elektronikfachmarkt kaufen. Sie sind praktisch, sie reisen auf Containerschiffen über alle Weltmeere und dann mit Bahn oder Lkw ins Binnenland an ihre Bestimmungsorte.

Seit Jahrzehnten vereinfachen und beschleunigen Wechselkoffer und Container in Deutschland, Europa und der ganzen Welt das Be- und Entladen, das Transportieren, Schützen und Lagern von Waren nahezu aller Art und haben damit die Logistik revolutioniert. Ohne sie wäre unser Leben in der gewohnten Qualität nicht vorstellbar.

Zu den besonderen Merkmalen der Vermögensanlage „Logistik Opportunitäten Nr. 4“ zählen die kurze Laufzeit von 38 Monaten, monatliche Zinsauszahlungen sowie eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung der Emittentin zum Laufzeitende. Darüber hinaus zeichnet sich das Angebot durch zwei Optionen zur Verlängerung der Laufzeit um jeweils 2 Jahre mit steigendem Zins, einen Frühzeichnerbonus sowie einen attraktiven Onlinekorrespondenz-Bonus aus.

Das Team der Solvium-Gruppe kann auf langjährige Erfahrungen auf den Gebieten des Container- und Wechselkoffermanagements und der Logistikverwaltung zurückgreifen. Gern stehen wir auch Ihnen mit unseren erprobten Marktzugängen bei dieser Vermögensanlage zur Seite.

Wir würden uns freuen, Sie als Anleger von „Logistik Opportunitäten Nr. 4“ begrüßen zu dürfen.


Marc Schumann
Geschäftsführer der
Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

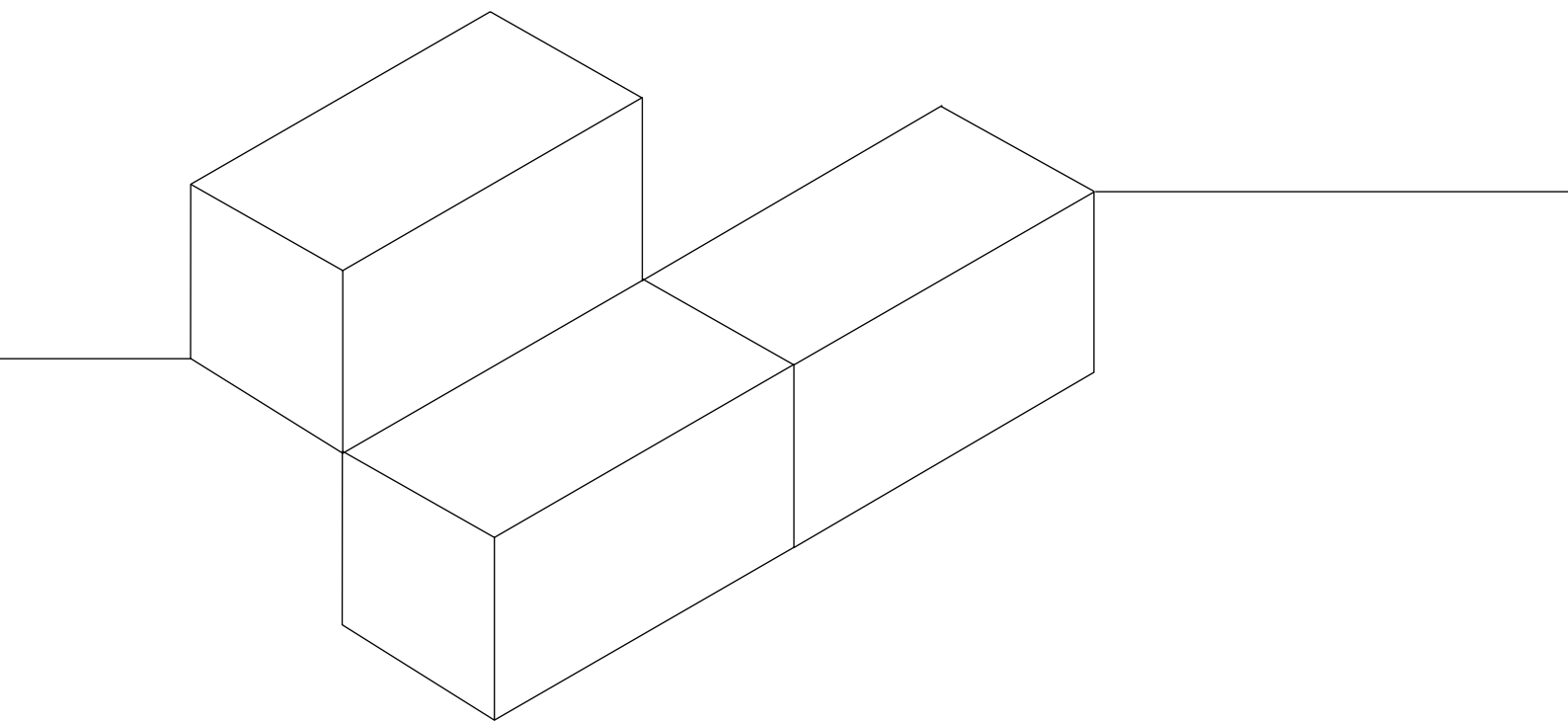

André Wreth
Geschäftsführer der
Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

Vorwort	S. 03
1. Prospektverantwortung Vollständigkeitserklärung	S. 07
2. Wichtige Hinweise	S. 09
2.1 Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§ 13a VermVerkProspV)	S. 09
2.2 Weitere Kosten für den Anleger	S. 19
2.3 Weitere Leistungen des Anlegers und keine Nachschusspflicht	S. 20
2.4 Provisionen	S. 20
2.5 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	S. 20
3. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)	S. 23
3.1 Vorbemerkung	S. 23
3.2 Liquiditätsrisiken	S. 24
3.3 Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt	S. 26
3.4 Fremdfinanzierung durch den Anleger	S. 27
3.5 Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit	S. 28
3.6 Keine Einlagensicherung	S. 28
3.7 Regulierung und Aufsichtsrecht	S. 28
3.8 Fremdkapital	S. 28
3.9 Steuerliche Risiken	S. 29
3.10 Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers	S. 30
3.11 Risikokumulation	S. 30
3.12 Abschließender Risikohinweis	S. 30
4. Die Vermögensanlage im Überblick Allgemeine Angaben	S. 31
4.1 Die Vermögensanlage im Überblick	S. 31
4.2 Keine gewährleistete Vermögensanlage (§ 14 VermVerkProspV)	S. 33
5. Angaben über die Vermögensanlage (§ 4 VermVerkProspV)	S. 35
5.1 Die Namensschuldverschreibungen	S. 35
5.2 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	S. 39
5.3 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	S. 39
5.4 Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Ansprüche ehemaliger Gesellschafter	S. 40
5.5 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	S. 41
5.6 Übertragungsmöglichkeiten	S. 43
5.7 Einschränkung der freien Handelbarkeit	S. 44
5.8 Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen	S. 44
5.9 Zahlung der Gesamtsumme	S. 44
5.10 Entgegennahme von Zeichnungserklärungen sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Vermögensanlage	S. 44
5.11 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung und Kürzungsmöglichkeiten der Vermögensanlage	S. 45
5.12 Erwerbspreis der Vermögensanlage	S. 45

5.13 Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsmöglichkeiten	S. 45
5.14 Anlegergruppe	S. 47
6. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage (§ 9 VermVerkProspV).....	S. 49
6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik	S. 49
6.2 Anlageziel.....	S. 53
6.3 Realisierungsgrad	S. 53
6.4 Nettoeinnahmen	S. 53
6.5 Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik.....	S. 54
6.6 Angaben zu den Anlageobjekten	S. 54
7. Angaben über die Emittentin	S. 67
7.1 Angaben über die Emittentin (§ 5 VermVerkProspV)	S. 67
7.2 Angaben über das Kapital der Emittentin (§ 6 VermVerkProspV)	S. 68
7.3 Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV)	S. 69
7.4 Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin (§ 8 VermVerkProspV)	S. 71
7.5 Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Anbieterin und Prospekt- verantwortlichen (§ 12 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV)	S. 72
8. Wirtschaftliche Angaben Verringerte Prospekanforderungen (§ 15 VermVerkProspV)	S. 75
8.1 Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 2. November 2021 in TEUR	S. 76
8.2 Zwischenübersicht der Emittentin zum 31. Dezember 2021	S. 78
8.3 Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	S. 80
8.4 Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis der Emittentin in TEUR (Prognose).....	S. 85
8.5 Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge	S. 86
9. Abwicklungshinweise	S. 89
10. Rechtliche Dokumente	S. 91
10.1 Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen	S. 91
10.2 Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH	S. 96
11. Glossar Abkürzungsverzeichnis	S.107

Hinweis zu den Abbildungen in diesem Verkaufsprospekt:

Die Abbildungen der Ausrüstungsgegenstände auf den Seiten 55 bis 58 sind Illustrationen. Sie zeigen nicht die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage.





LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR. 4

ein Produkt der Solvium



Kapitel 1

Prospektverantwortung / Vollständigkeitserklärung

Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen (§ 3 VermVerkProspV)

Die Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH mit Sitz in ABC-Straße 21, 20354 Hamburg ist Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospekts sowie Emittentin und Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage.

Die Emittentin und Anbieterin ist außerdem die alleinige Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospekts und erklärt, vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsführer, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.

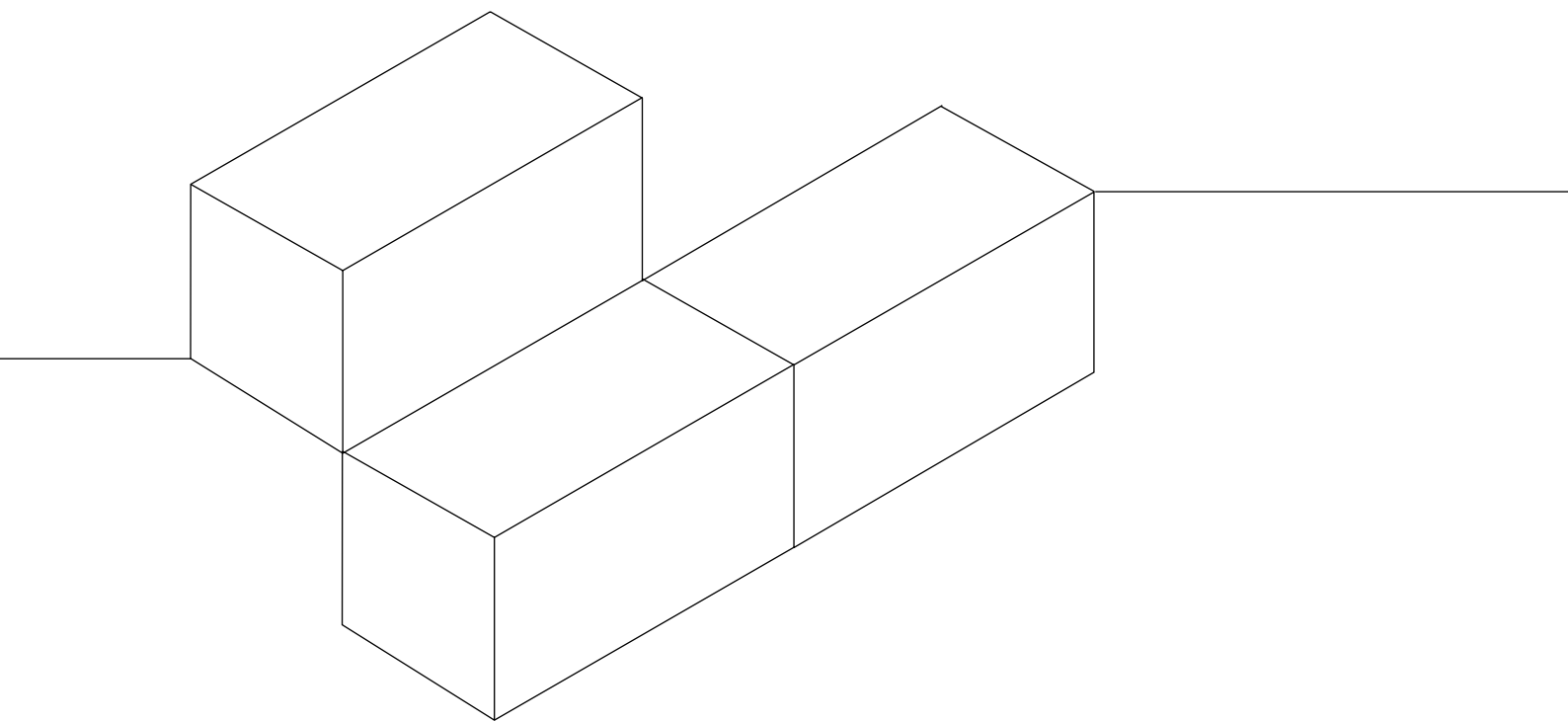
Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Hamburg, 4. Februar 2022 (Datum der Prospektaufstellung)

Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, Geschäftsanschrift: ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, Handelsregister: HRB 171790, Amtsgericht Hamburg diese vertreten durch:

Marc Schumann
Geschäftsführer der
Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

André Wreth
Geschäftsführer der
Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH





Kapitel 2

Wichtige Hinweise

2.1 | Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§ 13a VermVerkProspV)

2.1.1 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

In den Tabellen „(1a) Vermögenslage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 12, „(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 13 und „(1c) Ertragslage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 14, sind die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dargestellt, die in diesem Kapitel 2.1.1 erläutert werden. Die auf Zinszahlung und Rückzahlung gerichteten Verpflichtungen der Emittentin umfassen die Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen. Die Laufzeit der Vermögensanlage und die Laufzeit der einzelnen Namensschuldverschreibungen des Anlegers weichen voneinander ab. Die Laufzeit der Vermögensanlage eines Anlegers endet mit Ablauf des übernächsten auf den letzten Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen dieses Anlegers folgen-

den Kalendermonats, d. h. zwei Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Bei der dargestellten Prognose der Vermögenslage der Emittentin jeweils per 31.12. jedes Jahres des Zeitraums 2021 bis 2024 sowie per 30.04.2025, der Finanzlage und der Ertragslage der Emittentin für jedes Jahr des Zeitraums 2021 bis 2024 sowie für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.04.2025 wurde unterstellt, dass die Emittentin den Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen bis zum 20.02.2022 bei Anlegern platziert und die Laufzeiten der Vermögensanlage am 01.03.2022 beginnen und mit Ablauf des 30.04.2025 enden. Die Emittentin hat den 20.02.2022 als konkreten zeitlichen Bezugspunkt unterstellt, um ihre Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch eine kalenderjährliche Ertrags- und Investitionsbetrachtung leichter nachvollziehbar zu gestalten. Grundsätzlich lässt sich diese Prognose auch auf ein Prognoseszenario übertragen, das auf der sukzessiven Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger über einen bestimmten Zeitraum basiert. Eine sukzessive Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger führt zu einer sukzessiven Entstehung der Zahlungsansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin. In diesem Fall würde der gesamte Prognosezeitraum später im Jahr 2025 enden oder das Ende des gesamten Prognosezeitraums sich in das Jahr 2026 verlagern und einige Prognosezahlen wären abweichend. Das Ertragsergebnis für die Anleger würde sich jedoch hierdurch nicht verändern.

Die Prognosen der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beruhen auf folgenden Annahmen:

1. Die Emittentin platziert den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage per 20.02.2022 an Anleger, so dass die 38-monatigen Laufzeiten der vorliegenden Vermögensanlage am 01.03.2022 beginnen und mit Ablauf des 30.04.2025 enden.
2. Kein Anleger macht von den eingeräumten Optionen, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zweimal um 24 Monate zu verlängern, Gebrauch.
3. Zinszahlungen (Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen) an Anleger sind dem Monat zugerechnet, an dessen Ende diese Ansprüche der Anleger entstehen, auch wenn Zahlungen jeweils immer erst am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats fällig werden.
4. Die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an Anleger sind dem Monat zugerechnet, an dessen Ende die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen entstehen (Februar 2025), auch wenn die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen erst Ende April 2025 fällig werden.
5. Die Emittentin wird im Zeitraum 01.03.2022 bis 31.12.2022 einmal und in den Zeiträumen 01.01.2023 bis 31.12.2023 und 01.01.2024 bis 31.12.2024 jeweils zweimal in jedem Zeitraum Ausrüstungsgegenstände aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen als Anlageobjekte erwerben. Die Emittentin ist aber frei in ihren Entscheidungen, ob und, wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten sie Investitionen in Ausrüstungsgegenstände aus Liquiditätsüberschüssen vornehmen wird.
6. Die Emittentin wird alle aus den Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände per 30.04.2025 veräußern und sämtliche Verkaufserlöse ebenfalls per 30.04.2025 vereinnahmen. Ungeachtet dieser Annahme wird die Emittentin die mit den Nettoeinnahmen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel „6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik“, S. 49 ff.) tatsächlich sukzessive, also zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen eines Anlegers, veräußern. Darüber hinaus erwartet die Emittentin ungeachtet dieser Annahme, die

aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel „6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik“, S. 49 ff.) tatsächlich auch während der Laufzeit der Vermögensanlage zu veräußern.

7. Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage prognosegemäß per 20.02.2022 vollständig platziert, erhalten alle Anleger von der Emittentin Bonuszinsen für Frühzeichner in Höhe von 1,15 % bezogen auf den Gesamtbetrag. Es wurde hinsichtlich der Bonuszinsen außerdem unterstellt, dass alle Anleger ihr Einverständnis mit E-Mail-Kommunikation/Telefonkontakt erklären und somit weitere Bonuszinsen in Höhe von 0,72 % bezogen auf den Gesamtbetrag von der Emittentin gezahlt werden müssen.

2.1.1.1 Vermögenslage

In der Tabelle „(1a) Vermögenslage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 12, ist die Prognose der Vermögenslage der Emittentin dargestellt, die nachfolgend erläutert wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Stammkapital der Emittentin in Höhe von 25.200,00 EUR vollständig eingezahlt. Demgegenüber hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine finanziellen Verbindlichkeiten.

Mit der vollständigen Platzierung des Emissionskapitals an Anleger verfügt die Emittentin über liquide Mittel in Höhe von 50.000.000,00 EUR. Die Emittentin wird von diesen Mitteln für 46.250.000,00 EUR (Nettoeinnahmen) Investitionen tätigen, das heißt Anlageobjekte als Sachanlagen aus den Nettoeinnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie und der Anlagepolitik dieser Vermögensanlage erwerben.

Die Anlageobjekte dieser Vermögensanlage sind 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer. Diese werden nachfolgend in diesem Verkaufsprospekt zusammen als „Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet. Die Anlageobjekte und deren Investitionskriterien sind in Kapitel 6.6 „Angaben zu den Anlageobjekten“, S. 54 ff., beschrieben.

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, prognosegemäß in den Jahren 2022, 2023 und 2024 aus erzielten Li-

liquiditätsüberschüssen in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren.

Das im Rahmen der Vermögensanlage von der Emittentin investierte Kapital beträgt daher prognosegemäß 46.250.000,00 EUR zuzüglich der Investitionen aus erzielten Liquiditätsüberschüssen.

Das in den Positionen 1.a und 1.b dargestellte Anlagevermögen entspricht dem Wert der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage, die aus den Nettoeinnahmen bzw. aus erwirtschafteter Liquidität erworben werden, unter Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte, die bei einer unterstellten Abschreibungsdauer für die Ausrüstungsgegenstände über einen Zeitraum von fünf Jahren 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbspreise betragen, die jedoch nicht die reelle Abnutzung (siehe dazu Kapitel „6.6.3 Plausibilisierung der Netto-Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 60 f.) widerspiegeln. Hinsichtlich der Position 1.a (Sachanlagen aus Nettoeinnahmen) berücksichtigt die Angabe zum Stichtag 31.12.2022 die zeitanteilige Abschreibung für den Zeitraum, in dem sich die Anlageobjekte jeweils im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden. Hinsichtlich der Position 1.b (Sachanlagen aus laufender Liquidität) berücksichtigen die Angaben zu den Stichtagen 31.12.2022, 31.12.2023 und 31.12.2024 die zeitanteilige Abschreibung jeweils für den Zeitraum, in dem sich diese Anlageobjekte jeweils im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden.

Die Position 2. beinhaltet das liquide Vermögen und damit die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Stichtag.

Die Positionen 3. und 7. beinhalten jeweils den Verlust der Emittentin, der nach Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte und sonstiger Aufwendungen entsteht. Die Geschäftsführung der Emittentin geht davon aus, dass im Sachanlagevermögen stille Reserven entstehen werden, die im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger zu entsprechenden Veräußerungsgewinnen führen werden.

In Position 4. ist das Stammkapital per 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024 und 30.04.2025 ausgewiesen, das der Summe der von den Gründungsgesell-

schaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin eingezahlten GmbH-Anteilen (25.200 Geschäftsanteile zu je 1,00 EUR) in Höhe von insgesamt 25.200 EUR entspricht.

Die Position 5. beinhaltet Gewinn-/Verlustvorträge zu den dargestellten Zeitpunkten. Es handelt sich per 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024 und 30.04.2025 um Verluste, die bis zum jeweiligen Stichtag bzw. bis zu früheren Stichtagen nicht mit anderen Eigenkapitalposten verrechnet wurden und deshalb als eigenständiger – negativer – Eigenkapitalposten dargestellt werden.

Die Position 6. beinhaltet per 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023 und 31.12.2024 den Fehlbetrag des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften. Zum Stichtag 30.04.2025 enthält diese Position den Überschuss zu diesem Stichtag ebenfalls unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Position 8. beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage, die aus den Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern resultieren. Zum Stichtag 30.04.2025 werden das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern prognosegemäß jeweils 0,00 EUR betragen, da die Emittentin per 30.04.2025 prognosegemäß alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegenüber Anlegern erfüllt haben wird.

(1a) Vermögenslage der Emittentin in TEUR (Prognose)

VERMÖGENSLAGE/PLANBILANZEN*	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	30.04.2025
AKTIVA					
Anlagevermögen*					
1.a Sachanlagen (aus Nettoeinnahmen)	0,0	39.312,5	30.062,5	20.812,5	0,0
1.b Sachanlagen (aus laufender Liquidität)	0,0	1.866,7	5.000,0	7.333,3	0,0
Umlaufvermögen					
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	24,2	810,5	647,3	1.005,5	735,5
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0,0	8.010,3	14.290,2	20.848,6	0,0
Summe Aktiva	24,2	50.000,0	50.000,0	50.000,0	735,5
PASSIVA					
Eigenkapital					
4. Stammkapital	25,2	25,2	25,2	25,2	25,2
5. Gewinn-/Verlustvorräte	0,0	-1,0	-8.035,5	-14.315,4	-20.873,8
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1,0	-8.034,5	-6.279,9	-6.558,4	21.584,2
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0,0	8.010,3	14.290,2	20.848,6	0,0
Fremdkapital					
8. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern*	0,0	50.000,0	50.000,0	50.000,0	0,0
Summe Passiva	24,2	50.000,0	50.000,0	50.000,0	735,5

* Prognosegemäß wird die Emittentin per 30.04.2025 alle Anlagevermögen bildenden Ausrüstungsgegenstände verkauft und alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an Anleger erfüllt haben, so dass zu diesem Stichtag das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern jeweils 0,00 EUR betragen. Sämtliche Posten in diesen Planbilanzen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt.

2.1.1.2 Finanzlage

In der Tabelle „(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 13, ist die Prognose der Finanzlage der Emittentin dargestellt, die nachfolgend erläutert wird.

Im Rahmen der dargestellten Prognose der Finanzlage der Emittentin für die Zeiträume vom 02.11.2021 bis 31.12.2021, vom 01.01. bis 31.12. der Kalenderjahre 2022 bis 2024 sowie vom 01.01.2025 bis 30.04.2025 sind die Veränderungen der liquiden Mittel der Emittentin abgebildet. Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Einfluss auf die Prognose ihrer Finanzlage hat.

Bei den nachfolgend dargestellten prognostizierten Umsatzerlösen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin aus laufenden Mietzahlungen. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleis-

tungen Dritter, wie z.B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

Im Zeitraum vom 02.11.2021 bis 31.12.2021 wird die Emittentin prognosegemäß keine Umsatzerlöse erzielen, da sie ihre Geschäftstätigkeit erst im Jahr 2022 aufnehmen wird.

Im Jahr 2022 wird die Emittentin prognosegemäß Umsatzerlöse in Höhe von 5.079.375,00 EUR erzielen. Die Emittentin wird im Jahr 2022 prognosegemäß in der Lage sein, aus der Differenz zwischen dem geplanten Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen (50.000.000,00 EUR) und den Nettoeinnahmen (46.250.000,00 EUR) in Höhe von 3.750.000,00 EUR und Umsatzerlösen in Höhe von 5.079.375,00 EUR zusätzlich weitere Kosten in Höhe von 4.209.666,67 EUR (Vertriebsprovisionen, Management-

(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)

FINANZLAGE/LIQUIDITÄTSPLANUNG*	02.11. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022	01.01. – 31.12.2023	01.01. – 31.12.2024	01.01. – 30.04.2025	GESAMT
Liquidität zum Beginn des Prognosezeitraums	25	24	811	647	1.006	
1. Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen	0	50.000	0	0	0	50.000
2. Umsatzerlöse aus laufenden Mietzahlungen	0	5.079	6.568	7.084	1.209	19.941
3. Umsatzerlöse aus Verkäufen	0	0	0	0,0	49.932	49.932
Summe Einzahlungen¹	0	55.079	6.568	7.084	51.142	119.873
4.a Kaufpreise (aus Nettoeinnahmen)	0	46.250	0	0	0	46.250
4.b Kaufpreise (aus laufender Liquidität)	0	2.000	4.000	4.000	0	10.000
5. Vertriebsprovision	0	3.750	0	0	0	3.750
6. Managementvergütung	0	417	500	500	83	1.500
7. Pauschale Verwaltungskosten	1	43	32	26	27	127
Summe Auszahlungen	0	52.460	4.532	4.526	110	61.627
8. Basiszinszahlungen an Anleger	0	1.833	2.200	2.200	367	6.600
9. Bonuszinszahlungen an Anleger	0	0	0	0	935	935
10. Rückzahlung Namensschuldverschreibungen	0	0	0	0	50.000	50.000
Summe Auszahlungen an Anleger	0	1.833	2.200	2.200	51.302	57.535
Kumulierte Auszahlungen an Anleger	0	1.833	4.033	6.233	57.535	
Liquidität zum Ende des Prognosezeitraums	24	811	647	1.006	736	

* Sämtliche Posten in dieser Liquiditätsplanung sind kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Summen kommt. ¹ Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Einfluss auf die Prognose ihrer Finanzlage hat.

vergütung und Pauschale Verwaltungskosten) zu zahlen, aus erwirtschafteter Liquidität einen Betrag in Höhe von 2.000.000,00 EUR in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren und prognosegemäß Basiszinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 1.833.333,33 EUR zu leisten. Bei der Managementvergütung handelt es sich um die Kosten für das Management der von der Emittentin erworbenen Ausrüstungsgegenstände und für die Anlegerverwaltung der Namensschuldverschreibungen, die die Emittentin an die Solvium Verwaltungs GmbH zahlt (im Folgenden als „Managementvergütung“ bezeichnet). Die pauschalen Verwaltungskosten sind unter Ziffer "7. Pauschale Verwaltungskosten" auf Seite 81 erläutert.

Im Jahr 2023 wird die Emittentin prognosegemäß Umsatzerlöse in Höhe von 6.568.250,00 EUR erzielen. Die Emittentin wird im Jahr 2023 prognosegemäß in der Lage sein, aus ihren liquiden Mitteln zusätzlich weitere Kosten in Höhe von 531.500,00 EUR (Managementvergütung und Pauschale Verwaltungskosten) zu zahlen, aus erwirtschafteter Liquidität einen Betrag in Höhe von 4.000.000,00 EUR in

weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren und prognosegemäß Basiszinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 2.200.000,00 EUR zu leisten.

Im Jahr 2024 wird die Emittentin prognosegemäß Umsatzerlöse in Höhe von 7.084.250,00 EUR erzielen. Die Emittentin wird im Jahr 2024 prognosegemäß in der Lage sein, aus ihren liquiden Mitteln zusätzlich weitere Kosten in Höhe von 526.010,00 EUR (Managementvergütung und Pauschale Verwaltungskosten) zu zahlen, aus erwirtschafteter Liquidität einen Betrag in Höhe von 4.000.000,00 EUR in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren und prognosegemäß Basiszinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 2.200.000,00 EUR zu leisten.

Im Jahr 2025 wird die Emittentin bis zum 30.04.2025 prognosegemäß Umsatzerlöse in Höhe von 51.141.541,67 EUR (Umsatzerlöse aus laufender Vermietung in Höhe von 1.209.375,00 EUR sowie Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände an zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannte Dritte in Höhe von

49.932.166,67 EUR) erzielen. Die Emittentin wird im Jahr 2025 bis zum 30.04.2025 prognosegemäß in der Lage sein, aus ihren liquiden Mitteln zusätzlich weitere Kosten in Höhe von 109.863,53 EUR (Managementvergütung und Pauschale Verwaltungskosten) zu zahlen und prognosegemäß Zinszahlungen (Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen für Frühzeichner und für das Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt) an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 1.301.666,67 EUR zu leisten und ihre Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger in Höhe von 50.000.000,00 EUR zu erfüllen.

Insgesamt ergeben sich prognosegemäß Auszahlungen (Summe aus Basiszinszahlungen, Bonuszinszahlungen und Rückzahlungen der Nominalbeträge der Namensschuldverschreibungen an Anleger) an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 57.535.000,00 EUR (115,07 % bezogen auf die Summe der von den Anlegern dieser Vermögensanlage gezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen).

2.1.1.3 Ertragslage

In der Tabelle „(1c) Ertragslage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 14, ist die Prognose der Ertragslage der Emittentin dargestellt, die nachfolgend erläutert wird.

Bei der dargestellten Prognose der Ertragslage der Emittentin für die Zeiträume vom 02.11.2021 bis 31.12.2021, vom 01.01. bis 31.12. der Kalenderjahre 2022 bis 2024 sowie vom 01.01.2025 bis 30.04.2025 wurde unterstellt, dass die Emittentin ab dem 01.03.2022 Umsatzerlöse in Form von Mieteinnahmen erzielt und die Umsatzerlöse aus dem Verkauf aller Ausrüstungsgegenstände per 30.04.2025 vollständig vereinnahmt hat und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin an die Anleger prognosegemäß ebenfalls per 30.04.2025 erfolgt.

Die Umsatzerlöse umfassen die Netto-Mieterlöse (siehe Erläuterung in Kapitel „2.1.1.2 Finanzlage“, S. 12 ff.) der Emittentin aus der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände der

Vermögensanlage sowie Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die prognosegemäß im Jahr 2025 bis zum 30.04.2025 erfolgen wird.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen neben den Vertriebsprovisionen (nur im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022) die laufenden Aufwendungen der Emittentin sowie die an die Solvium Verwaltungs GmbH zu zahlende Managementvergütung sowie für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.04.2025 zusätzlich die Restbuchwerte der Anlageobjekte in Höhe von 26.270.833,33 EUR, die sich auf Basis der für die Anlageobjekte prognosegemäß zu zahlenden Kaufpreise in Höhe von insgesamt 56.250.000,00 EUR (siehe Positionen „4.a Kaufpreise (aus Nettoeinnahmen)“ und „4.b Kaufpreise (aus laufender Liquidität)“ in Tabelle „(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 13) nach Abzug der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen in Höhe von 29.979.166,67 EUR (siehe Position 3.) zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageobjekte ergeben, der prognosegemäß vollständig per 30.04.2025 erfolgt sein wird.

(1c) Ertragslage der Emittentin in TEUR (Prognose)

ERTRAGSLAGE/PLAN-GEWINN-UND- VERLUSTRECHNUNGEN*	02.11.- 31.12.2021	01.01.- 31.12.2022	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2024	01.01.- 30.04.2025	GESAMT
1. Umsatzerlöse	0,0	5.079,4	6.568,3	7.084,3	51.141,5	69.873,4
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1,0	-4.209,7	-531,5	-526,0	-26.380,7	-31.647,9
3. Abschreibungen auf Anlagevermögen	0,0	-7.070,8	-10.116,7	-10.916,7	-1.875,0	-29.979,2
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	-1.833,3	-2.200,0	-2.200,0	-1.301,7	-7.535,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1,0	-8.034,5	-6.279,9	-6.558,4	21.584,2	711,4
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1,0	-8.034,5	-6.279,9	-6.558,4	21.584,2	711,4

* Sämtliche Posten in diesen Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt.

Die Abschreibungen auf Anlagevermögen (Anlageobjekte) umfassen die verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen, die bei einer unterstellten Abschreibungsdauer für die Ausrüstungsgegenstände über einen Zeitraum von fünf Jahren 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbspreise betragen, die jedoch nicht die reelle Abnutzung (siehe dazu Kapitel „6.6.3 Plausibilisierung der Netto-Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 60 ff.) widerspiegeln. Für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.04.2025 erfolgt die Abschreibung anteilig für den Zeitraum, in dem sich die Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden. Für die Zeiträume 01.01.2022 bis 31.12.2022, 01.01.2023 bis 31.12.2023, 01.01.2024 bis 31.12.2024 und 01.01.2025 bis 30.04.2025 beinhaltet diese Position auch die Abschreibungen auf die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände jeweils für den Zeitraum, in dem sich diese Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen die an die Anleger zu leistenden Basiszinszahlungen sowie zum Stichtag 30.04.2025 zusätzlich die Bonuszinszahlungen.

Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Ertrag darstellt.

2.1.1.4 Auswirkungen

Die dargestellte Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin unterstellt, dass die Emittentin die prognostizierten Mieteinnahmen aus der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände während und am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage und die prognostizierten Erlöse aus dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage jeweils fristgemäß und vollständig vereinnahmt. Dadurch wird die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein, auch nach Abzug ihrer laufenden Kosten (Managementvergütung und pauschale Verwaltungskosten) ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, der Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Die prognostizierten Kosten (Management-

vergütung und pauschale Verwaltungskosten) haben daher prognosegemäß keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Die Emittentin wird sich im Markt für Ankauf, Verkauf und Vermietung von Ausrüstungsgegenständen (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer), nachfolgend als „Markt für Ausrüstungsgegenstände“ oder „Markt für Logistikequipment“ bezeichnet, engagieren. Zu diesem Markt gehören Märkte und Vermietmärkte für 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer. Die Emittentin wird mit den erhaltenen Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen Ausrüstungsgegenstände erwerben und bewirtschaften. Die Ausrüstungsgegenstände sind die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage.

Die Aussichten der Emittentin, die prognostizierten Umsatzerlöse in Form von Mieteinnahmen und Verkaufserlösen für die Ausrüstungsgegenstände zu erzielen, sind von der Entwicklung des Marktes für die Ausrüstungsgegenstände, insbesondere von den erzielbaren Mietraten und Verkaufserlösen, abhängig.

Sofern die Emittentin infolge einer schrumpfenden Nachfrage nach Ausrüstungsgegenständen bzw. eines sich gänzlich oder teilweise (z. B. nur der Containermarkt) negativ entwickelnden Marktes für Ausrüstungsgegenstände keine ausreichenden Umsatzerlöse erzielt, kann sie nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, der Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.).

Der Umstand, dass die Emittentin keine ausreichenden Umsatzerlöse erzielt, kann dadurch eintreten, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen und Verkaufserlöse erzielt oder zu geringe Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet und ihr aus diesem Grund der Erwerb weiterer Ausrüstungsgegenstände nicht oder nicht in dem prognostizierten Umfang möglich ist und sie deshalb keine oder nur

geringere weitere Mieteinnahmen und Verkaufserlöse erzielen kann. In diesen Fällen können sich die Liquiditätsrisiken (siehe Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.) verwirklichen. In diesem Fall würden entgegen der Prognose der Geschäftsführung der Emittentin im Sachanlagevermögen nicht ausreichend stille Reserven entstehen, so dass im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger keine ausreichenden Veräußerungsgewinne entstehen und damit der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Fehlbetrag nicht ausgeglichen werden kann. Dies alles kann dazu führen, dass die Emittentin nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, der Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.).

Entwickelt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin schlechter als prognostiziert, können außerdem die laufenden Kosten der Emittentin (Managementvergütung und pauschale Verwaltungskosten) die in diesem Kapitel 2.1.1.4 genannten negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, verstärken.

Sofern und soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen für Ausrüstungsgegenstände Dienstleistungen Dritter, wie z. B. hinsichtlich Wechselkoffern der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, haben die Einbeziehung und die Dienstleistungen dieser Dritten keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Der Erwerb der Ausrüstungsgegenstände über die Solvium Verwaltungs GmbH (siehe Kapitel 6.1.2 „Anlagepolitik“, S. 49 f.) hat keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Nach Maßgabe der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 10.1 „Vollabdruck der Anleihebedingungen“, S. 91 ff.) hat jeder Anleger jedoch qualifiziert nachrangige schuldrechtliche Ansprüche auf Zinszahlungen (Basiszinszahlungen und etwaige Bonuszinszahlungen, siehe Kapitel 5.1.5 „Zinszahlungen an den Anleger“, S. 38) und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen (siehe Kapitel 5.1.4 „Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen“, S. 37 f.) gegen die Emittentin, die der Anleger rechtlich geltend machen und durchsetzen kann.

2.1.2 Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen

Die Emittentin wird sich im Markt für Ausrüstungsgegenstände engagieren.

Wechselkoffer werden hauptsächlich in der Logistik im deutschsprachigen Raum und den Benelux-Staaten eingesetzt und benötigt. Am häufigsten finden sie ihren Einsatz in der Logistik der Kurier-, Express- und Paketdienste, einer Branche, die seit dem Jahr 2000 kontinuierlich – mit Rückschlägen in der Zeit der Weltwirtschaftskrise im Jahr 2009 – um durchschnittlich rund 5 % p.a. wächst. Der Wechselkoffervermietmarkt hat gezeigt, dass er zur schnellen Erholung fähig ist: Bereits im Jahr 2010 war der leichte Rückschlag aus dem Vorjahr aufgeholt und zudem konnte die Branche an Wachstum zulegen.

Container werden weltweit eingesetzt und benötigt. 20-Fuß-Standardcontainer und 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer sind, gemessen am TEU-Bestand (Erläuterung siehe „Glossar/Abkürzungsverzeichnis“, S. 107), die größten Containerarten innerhalb der Gruppe der Standardcontainer, zu denen auch 40-Fuß-Standardcontainer und 45-Fuß-Standardcontainer gehören. Diese vier Arten machen knapp 90 % der weltweiten Vermiet-Containerflotte aus.

Wie der Welthandel wächst auch der Bedarf an 20-Fuß-Standardcontainern und 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainern seit vielen Jahren stetig – mit Rückschlägen wie zu Zeiten der Weltwirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009. Der Containermarkt insgesamt hat gezeigt, dass er zur schnellen

Erholung fähig ist. Dabei steigt der Anteil der gemieteten Container im Vergleich zu Standardcontainern im Eigenbestand der Logistikunternehmen und Reedereien seit Jahren, wenn auch zuletzt nur gering.

Die Emittentin wird bestrebt sein, die Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben, bei deren Vermietung attraktive Mietrenditen zu erzielen und dabei möglichst lang laufende Mietverträge, idealerweise über 3 Jahre und mehr, abzuschließen oder in solche Mietverträge einzutreten und im Falle von Anschlussvermietungen möglichst lang laufende Mietverträge hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände abzuschließen.

Zudem wird die Emittentin in der Regel mit ihren zukünftigen Mietvertragspartnern die Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände in nachfragestarken Regionen, z. B. für 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer in Asien sowie für Wechselkoffer im deutschsprachigen Raum, vereinbaren, um die Möglichkeiten der nahtlosen Weitervermietung zu geeigneten Mietraten zu erhöhen bzw. zum Ende der Laufzeit der jeweiligen Vermögenslage der Anleger ein nachfrageorientiertes Marktumfeld für den Verkauf der Ausrüstungsgegenstände zu nutzen.

Sofern und soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen für Ausrüstungsgegenstände Dienstleistungen Dritter, wie z. B. hinsichtlich Wechselkoffern der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, haben die Einbeziehung und die Dienstleistungen dieser Dritten keine Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin, da diese Dienstleistungen lediglich die Abwicklung der Mietzahlungen für die Emittentin erleichtern. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind nicht von diesen Erleichterungen abhängig.

Außerdem wird die Emittentin durch die Solvium Verwaltungs GmbH vor Eintritt in bzw. Abschluss der entsprechenden Mietverträge die Bonität und Solvenz der Endnutzer in enger Abstimmung mit Containerleasingmanagern, dem Wechselkoffervermietmanager oder über die erforderliche Expertise verfügenden Dritten intensiv prüfen.

Unter Einschaltung internationaler, renommierter Wirtschaftsauskunfteien werden gegebenenfalls auf Einzelfallba-

sis im Ermessen der Solvium Verwaltungs GmbH vor Vertragsabschluss die Finanzdaten der entsprechenden Endnutzer zusätzlich analysiert. Die Emittentin wird durch die Solvium Verwaltungs GmbH Endnutzer auswählen lassen, die nach einer Risikobewertung der Solvium Verwaltungs GmbH überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten, und zudem das Endnutzerportfolio der Ausrüstungsgegenstände stark diversifizieren, indem sie in Mietverträge mit zahlreichen Endnutzern eintreten oder Mietverträge abschließen wird. Auf diese Art und Weise entsteht ein Mieteinnahmenpool, der aus Sicht der Emittentin zu einer Planungssicherheit hinsichtlich der Mieteinnahmen führt.

Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Verwaltungs GmbH im Auftrag der Emittentin.

Die Emittentin erwartet für die Laufzeit der vorliegenden Vermögensanlage eine auf niedrigem Niveau stabil wachsende Weltwirtschaft und damit hinsichtlich ihrer Geschäftsaussichten einen funktionierenden Vermietmarkt für 20-Fuß- und 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und Standard-Tankcontainer, der zu einem weltweit wachsenden Bedarf und Bestand an diesen Containern führt. Die Emittentin erwartet außerdem für die Laufzeit der Vermögensanlage eine weiterhin stabil wachsende Kurier-, Express- und Paketbranche und damit hinsichtlich ihrer Geschäftsaussichten einen funktionierenden Wechselkoffervermietmarkt, der zu einem weiterhin wachsenden Bedarf und Bestand an Wechselkoffern führt. Damit einhergehend erwartet die Emittentin ein stabiles und planbares Kauf- und Vermietungsniveau für die Ausrüstungsgegenstände über die gesamte Laufzeit der vorliegenden Vermögensanlage.

Aber selbst wenn es kein Branchen- und Marktwachstum geben und der Markt stagnieren sollte, beurteilt die Emittentin ihre Geschäftsaussichten positiv, so dass die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch für diesen Fall gelten.

Sollte sich der Vermietmarkt für Ausrüstungsgegenstände negativ entwickeln, würden sich auch die Geschäftsaussichten der Emittentin negativ entwickeln. Daraus resultiert das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität

verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.).

Der planmäßige Verlauf der Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt daher von einem stabilen Wechselkoffervermietmarkt und einem stabilen weltweiten Containermarkt ab.

Standortaussichten existieren hinsichtlich der Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer) nicht, da die Anlageobjekte nicht an einem konkreten Standort sondern weltweit bzw. europaweit zum Transport verschiedenster Produkte verwendet werden und somit die Geschäftsaussichten der Emittentin nicht von den Gegebenheiten an einem bestimmten Standort abhängig sind.

Die Emittentin hat den Prognosen ihrer voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Kap. 2.1.1 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“, S. 9 ff., zur leichteren Nachvollziehbarkeit die Annahme zugrunde gelegt, den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage bis zum Stichtag 20.02.2022 vollständig zu platzieren. Ungeachtet dessen erwartet die Emittentin einen tatsächlichen Emissionsverlauf, bei dem der geplante Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage sukzessive bis zum Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts vollständig bei Anlegern platziert wird.

Ob die Emittentin, wie zum Zwecke der Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, den geplanten Gesamtbetrag der Vermögensanlage bis zum 20.02.2022 bei Anlegern platziert und damit alle aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände zum selben Zeitpunkt erwirbt oder den geplanten Gesamtbetrag der Vermögensanlage oder weniger als diesen Gesamtbetrag sukzessive bei Anlegern platziert und damit auch die aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände insoweit sukzessive erwirbt, hat keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen. Denn der Emittentin entstehen nur in dem Maße Verpflichtungen gegenüber Anlegern, in dem Anleger die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen.

Hinsichtlich des Investitionsverlaufes erwartet die Emittentin, die aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage sukzessive mit dem Eingang der Erwerbspreise von Anlegern zu erwerben. Darüber hinaus erwartet die Emittentin, aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen im Geschäftsjahr 2022 einen Betrag in Höhe von 2.000.000,00 EUR, im Geschäftsjahr 2023 einen Betrag in Höhe von 4.000.000,00 EUR und im Geschäftsjahr 2024 einen Betrag in Höhe von 4.000.000,00 EUR in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren.

Sollte die Emittentin keine ausreichenden Liquiditätsüberschüsse erwirtschaften, um die vorgenannten Beträge in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren, verschlechtern sich die Geschäftsaussichten der Emittentin. Das kann dazu führen, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Umsatzerlöse erzielt und nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.). Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Auf Basis dieser Geschäftsaussichten prognostiziert die Emittentin, dass sie die in Tabelle „(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 13, angegebenen Mieteinnahmen und Veräußerungserlöse erzielen wird, um aus diesen Einnahmen ihre gegenüber den Anlegern dieser Vermögensanlage bestehenden Zahlungspflichten (Basiszinsen, Bonuszinsen, Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen) zu erfüllen.

Die Emittentin geht prognosegemäß davon aus, dass sie zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage alle das Anlagevermögen bildenden Ausrüstungsgegenstände an Dritte verkaufen kann und daraus Einnahmen in einer Höhe erzielen wird, die ihr die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger und die Bonuszinszahlungen ermöglichen.

Durch die Corona-Pandemie sind die Containerumschläge anfangs zurückgegangen und haben sich seit dem Sommer 2020, getrieben von einem starken privaten Konsum

auf weltweiter Ebene, sehr schnell wieder erholt. Auf Basis dieser zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorherrschenden Marktsituation und ihrer Marktprognosen für den Markt für Ausrüstungsgegenstände erwartet die Emittentin, dass sie die erforderlichen Umsatzerlöse erzielen kann, um ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Basiszinsen, Bonuszinsen und zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger nachzukommen. Auf dieser Grundlage geht die Emittentin davon aus, zum prognostizierten Ende der vorliegenden Vermögensanlage am 30.04.2025 sowie im Falle der Verlängerung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen durch Anleger im Wege der Ausübung von Verlängerungsoptionen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) ihre gegenüber den Anlegern der Vermögensanlage bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung der Basiszinsen, Bonuszinsen und zur Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen erfüllen zu können.

Etwaige Übertragungen von Namensschuldverschreibungen der Anleger auf die Solvium Verwaltungs GmbH (siehe hierzu Kapitel "5.13.3 Übertragungsmöglichkeit an die Solvium Verwaltungs GmbH", S. 46 f.) haben keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, da derartige Übertragungen die Höhe der Zahlungspflichten der Emittentin unberührt lassen.

Sollten sich der Markt für Ausrüstungsgegenstände gänzlich oder teilweise (z. B. nur der Markt für 20-Fuß-Standardcontainer) schlechter als von der Emittentin erwartet entwickeln, verschlechtern sich die Geschäftsaussichten der Emittentin. Das kann dazu führen, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Umsatzerlöse erzielt und nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.). Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Rechtliche und steuerliche Änderungen haben über das in dieser Hinsicht bestehende allgemeine wirtschaftliche Risiko

der Emittentin hinaus, das zu einer Verringerung der Liquidität der Emittentin führen kann (siehe zu den steuerlichen Risiken der Emittentin Kapitel 3.9.3 „Steuerliche Risiken der Emittentin“, S. 29 f.), keine spezifischen Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Das allgemeine wirtschaftliche Risiko der Emittentin in steuerlicher Hinsicht resultiert aus nicht auszuschließenden zukünftigen Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die zu höheren Steuerbelastungen der Emittentin führen können. Solche Belastungen können die Liquidität der Emittentin verringern und sich damit negativ auf ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

2.2 | Weitere Kosten für den Anleger

Zusätzlich zum Erwerbspreis hat der Anleger ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % des Erwerbspreises an die Emittentin zu zahlen (die Höhe des Agios ist in Kapitel „2.4 Provisionen“, S. 20, erläutert). Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist daher die Summe aus dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und dem darauf anfallenden Agio.

Erteilt die Emittentin die für die Übertragung von Namensschuldverschreibungen erforderliche Zustimmung, fällt hierfür (außer im Falle der Übertragung an die Solvium Verwaltungs GmbH) zu Lasten des Anlegers eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

2.3 | Weitere Leistungen des Anlegers und keine Nachschusspflicht

Es gibt keine Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen. Insbesondere gibt es keine Umstände, unter welchen der Anleger haftet. Es besteht für den Anleger keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

2.4 | Provisionen

Bei dem Gesamtbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 50.000.000,00 EUR beträgt die Höhe der Provisionen zugunsten der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH (nachfolgend als "Vertriebsgesellschaft" bezeichnet) 3.750.000,00 EUR. Dies entspricht 7,50 % des Gesamtbetrages der Vermögensanlage. Von diesen Provisionen leitet die Vertriebsgesellschaft mindestens 3,50 % (1.750.000,00 EUR) und maximal 6,00 % (3.000.000,00 EUR) bezogen auf den Gesamtbetrag dieser Vermögensanlage an die Vertriebspartner (z.B. Banken, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzanlagenvermittler/Finanzanlagendienstleister) weiter. Die Vertriebsgesellschaft erhält daher mindestens einen Betrag in Höhe von 750.000,00 EUR und maximal einen Betrag in Höhe von 2.000.000,00 EUR.

Außerdem wird das vom Anleger zu zahlende Agio in Höhe von bis zu 3,00 % des jeweiligen Erwerbspreises, das die Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft zahlt, vollständig von der Vertriebsgesellschaft an die Vertriebspartner ausgezahlt. Die Höhe des Agios wird in diesem Verkaufsprospekt mit bis zu 3,00 % angegeben, da jeder Vertriebspartner nach eigenem Ermessen berechtigt ist, dem Anleger einen Rabatt auf das Agio einzuräumen. Die Höhe des Agio ergibt sich für jeden Anleger aus der Zeichnungserklärung. Bei dem Gesamtbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 50.000.000,00 EUR beträgt die Gesamthöhe aller Agios und somit der darauf basierenden Auszahlungen an Vertriebspartner daher maximal 1.500.000,00 EUR.

Die Gesamthöhe der möglichen Provisionen (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) beträgt daher für die vorliegende Vermö-

gensanlage maximal 5.250.000,00 EUR. Dieser Betrag entspricht 10,50 % (einschließlich bis zu 3,00 % Agio) bezogen auf den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage.

Alle in diesem Kapitel „2.4 Provisionen“ angegebenen Provisionen verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Weitere Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, fallen nicht an.

2.5 | Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung, das heißt für die Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung der vereinbarten Basis- und Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an die Anleger sind prognosegemäß:

- die zwischen Emittentin und jedem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen (Vollabdruck in Kapitel 10.1 auf den Seiten 91 ff.), die gegenseitige Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Emittentin und der Anleger regeln
- vollständige und fristgemäße Erfüllung aller Zahlungspflichten der Vertragspartner der Emittentin (Vermietung und Verkauf der Ausrüstungsgegenstände)
- Erreichen der Netto-Investitionsrentabilität bezogen auf das gesamte Portfolio der mit den Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (zur Investitionsrentabilität siehe Kapitel „6.6.2.1 Netto-Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 59 f.)
- Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte mit der Solvium Verwaltungs GmbH
- Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH
- Leasingverträge hinsichtlich der 20-Fuß-Standardcontainer, der 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und der Standard-Tankcontainer mit Containerleasingsmanagern, soweit diese abgeschlossen werden
- stabiler Markt für Ausrüstungsgegenstände

Die vorgenannten Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin ausreichend Einnahmen erzielen kann, um die Ansprüche der Anleger auf Zahlung von Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung der Erwerbspreise für die Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Anleihebedingungen sind wesentlich, da sie die gegenseitigen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten zwischen der Emittentin und den Anlegern regeln.

Die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen werden im Folgenden erläutert.

Der Anleger hat nach den Anleihebedingungen gegen die Emittentin Anspruch auf die vereinbarten monatlichen Basiszinszahlungen in Höhe von 4,40 % p. a. bezogen auf den jeweiligen Erwerbspreis.

Die vereinbarten Basiszinsen werden anteilig jeweils monatlich nachschüssig an den Anleger gezahlt.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen an den Anleger grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Zinszahlung zurückzuzahlen.

Weiterhin hat der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Bonuszinsen, die am Ende der anfänglichen Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen bzw. am Ende der verlängerten Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen entstehen (siehe Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 36 f.).

Die Zahlung der Basiszinsen und der Bonuszinsen sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt aus den Umsatzerlösen, die die Emittentin aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände während und am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Anleger erzielt.

Die Emittentin kann die prognostizierte Netto-Investitionsrentabilität und damit eine ausreichende Liquidität zur Zahlung der monatlichen Basiszinsen, der Rückzahlung der Namensschuldverschreibung und zur Zahlung der Bo-

nuszinsen an den Anleger nur erreichen, wenn sie über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen mit dem Anleger laufende Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände im prognostizierten Umfang erzielt (zur Netto-Investitionsrentabilität siehe Kapitel „6.6.2.1 Netto-Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 59 f.).

Die Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte sind wesentlich, da die Emittentin auf dieser Basis Eigentum an den Anlageobjekten erwerben wird. Eigentümerin der Anlageobjekte wird sie aber nur, wenn die Solvium Verwaltungs GmbH, mit der die Emittentin Verträge über den Kauf von Anlageobjekten abschließt, ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß und vollständig erfüllt, insbesondere der Emittentin wirksam das Eigentum an den Anlageobjekten verschafft.

Der Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH ist wesentlich, da die Emittentin ohne die Leistungen aus einem solchen Verwaltungs- und Managementvertrag nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung von Wechselkoffern als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Soweit Leasingverträge hinsichtlich der 20-Fuß-Standardcontainer, der 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer bzw. der Standard-Tankcontainer mit Containerleasingsmanagern abgeschlossen werden, sind diese wesentlich, da die Emittentin ohne die Leistungen des jeweils beauftragten Containerleasingmanagers nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung der 20-Fuß-Standardcontainer, der 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer bzw. der Standard-Tankcontainer als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Ein stabiler Markt für Ausrüstungsgegenstände ist wesentlich, da die Emittentin die prognostizierten Miet- und Verkaufserlöse hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände nur erzielen kann, wenn sich dieser Markt über die Laufzeit der Vermögensanlage mindestens stabil entwickelt.

Wenn die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emit-

tentin voraussichtlich in der Lage, ihre auf Zahlung der Basis- und Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gerichteten vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anleger zu erfüllen.

Sollten die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten bzw. nicht erreicht werden, kann sich dies nachteilig auf die Liquidität der Emittentin auswirken. Sollten Vertragspartner der Emittentin (Vermietung und Verkauf der Ausrüstungsgegenstände) ihre Zahlungspflichten nicht vollständig und/oder fristgemäß erfüllen und/oder sollte sich der Markt für Ausrüstungsgegenstände, in dem sich die Emittentin engagieren will, negativ entwickeln, resultiert daraus das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.).

Die Emittentin ist voraussichtlich auch dann in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anleger zu erfüllen, wenn sie weniger als den Gesamtbetrag der mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen

gen bei Anlegern platziert. Der Emittentin entstehen nur in dem Maße Verpflichtungen gegenüber Anlegern, in dem Anleger die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen.

Die vollständige Platzierung der mir dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen ist daher keine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung.

2.6 | Vertrieb durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Finanzanlagenvermittler (§ 4 S. 1 Nr. 16 VermVerkProspV)

Die vorliegende Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Finanzanlagenvermittler vertrieben.



Kapitel 3

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)

Maximales Risiko

Das maximale Risiko besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) erleidet und
- sein Vermögen vermindert wird.

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger

a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Basiszinsen, gegebenenfalls Bonuszinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist

und /oder

b) etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

3.1 | Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt werden nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG angeboten.

Das bedeutet, dass der Anleger durch den Erwerb von Namensschuldverschreibungen Gläubiger der Emittentin wird und Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Basiszinsen und – bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen – von Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages seiner Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit seiner Vermögensanlage erwirbt. Zwar geht der Anleger durch die Investition in die Vermögensanlage keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin ein. Mit einer Vermögensanlage in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind. Insbesondere ist hinsichtlich der für den Anleger bestehenden Risiken zu berücksichtigen, dass alle Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin, d. h. die Ansprüche auf Zahlung von Basiszinsen und etwaigen Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages fälliger Namensschuldverschreibungen entsprechend den Anleihebedingungen qualifiziert nachrangig ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass die Emittentin Zahlungen an die Anleger nur und erst leisten darf, wenn sie alle Gläubiger, die den Ansprüchen der Anleger dieser Vermögensanlage vorgehende Ansprüche haben, befriedigt hat und Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Grundes zur Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen.

Ungeachtet der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin hängt die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche des Anlegers zu erfüllen, von zukünftigen Entwicklungen insbesondere im wirtschaftlichen, aber auch im steuerlichen und rechtlichen Bereich ab. Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche kann nicht garantieren, dass alle Zahlungen an den Anleger erbracht werden. Die Vermögensanlage hat für jeden Anleger grundsätzlich eine Laufzeit von 38 Monaten und kann während dieser Laufzeit vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden. Der Anleger ist daher für die Laufzeit der Vermögensanlage an die mit der Emittentin in den Anleihebedingungen getroffenen Vereinbarungen gebunden und hat außer im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, der den Anleger zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, keine Möglichkeit, sich von diesen Vereinbarungen zu lösen. Das vom Anleger eingesetzte Kapital ist daher für die Laufzeit der Vermögensanlage gebunden und kann vom Anleger nicht anderweitig eingesetzt werden.

Die Vermögensanlage sollte nur von Anlegern erworben werden, die willens und auf Grundlage ihrer persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, für diese Laufzeit eine finanzielle Bindung einzugehen. Die Anlageentscheidung sollte der Anleger nur nach sorgfältiger und vollständiger Lektüre dieses Verkaufsprospekts treffen. Verfügt ein Anleger nicht über Erfahrungen, die ihn in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vermögensanlage auch auf seine persönliche Situation einschätzen zu können, sollte der Anleger fachkundigen Rat von Dritten, wie zum Beispiel Anlageberatern oder -vermittlern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten, einholen. Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt. Risiken, die aus der individuellen Situation des Anlegers resultieren, sind nicht erfasst und müssen von jedem Anleger basierend auf seiner persönlichen Situation bei einer Anlageentscheidung geprüft und bewertet werden.

3.2 | Liquiditätsrisiken

Als Liquidität wird die Fähigkeit eines Unternehmens bezeichnet, seine bestehenden Zahlungspflichten jederzeit fristgerecht

zu erfüllen. Hierzu benötigt ein Unternehmen liquide Mittel. Dabei handelt es sich in der Regel um bei Banken gehaltene Geldbestände. Die liquiden Mittel der Emittentin resultieren aus der Vereinnahmung von laufenden Mietzahlungen und von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände während und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage. Liquiditätsrisiken der Emittentin ergeben sich aus den in diesem Abschnitt dargestellten Umständen und Faktoren.

3.2.1 Vollständiger oder teilweiser Ausfall der Basiszinszahlungen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Zinszahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet. Die Emittentin ist nur in der Lage, Zinszahlungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Um diese zu erhalten, wird sie die durch die Emission der Namensschuldverschreibungen dieser Vermögensanlage aufgenommenen Mittel (abzüglich Provisionen) in Ausrüstungsgegenstände investieren und diese Ausrüstungsgegenstände durch Erwerb, Vermietung und Verkauf, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen, bewirtschaften. Hierbei kann es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner der Emittentin kommen, so dass die Emittentin geringere oder keine Umsatzerlöse erzielt. Dadurch kann es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall von Zinszahlungen an den Anleger kommen. Es existieren zahlreiche und vielfältige Gründe, die zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner der Emittentin und damit zum Ausbleiben von Zinszahlungen der Emittentin an die Anleger führen können. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände nicht oder nicht zu den prognostizierten Konditionen erwerben und vermieten kann. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und rechtzeitig zu erfüllen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Ausrüstungsgegenstände nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Ausrüstungsgegenstände nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen. Im Streitfall können An-

walts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen. Mögliche Schäden an den Ausrüstungsgegenständen können bei deren Sicherstellung (Beschaffung des unmittelbaren Besitzes) festgestellt werden und Reparaturkosten nach sich ziehen. Durch Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Basiszinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die vereinbarten oder keine Basiszinszahlungen von der Emittentin und der Anleger erzielt ein geringeres Ergebnis als erwartet.

3.2.2 Vollständiger oder teilweiser Ausfall der Bonuszinszahlungen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Bonuszinszahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet. Die Emittentin ist nur in der Lage, Bonuszinszahlungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Über genügend Geldmittel wird die Emittentin nur verfügen, wenn die Endnutzer und Käufer der Ausrüstungsgegenstände als Vertragspartner der Emittentin die vereinbarten Zahlungen rechtzeitig und vollständig leisten. Hierbei kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner kommen. Infolgedessen kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Bonuszinszahlungen an den Anleger kommen. Es existieren zahlreiche und vielfältige Gründe, die zu einem Ausfall von Vertragspartnern und damit zum Ausbleiben von Bonuszahlungen der Emittentin an die Anleger führen können. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Ausrüstungsgegenstände nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Ausrüstungsgegenstände nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen. Mögliche Schäden an den Ausrüstungsgegenständen können bei deren Sicherstellung (Beschaffung des unmittelbaren Besitzes) festgestellt werden und Reparaturkosten nach sich ziehen. Durch Eintreten des zuvor genannten Risikos kann sich die

Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Bonuszinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die vereinbarten oder keine Bonuszinszahlungen von der Emittentin oder die Bonuszinszahlungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und der Anleger erzielt ein geringeres Ergebnis als erwartet.

3.2.3 Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger hat gegen die Emittentin zum Ablauf der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen einen Anspruch auf Rückzahlung des Erwerbspreises seiner Namensschuldverschreibungen. Die Emittentin ist nur in der Lage, die Rückzahlung an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers über genügend liquide Geldmittel verfügt. Die Emittentin verfügt zu diesem Zeitpunkt nur dann über genügend liquide Geldmittel, wenn die Käufer der Ausrüstungsgegenstände als Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Kaufpreise für die Ausrüstungsgegenstände gegenüber der Emittentin vollständig und rechtzeitig erfüllen. Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers keine oder zu geringe Kaufpreiszahlungen von den Käufern der Ausrüstungsgegenstände erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.2.4 Interessenkonflikte

Es gibt personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen einerseits und der Solvium Verwaltungs GmbH sowie der Solvium Capital Vertriebs GmbH andererseits. Die Geschäftsführer der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen Marc Schumann und André Wreth sind auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Solvium Verwaltungs GmbH. Zusätzlich ist der Geschäftsführer der

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen André Wreth ein Mitglied der Geschäftsführung der Solvium Capital Vertriebs GmbH. Diese Umstände können dazu führen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen geschäftliche Entscheidungen in Ihrer Funktion als Mitglieder der Geschäftsführung der Solvium Verwaltungs GmbH bzw. der Solvium Capital Vertriebs GmbH zum Nachteil der Emittentin treffen. Diese Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht über ausreichend Liquidität verfügt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.2.5 Währungsrisiken

Hinsichtlich der 20-Fuß-Standardcontainer, der 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und der Standard-Tankcontainer erhält die Emittentin in der Regel Mietzahlungen ausschließlich in US-Dollar und muss diese in EUR umtauschen, da sie verpflichtet ist, Zahlungen an die Anleger in EUR vorzunehmen. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zum US-Dollar, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen in EUR erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um die Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) an die Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

Darüber hinaus kann die Situation eintreten, dass die Emittentin die 20-Fuß-Standardcontainer, die 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und die Standard-Tankcontainer am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nicht in EUR, sondern in einer anderen Währung an Käufer verkauft. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zu der Währung, in der die Emittentin den Verkauf abwickelt, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Verkaufserlöse in EUR erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um den Erwerbspreis für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger vollständig zurückzuzahlen.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.3 | Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt

Die Anlage in die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen ist für den Anleger mit einem Nachrangrisiko verbunden.

Dieses Nachrangrisiko ergibt sich daraus, dass die Anleger mit ihren Ansprüchen aus den mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hinter alle bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurücktreten, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Die Namensschuldverschreibungen sind so ausgestaltet, dass die Ansprüche des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen (Basiszinsen und Bonuszinsen) sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Erwerbspreis im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens im Rang hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt

nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung ("InsO") vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, zurücktreten.

Außerdem verpflichtet sich der Anleger, seine Nachrangforderungen gegen die Emittentin auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO) herbeiführen würde. Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Diese Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen also nachrangig. Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

Der qualifizierte Nachrang führt für die Anleger zu dem Risiko, dass ihre Ansprüche in allen vorgenannten Situationen erst nach den Ansprüchen aller Gläubiger der Emittentin, die mit der Emit-

tentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, und mit den Ansprüchen gleichrangiger Gläubiger geltend gemacht und/oder erfüllt werden können. Sofern die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um alle ihre anderen Gläubiger und danach die Anleger zu befriedigen, ohne dadurch das Vorliegen eines Insolvenzgrundes herbeizuführen, kann der qualifizierte Rangrücktritt dazu führen, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und eine geringere oder keine Rückzahlung des Erwerbspreises erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.4 | Fremdfinanzierung durch den Anleger

Von einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung wird ausdrücklich abgeraten. Sollte der Anleger die Investition in seine Vermögensanlage dennoch durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so bleibt der Anleger – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Somit besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass der Anleger regelmäßig den Kapitaldienst und die Zinsen und sonstige Kosten für seine Finanzierung aus seinem Vermögen leisten muss, ohne Zahlungen von der Emittentin zu erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn vom Anleger bei der Finanzierungsplanung einkalkulierte Zahlungen von der Emittentin ausbleiben, geringer ausfallen oder sich verzögern sollten. Die sich aus einer solchen Finanzierung ergebenden Verpflichtungen des Anlegers sind in jedem Fall – auch beim Ausbleiben von Zahlungen (Zahlung von Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) von der Emittentin – vom Anleger zu erfüllen. Erhält der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen, kann dies im Falle einer Fremdfinanzierung zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

3.5 | Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist ausgeschlossen und daher nicht möglich. Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen lediglich aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers sind darüber hinaus zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus den zwischen der Emittentin und dem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen möglich. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus und der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen (dies gilt nicht für eine Übertragung an die Solvium Verwaltungs GmbH). Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der Vermögensanlage erworbenen Namensschuldverschreibungen. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt. Die Übertragung der Namensschuldverschreibungen kann daher für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Gelingt es dem Anleger nicht, seine Namensschuldverschreibungen zu veräußern, besteht für den Anleger das Risiko, dass er über den Erwerbspreis erst nach dem Ende der Laufzeit seiner Vermögensanlage verfügen kann.

3.6 | Keine Einlagensicherung

Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen wird nicht durch einen Dritten garantiert. Insbesondere erfolgt keine Absicherung über ein Einlagensicherungssystem. Bei einer Insolvenz der Emittentin ist daher damit zu rechnen, dass der Anleger nicht nur Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhält, sondern darüber hinaus die eingesetzte Gesamtsumme teilweise oder vollständig verliert.

3.7 | Regulierung und Aufsichtsrecht

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. In diesem Fall müsste jeder Anleger die bereits von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) zurückzahlen. Ist die Emittentin nicht in der Lage, den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, kann dies zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

3.8 | Fremdkapital

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht geplant, dass die Emittentin zusätzlich zu den bilanziell als Fremdkapital geltenden von den Anlegern für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen erhaltenen Erwerbspreisen weiteres Fremdkapital (zum Beispiel in Form von Bankdarlehen) zur Erreichung des Anlageziels einsetzt.

Es entstehen aber Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Anlegern auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.

Mit dem Einsatz von weiterem Fremdkapital zusammenhängende Risiken bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung daher nicht. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass Situationen eintreten können, in denen die Emittentin gezwungen ist, weiteres Fremdkapital aufzunehmen. Sofern die Emittentin gezwungen ist, weiteres Fremdkapital aufzunehmen, muss sie sehr wahrscheinlich für dieses Fremdkapital Zinszahlungen leisten. Das sich daraus ergebende Risiko kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass die Emittentin Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) und/oder die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an

den Anleger leisten kann. Das kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

3.9 | Steuerliche Risiken

3.9.1 Allgemeine steuerliche Risiken

Die steuerlichen Informationen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Weiterentwicklungen des Steuerrechts, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch – wie eine Betrachtung der Entwicklungen in der Vergangenheit zeigt – nicht ausschließen, so dass auch Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse möglich sind. Derartige Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes und damit zu einer Veränderung des Ergebnisses aus der Anlagemöglichkeit und zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers führen. Dies gilt beispielsweise für die im Rahmen der Sondierungsgespräche zur Aufnahme von Koalitionsverhandlungen sowie in den Koalitionsverhandlungen in Erwägung gezogene (und von einigen Bundesländern geforderte) Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge. Ebenso kann die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, z. B. auf die Ausgabe, den Erwerb, die Veräußerung, die Übertragung im Wege der Schenkung bzw. Erbschaft, oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung oder die Wiedereinführung der Vermögensteuer zu zusätzlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbaren steuerlichen Belastungen führen. Gleiches gilt für den Fall einer abweichenden steuerlichen Beurteilung durch die Finanzverwaltung. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu den in diesem Kapitel 3.9.1 beschriebenen allgemeinen steuerlichen Risiken das bzw. die in Kapitel „3.4 Fremdfinanzierung durch den Anleger“ (S. 27) und/oder in Kapitel 3.10 „Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers“ (S. 30) beschriebene Risiko bzw. Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

3.9.2 Steuerliche Risiken des Anlegers

Es besteht das Risiko, dass § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, der einen gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vorsieht, geändert oder aufgehoben wird. Die Änderung oder Aufhebung des § 32d EStG kann dazu führen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Gestalt der von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen mit einem über 25 % liegenden Steuersatz beim Anleger besteuert werden. Bei ersatzloser Aufhebung der Vorschrift kann sich nach derzeitiger Rechtslage beim Anleger eine Steuerbelastung von 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bezogen auf die erhaltenen Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) ergeben. Die Änderung oder Aufhebung von § 32d EStG führt zu höheren Steuerbelastungen des Anlegers. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass steuerliche Freibeträge, wie beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) oder der Freibetrag nach § 16 ErbStG, reduziert oder aufgehoben werden. Entsprechende Veränderungen führen zu höheren Steuerbelastungen sowie verringerten Liquiditätsrückflüssen beim Anleger. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu den in diesem Kapitel 3.9.2 beschriebenen steuerlichen Risiken des Anlegers das bzw. die in Kapitel „3.4 Fremdfinanzierung durch den Anleger“ (S. 27) und/oder in Kapitel 3.10 „Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers“ (S. 30) beschriebene Risiko bzw. Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

3.9.3 Steuerliche Risiken der Emittentin

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund zukünftiger Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen höheren Steuerbelastungen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kalkuliert unterliegt. Es besteht das Risiko, dass sich dadurch die Liquidität der Emittentin verringert. Dieses Risiko kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls

Bonuszinsen) vollständig und rechtzeitig an den Anleger zu leisten und/oder den Erwerbspreis an den Anleger zurückzahlen. Dies wiederum kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

3.10 | Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers

Entstehen dem Anleger Kosten für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern, muss der Anleger diese Kosten selbst und unabhängig von den Zahlungen (Basiszinsen, gegebenenfalls Bonuszinsen und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen) der Emittentin aus seinem eigenen Vermögen tragen. In diesem Fall reduziert sich das vom Anleger erwartete Ergebnis um die zu tragenden Kosten und ist entsprechend geringer. Dieses Risiko kann zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

3.11 | Risikokumulation

Es besteht das Risiko, dass die dargestellten Risiken zusammentreffen, beispielsweise mehrfach und/oder zur gleichen Zeit eintreten. In diesem Fall können sich die Auswirkungen dieser Risiken gegenseitig verstärken und es kann zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Die Anleger könnten daher den Totalverlust des gezahlten Erwerbspreises erleiden. Hat der Anleger die Investition in seine Vermögensanlage fremdfinanziert, kann der Totalverlust des gezahlten Erwerbspreises zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen, weil er weder die monatlichen Basiszinszahlungen noch die Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und trotz alledem den Kapitaldienst hinsichtlich der Fremdfinanzierung durch Zinszahlung und Tilgung leisten und/oder der Anleger etwaige weitere Kosten tragen und/oder der Anleger eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss.

3.12 | Abschließender Risikohinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.



Kapitel 4

Die Vermögensanlage im Überblick | Allgemeine Angaben

4.1 | Die Vermögensanlage im Überblick

4.1.1 Die Merkmale der Vermögensanlage im Überblick

Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt werden nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG angeboten.

Anleger erwerben von der Emittentin nachrangige Namensschuldverschreibungen. Das mit den Namensschuldverschreibungen aufgenommene Kapital stellt für die Emittentin Fremdkapital dar. Die Anleger werden Gläubiger der Emittentin. Die Anleger haben schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung der vereinbarten Zinsen und auf Rückzahlung des Nominalbetrages ihrer Namensschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit, die untereinander gleichrangig, jedoch nachrangig gegenüber Ansprüchen anderer Gläubiger sind.

Der Anleger wird weder Gesellschafter der Emittentin noch ist er auf irgendeine andere Weise unternehmerisch an der Emittentin beteiligt.

Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten und werden bis zum Ende ihrer Laufzeit mit 4,40 % p. a. verzinst (Basiszinsen). Darüber hinaus zahlt die Emittentin bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen an den Anleger Bonuszinsen (zur Höhe der Bonuszinsen und zu den einschlägigen Voraussetzungen siehe Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 36 f.). Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zahlt die Emittentin den jeweils investierten Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurück. Da der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig wird, beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (siehe Kapitel „5.1.1 Die Merkmale der Namensschuldverschreibungen im Überblick“, S. 35 f. und zu den Verlängerungsoptionen Kapitel „5.1.6 Verlängerungsoptionen“, S. 38 f.).

Außerdem räumt die Emittentin jedem Anleger Optionen zur Verlängerung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein. Der Anleger ist im Rahmen dieser Optionen berechtigt, durch einseitige Willenserklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern (siehe dazu Kapitel 5.1.6 „Verlängerungsoptionen“, S. 38 f.). Für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erhöhen sich die Basiszinsen auf 4,55 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis.

4.1.2 Übertragungsmöglichkeit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen der Anleger ist nicht möglich. Die Managementgesellschaft Solvium Verwaltungs GmbH ist jedoch grundsätzlich bereit, die Namensschuldverschreibungen der Anleger einschließlich aller daraus resultierenden zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten zum Ablauf von 24 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage des betreffenden Anlegers zu übernehmen und dem Anleger für die Übernahme seiner Namensschuldverschreibungen einen Betrag zu zahlen, der 94,50 % des vom Anleger gezahlten Erwerbspreises entspricht. Diese Übertragung der Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen erfolgt im Wege der Abtretung.

Möchte ein Anleger seine Namensschuldverschreibungen an die Solvium Verwaltungs GmbH übertragen, muss er seinen Übertragungswunsch mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 24. Monats der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und unter Angabe der Anzahl der von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen und des Erwerbspreises der Solvium Verwaltungs GmbH in Textform anzeigen („Übernahmeanfrage“).

Die Solvium Verwaltungs GmbH entscheidet nach freiem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt des Erhalts der Übernahmeanfrage eines Anlegers, ob sie die Namensschuldverschreibungen des Anlegers übernimmt oder nicht. Eine rechtliche Verpflichtung der Solvium Verwaltungs GmbH zur Übernahme der Namensschuldverschreibungen besteht nicht.

Erklärt sich die Solvium Verwaltungs GmbH mit der Übernahme der Namensschuldverschreibungen eines Anlegers einverstanden, muss der Anleger für eine wirksame Übertragung seiner Namensschuldverschreibungen mit der Solvium Verwaltungs GmbH einen Vertrag abschließen, der dazu führt, dass die Solvium Verwaltungs GmbH an seiner Stelle Gläubigerin der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen des Anlegers wird. Ausführliche Informationen zu dieser Übertragungsmöglichkeit sind im Kapitel 5.13.3 „Übertragungsmöglichkeit an die Solvium Verwaltungs GmbH“ (S. 46 f.) dargestellt.

4.1.3 Risikomanagement über Equipment- und Endnutzerauswahl

Im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage besteht für die Emittentin die Möglichkeit, in verschiedene Segmente von logistischen Ausrüstungsgegenständen zu investieren. Die Emittentin wird ihr Portfolio aus 20-Fuß-Standardcontainern, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainern, Standard-Tankcontainern und Wechselkoffern zusammenstellen (im Folgenden zusammen als „Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet). Die Emittentin hat durch flexible Investitionsmöglichkeiten die Chance, besondere Opportunitäten aus diesem Bereich der Logistik wahrzunehmen. Bei den Investitionsvorhaben verfolgt die Emittentin das Ziel, ein angemessenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertragschancen zu erreichen.

Die Emittentin ist auch im Rahmen des Endnutzerauswahlprozesses bestrebt, mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umzugehen. Jede Auswahlentscheidung wird auf Basis einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert, ohne dabei das nötige Verhältnis zwischen Rendite und Risiko und damit die Rentabilität der Investition aus dem Auge zu verlieren.

4.1.4 Renditeparameter

Entscheidend neben der Höhe der Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Rentabilität. Die Emittentin wird im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestrebt sein, Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben und zu attraktiven Preisen zu verkaufen. Dazu wird sie Ausrüstungsgegenstände gegebenenfalls auch während der Laufzeit der Vermögensanlage veräußern und andere Ausrüstungsgegenstände erwerben. Bei jeder Vermietung bzw. Weitervermietung der Ausrüstungsgegenstände strebt die Emittentin an, eine attraktive Mietrendite zu erzielen. Sie strebt an, möglichst lang laufende Mietverträge mit attraktiven Mietzinsen, idealerweise über 3 Jahre und mehr, abzuschließen oder in solche einzutreten und im Falle von Anschlussvermietungen möglichst lang laufende Mietverträge mit attraktivem Mietzins abzuschließen.

4.1.5 Risikoidentifizierung und -minimierung

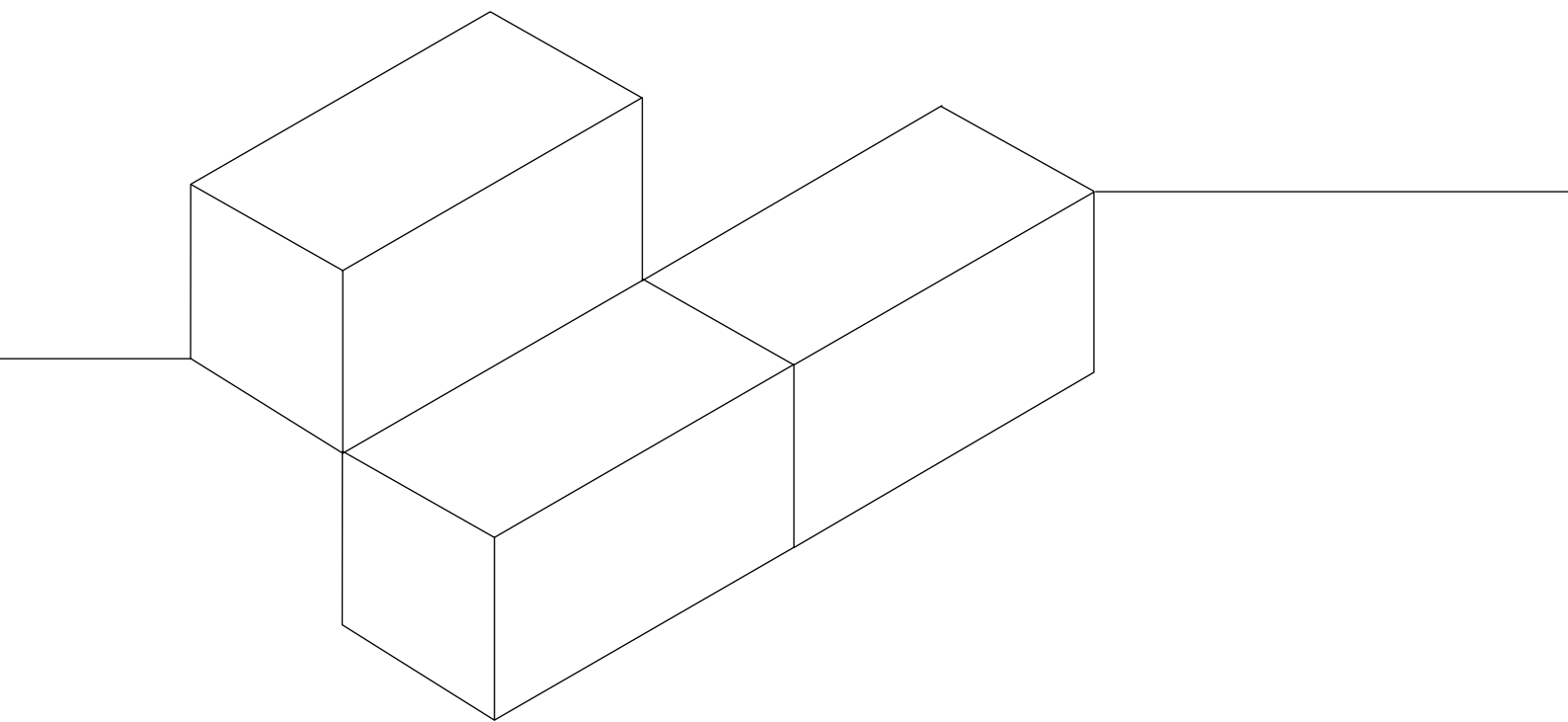
Im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage wird die Emittentin die aufgenommenen Mittel in den Kauf und die anschließende Vermietung durch den Neuabschluss von oder Eintritt in bestehende Mietverträge von Ausrüstungsgegenständen, investieren. Die Emittentin wird durch die Solvium Verwaltungs GmbH in enger Abstimmung mit vorhandenen Vermietmanagern die ausreichende Bonität und Solvenz der Endnutzer intensiv prüfen.

Die Emittentin wird durch die Solvium Verwaltungs GmbH Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Verwaltungs GmbH überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen an die Emittentin gewährleisten. Zudem wird das Endnutzerportfolio von der Emittentin diversifiziert, indem sie in Mietverträge mit mehreren Endnutzern eintritt bzw. diese abschließt. Auf diese Art und Weise entsteht bei der Emittentin ein Portfolio an Ausrüstungsgegenständen, das aus Sicht der Solvium Verwaltungs GmbH

Planungssicherheit für die Mieteinnahmen und Verkaufserlöse aus den Ausrüstungsgegenständen für die Emittentin bietet. Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Verwaltungs GmbH im Auftrag der Emittentin.

4.2 | Keine gewährleistete Vermögensanlage (§ 14 VermVerkProspV)

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.





Kapitel 5

Angaben über die Vermögensanlage (§ 4 VermVerkProspV)

5.1 | Die Namensschuldverschreibungen

5.1.1 Die Merkmale der Namensschuldverschreibungen im Überblick

Im Rahmen der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage bietet die Emittentin Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen an, die während ihrer Laufzeit fest verzinslich sind.

Anleger erwerben diese Vermögensanlage ausschließlich auf Basis des vorliegenden Verkaufsprospektes und eventueller Nachträge hierzu und des Vermögensanlagen-Informationsblattes der Vermögensanlage.

Die Emittentin schließt mit jedem Anleger einen schuldrechtlichen Vertrag ab, der die gegenseitigen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleihebedingungen (Vollabdruck in Kapitel 10.1 auf den Seiten 91 ff.) umfasst. Weder die Namensschuldverschreibungen selbst noch die daraus resultierenden Rechte auf Zinszahlung und Rückzahlung sind oder werden verbriefte. Nach den Anleihebedingungen hat der Anleger schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Zinsen (Basiszinsen und – bei Erfüllung der Voraussetzungen – Bonuszinsen) und auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin.

Diese Zahlungsansprüche aller Anleger sind untereinander gleichrangig, unterliegen jedoch einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt, den die Anleger mit der Emittentin in den Anleihebedingungen vereinbaren. Die genaue Funktionsweise

des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 7 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel "10.1 Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen", S. 91 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel "3.3 Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt", S. 26 f., beschrieben.

Das bedeutet, dass die Anleger Zahlungen von der Emittentin erst und nur erhalten, wenn die Emittentin ihre anderen Gläubiger, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung vereinbart haben, vollständig befriedigt hat und die Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Insolvenzgrundes bei der Emittentin führen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (zu den Verlängerungsoptionen siehe Kapitel „5.1.6 Verlängerungsoptionen“, S. 38 f.). Die Laufzeit beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und endet mit der letzten Zinszahlung und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit mit 4,40 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst (Basiszinsen). Die Basiszinsen werden anteilig monatlich nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Basiszinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger

bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers endet grundsätzlich nach Ablauf von 36 Kalendermonaten, ohne dass der Anleger das Vertragsverhältnis mit der Emittentin kündigen muss.

Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Die Laufzeit der Vermögensanlage von grundsätzlich 38 Monaten ergibt sich also aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers von 36 Monaten und dem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und der Fälligkeit der Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen und auf Zahlung der letzten monatlichen Zinsen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher mindestens 24 Monate ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Beginns der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Der Anleger wird weder Gesellschafter der Emittentin noch ist er auf irgendeine andere Weise unternehmerisch an der Emittentin beteiligt.

5.1.2 Basiszinsen

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit von 36 Monaten mit 4,40 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst (Basiszinsen). Die Basiszinsen werden anteilig monatlich nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Basiszinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Im Falle der Verlängerung

der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (siehe hierzu Kapitel 5.1.6 „Verlängerungsoptionen“, S. 38 f.) erhöhen sich die Basiszinsen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit auf 4,55 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

5.1.3 Bonuszinsen

Nach den Bestimmungen in den Anleihebedingungen zahlt die Emittentin in den nachfolgend dargestellten Fällen Bonuszinsen in der jeweils angegebenen Höhe an den Anleger:

1. Bonuszinsen für Frühzeichner

Der Anleger hat die Möglichkeit, als Frühzeichner Bonuszinsen von der Emittentin zu erhalten. Die Höhe der Bonuszinsen für Frühzeichner ist zum einen abhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Zeichnungserklärung des Anlegers (Eingang bei der Emittentin), wobei jeweils der Tag maßgebend ist, an dem der Emittentin die vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungserklärung des Anlegers zugeht, und ist nach folgenden Bonuszeiträumen für Frühzeichner (im Folgenden jeweils als "Bonuszeitraum" bezeichnet) gestaffelt:

1.a) 1,15 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Der Anleger zeichnet die Namensschuldverschreibungen bis zum 31.03.2022.

1.b) 0,75 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Der Anleger zeichnet die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.05.2022.

1.c) 0,50 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Der Anleger zeichnet die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.06.2022 bis 31.08.2022.

Maßgebend für das Entstehen bzw. die Höhe des Anspruchs auf Zahlung von Bonuszinsen für Frühzeichner ist zum anderen außerdem von dem Zeitpunkt abhängig, an dem die Emittentin die Zahlung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen nebst Agio vom Anleger eingehend auf ihrem in den Anleihebedingungen genannten Konto erhält.

Dabei gilt Folgendes:

Um die Bonuszinsen in der unter vorstehender Ziffer 1. für den jeweiligen Bonuszeitraum ausgewiesenen Höhe zu erhalten, muss die Zahlung des Erwerbspreises nebst Agio bis zum 20. des auf den jeweils letzten Kalendermonat des jeweiligen Bonuszeitraums folgenden Kalendermonats auf dem in den Anleihebedingungen genannten Konto der Emittentin eingehen. Geht die Zahlung des Anlegers nach dem 20. des jeweiligen Kalendermonats auf diesem Konto der Emittentin ein, erhält der Anleger lediglich Bonuszinsen in der Höhe, die für den nächstfolgenden Bonuszeitraum gilt.

Das bedeutet für einen Anleger, dessen Zahlung des Erwerbspreises nebst Agio erst nach dem 20.09.2022 auf dem in den Anleihebedingungen genannten Konto der Emittentin eingeht, dass er keinen Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen für Frühzeichner hat.

2. Bonuszinsen für Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt

Die Bonuszinsen für Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt betragen 0,72 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Anspruch auf Zahlung hat der Anleger, der sich damit einverstanden erklärt, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung der Namensschuldverschreibungen (insbesondere auch steuerliche Ergebnismitteilungen), die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, per E-Mail erfolgt bzw. übermittelt werden und dass die Emittentin, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, ihn für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren. Voraussetzung für die Gewährung dieses Rabattes ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und einer gültigen Telefonnummer in der Zeichnungserklärung.

Die Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen können kumulativ entstehen: Gibt der Anleger beispielsweise seine Zeichnungserklärung bis zum 31.03.2022 ab und geht seine Zahlung des Erwerbspreises nebst Agio auf dem Geschäftskonto der Emittentin (siehe Kapitel "5.9 Zahlung der Gesamtsumme", S. 44) bis zum 20.04.2022 ein und erklärt er sich zudem mit der E-Mail-Kommunikation sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme einverstanden, beträgt die Höhe der Bonuszinsen einmalig 1,87 % bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Die vorstehend beschriebenen Bonuszinsen sind zusammen mit der Zahlung der anteiligen Basiszinsen für den 36. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, d. h. zwei Monate nach dem regulären Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern.

3. Bonuszinsen bei Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen für Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt

Hat der Anleger Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen wegen seines erklärten Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation gegen die Emittentin und macht der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, entsteht für den Anleger am Ende der verlängerten Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein Anspruch auf Zahlung weiterer Bonuszinsen in Höhe von 0,48 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, der am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgenden übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig wird.

5.1.4 Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger vereinbart mit der Emittentin den qualifizierten Rangrücktritt seines Anspruchs auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Er tritt sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren mit diesem Rückzahlungsanspruch hinter alle Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin zurück, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 7 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel "10.1 Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen", S. 91 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel "3.3 Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt", S. 26 f., beschrieben.

Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen entsteht grundsätzlich mit Ablauf der 36-monatigen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung

der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, folglich zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, zur Zahlung fällig.

Die Namensschuldverschreibungen werden zum Nominalbetrag zurückgezahlt, d. h. der Anleger erhält die Zahlung eines Betrages, der der Höhe nach dem für seine Namensschuldverschreibungen an die Emittentin gezahlten Erwerbspreis entspricht.

Übt der Anleger ihm eingeräumte Verlängerungsoptionen aus, entsteht der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende der auf 60 Monate (erste Verlängerung) bzw. 84 Monate (zweite Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesen Fällen wird der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

5.1.5 Zinszahlungen an den Anleger

Der Anleger vereinbart mit der Emittentin den qualifizierten Rangrücktritt seiner Ansprüche auf Zinszahlungen (Basiszinszahlungen und etwaige Bonuszinszahlungen). Er tritt sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren mit diesen Ansprüchen hinter alle Ansprüche aller Gläubiger der Emittentin zurück, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben. Die genaue Funktionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 7 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel "10.1 Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen", S. 91 ff.). Das mit dem qualifizierten Rangrücktritt verbundene spezifische Risiko ist in Kapitel "3.3 Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt", S. 26 f., beschrieben.

Der Anleger hat Anspruch auf feste monatliche Basiszinszahlungen. Diese Zinszahlungen nimmt die Emittentin auf das in den Zeichnungsunterlagen angegebene Konto des Anlegers vor. Die Höhe der Basiszinsen ist in den Anleihebedingungen vereinbart. Die Basiszinsen werden über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers monatlich anteilig und nachschüssig an den Anleger gezahlt.

Die Zinszahlung durch die Emittentin erfolgt monatlich nachträglich spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalender-

monat folgenden übernächsten Kalendermonats. Somit erfolgt die erste Zinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und setzt sich von dann an monatlich fort (siehe nachfolgende Tabelle 2)).

Sofern der Anleger Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen gegen die Emittentin hat, zahlt die Emittentin die Bonuszinsen am Ende des auf den 36. Kalendermonat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden übernächsten Kalendermonats an den Anleger. Dies gilt auch, wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern.

Hat der Anleger Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen wegen seines erklärten Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation gegen die Emittentin und macht der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, zahlt die Emittentin die für diesen Fall zusätzlich vereinbarten Bonuszinsen am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgenden übernächsten Kalendermonats an den Anleger.

(2) Übersicht Einzahlungsstichtag, Laufzeitbeginn und erste Zinszahlung

EINZAHLUNGSSTICHTAG	LAUFZEITBEGINN	ÜBERWEISUNG ERSTE ZINSZAHLUNG
20. Februar	1. März	31. Mai
20. März	1. April	30. Juni
20. April	1. Mai	31. Juli
20. Mai	1. Juni	31. August
20. Juni	1. Juli	30. September
20. Juli	1. August	31. Oktober
20. August	1. September	30. November
20. September	1. Oktober	31. Dezember
20. Oktober	1. November	31. Januar
20. November	1. Dezember	28. Februar
20. Dezember	1. Januar	31. März
20. Januar	1. Februar	30. April

5.1.6 Verlängerungsoptionen

Die Emittentin räumt jedem Anleger Optionen zur Verlängerung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein. Der Anleger ist im Rahmen dieser Optionen berechtigt, durch einseitige Willenserklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Emittentin sind zur wirksamen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen nicht erforderlich.

Verlängert der Anleger die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen erstmalig um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen auf 5 Jahre (60 Monate).

Verlängert der Anleger die bereits verlängerte Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate).

Die Erklärung des Anlegers zur erstmaligen Verlängerung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen muss der Emittentin vor Ablauf des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen. Die Erklärung des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin vor Ablauf des 59. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen.

Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen hat der Anleger Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung erhöhter Basiszinsen. Diese betragen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit 4,55 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

5.2 | Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG.

Es werden im Rahmen des Angebots der vorliegenden Vermögensanlage nachrangige Namensschuldverschreibungen zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000,00 EUR angeboten. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR. Folglich werden insgesamt 50.000 Namensschuldverschreibungen angeboten.

Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 10.000,00 EUR, d.h. jeder Anleger muss mindestens 10 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR zeichnen.

Die maximale Anzahl der angebotenen Vermögensanlage beträgt 5.000. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.

Jeder Anleger hat zusätzlich zum Erwerbspreis für seine Namensschuldverschreibungen ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis an die Emittentin zu zahlen, das die Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH zahlt, die es ihrerseits vollständig als Vergütung für die Vermittlung der Vermögensanlage an Vertriebspartner zahlt.

5.3 | Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des jeweiligen Anlegers. Sie begründen schuldrechtliche qualifiziert nachrangige Rechte bzw. Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin und damit spiegelbildliche qualifiziert nachrangige schuldrechtliche Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber dem Anleger (siehe die "Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Logistik Opportunitäten Nr. 4“ in Kapitel 10.1 "Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen", S. 91 ff.).

Das bedeutet, dass die Rechte der Anleger sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin nur dann durchsetzbar sind, das heißt die Ansprüche der Anleger von der Emittentin nur dann erfüllt werden, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche der Anleger alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Ansprüche anderer Gläubiger, die mit der Emittentin keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart haben, vollständig erfüllt hat und die Emittentin über ausreichend weiteres freies Vermögen verfügt, die fälligen Ansprüche der Anleger zu erfüllen. Die genaue Funk-

tionsweise des qualifizierten Rangrücktritts ergibt sich aus § 7 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 10.1 "Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen", S. 91 ff.).

Alle Ansprüche von Anlegern dieser Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.

Der Anleger wird Gläubiger der Emittentin und hat als Gläubiger insbesondere die Rechte bzw. Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen, mit denen aber keine Gesellschafterrechte verbunden sind. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers bei der Emittentin. Die Gläubigerrechte des Anlegers führen auch nicht zu einer gesellschaftlichen Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Weder eine Verschmelzung, Umwandlung noch Veränderung der Kapitalverhältnisse oder Gesellschafter der Emittentin beeinflusst den Bestand der Namensschuldverschreibungen. Weder die Namensschuldverschreibungen selbst noch Rechte bzw. Ansprüche aus diesen Namensschuldverschreibungen sind und werden verbriefte. Die Hauptmerkmale der Anleger sind die schuldrechtlichen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleger, die aus den mit der Emittentin vereinbarten Anleihebedingungen resultieren.

Im Einzelnen hat der Anleger folgende Rechte bzw. Ansprüche:

- Qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung von Basiszinsen in Höhe von 4,40 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung von Bonuszinsen (zur Höhe der Bonuszinsen und zu den Voraussetzungen siehe Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 36 f.)
- Recht des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern
- Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung erhöhter Basiszinsen in Höhe von 4,55 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis
- Qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage
- Recht des Anlegers auf Übertragung der Vermögensanlage

einschließlich sämtlicher Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten auf Dritte, sofern die Emittentin der Übertragung zustimmt

- Recht des Anlegers, die Namensschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht des Anlegers, seine Zeichnungserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen (Widerrufsrecht)

Im Einzelnen hat der Anleger folgende Pflichten:

- Pflicht des Anlegers, die Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio) an die Emittentin zu zahlen (das Agio und seine Höhe sind in Kapitel "2.4 Provisionen", S. 20, erläutert)
- Pflicht des Anlegers, im Falle der Zustimmung der Emittentin zur Übertragung der Vermögensanlage auf Dritte eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen (dies gilt nicht für eine Übertragung an die Solvium Verwaltungs GmbH)
- Pflicht des Anlegers, der Emittentin jede Änderung seiner in der Zeichnungserklärung angegebenen Daten mitzuteilen

5.4 | Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

5.4.1 Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Anleger wird nicht Gesellschafter der Emittentin und erhält somit auch keine Rechte als Gesellschafter. Die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleger und die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind daher komplett unterschiedlich ausgestaltet und nicht vergleichbar (siehe zu den Hauptmerkmalen der Namensschuldverschreibungen der Anleger das Kapitel 5.3 „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, S. 39 f.). Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7.2.2 „Hauptmerkmale der Anteile der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ (S. 68 f.) angegeben.

5.4.2 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter der Emittentin

Die Emittentin hat keine ehemaligen Gesellschafter. Somit können auch keine Ansprüche von ehemaligen Gesellschaftern aus einer Beteiligung bei der Emittentin bestehen.

5.5 | Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die für einen Anleger wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der vorliegenden Vermögensanlage dargestellt. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der Auffassung der Finanzverwaltung und sind von der Emittentin nach bestem Wissen und Gewissen beschrieben. Eine Garantie für den Eintritt des vom Anleger angestrebten Anlageerfolges sowie eine Haftung für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen werden nicht übernommen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolge einer zukünftigen geänderten Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung eine abweichende steuerliche Behandlung ergibt. Auf die diesbezüglichen Risiken wird im Kapitel 3.9 „Steuerliche Risiken“ (S. 29 f.) hingewiesen.

Die Darstellung der steuerlichen Konzeption richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Sollten Namensschuldverschreibungen von einer Person, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder von einer Kapitalgesellschaft erworben werden oder zum (Sonder-)Betriebsvermögen eines Anlegers zählen, ergeben sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten Grundsätzen.

Erwerben der Namensschuldverschreibungen wird dringend geraten, sich hinsichtlich der durch einen Erwerb ergebenden individuellen Folgen und steuerlichen Konsequenzen fachlich beraten zu lassen. Die nachfolgend dargestellten, allgemeinen steuerlichen

Grundlagen können eine individuelle steuerliche Beratung weder ersetzen noch können sie aus einem Erwerb der Namensschuldverschreibung individuell resultierende Folgen berücksichtigen.

5.5.1 Besteuerung von Einkünften aus den Namensschuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Namensschuldverschreibung erhält der Anleger einen gegen die Emittentin gerichteten Anspruch auf Auszahlung der vereinbarten Basiszinsen in Höhe von 4,40 % p.a. bezogen auf den Erwerbspreis seiner Namensschuldverschreibungen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Namensschuldverschreibung zum Fälligkeitstag.

Darüber hinaus besteht für den Anleger die Möglichkeit, mit Zustimmung der Emittentin die Namensschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zu einem über oder unter dem Nominalbetrag liegenden Wert zu veräußern.

Schließlich hat der Anleger bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen in Höhe von einmalig bis zu 2,35 % bezogen auf den Erwerbspreis (siehe Kapitel "5.1.3 Bonuszinsen", S. 36 f.).

5.5.2 Einkunftsart

Die dem Anleger zufließenden Zinsen (Basiszinsen und Bonuszinsen) stellen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, Einnahmen aus der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit fallen unter die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 2 EStG und führen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten (Erwerbskosten zzgl. Agio) und Rückzahlungsbetrag ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Ein bei vorfälliger Veräußerung der Schuldverschreibung erzielter Über- oder Überschuss führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen handelt es sich um sogenannte Überschusseinkünfte, bei denen die Einkünfte (Einnahmen abzgl. steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwendungen) nach dem Zu- und Abflussprinzip ermittelt werden (§ 11 EStG).

5.5.3 Einkommensteuer

Grundlage für die Einkommensbesteuerung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsarten, vermindert um persönliche Frei- und Entlastungsbeträge. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt nach derzeitiger Rechtslage ab dem Jahr 2007 45 %. Soweit die festgesetzte Einkommensteuer, abzüglich der in dieser enthaltenen Abgeltungsteuer, 16.956,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 33.912,00 EUR) übersteigt, ist auf den übersteigenden Teil der Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 % zu berechnen. Zusätzlich erfolgt ggf. eine Kirchensteuerfestsetzung von 8 % bzw. 9 % auf die Einkommensteuer.

Da der Anleger jedoch Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen wird, sind die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 in das Einkommensteuergesetz aufgenommenen Bestimmungen des § 32d EStG zu beachten. Hiernach unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen einem gesonderten Steuertarif von maximal 25 % (Abgeltungsteuersatz) zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. zzgl. Kirchensteuer). Werden Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Abgeltungsteuersatz besteuert, beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5 % der Abgeltungsteuer, eine weitergehende Minderung erfolgt nicht. Soweit sich unter Berücksichtigung sämtlicher steuerpflichtiger Einkünfte ein geringerer Einkommensteuersatz als 25 % ergibt, unterliegen – auf Antrag – auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem geringeren Steuersatz. Mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gem. § 20 Abs. 9 EStG stattdessen als Werbungskosten ein Betrag von 801,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 1.602,00 EUR) p.a., maximal jedoch in Höhe der Einnahmen, abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag, Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung).

Ein im Rahmen der Rückzahlung der fälligen Namensschuldverschreibungen oder bei vorzeitiger Veräußerung der Namensschuldverschreibung realisierter Überschuss (Rückzahlungsbetrag/Veräußerungserlös geringer als Erwerbs-/Anschaffungskosten ggf. zzgl. Agio) darf gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, ein Rücktrag auf vorangegangene Jahre ist nicht zulässig.

5.5.4 Kapitalertragsteuer

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. a EStG unterliegen Zinsen aus Schuldverschreibungen, wenn Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, grundsätzlich dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Zinsen. Teilschuldverschreibungen liegen hinsichtlich der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen jedoch nicht vor, da diese nicht in einem einheitlichen Akt begeben werden und nicht Teil einer Gesamtemission sind. Die nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 09.10.2012 (BStBl I, 2012, 953, Rz. 161) mögliche Umqualifizierung von Namensschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen kommt vorliegend somit nicht in Betracht. Da die Emittentin kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, kommt eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. b EStG ebenfalls nicht in Betracht.

Die Emittentin wird die Auszahlungen der Zinsen sowie die Rückzahlung des Nominalbetrages bei Endfälligkeit daher ohne Einbehaltung von Kapitalertragsteuer vornehmen; die Versteuerung der Zinsen obliegt dem jeweiligen Empfänger der Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrages. Hierzu wird die Emittentin den Anleger jeweils während des ersten Quartals des Folgejahres in geeigneter Form über die Höhe der zu versteuernden Erträge informieren.

5.5.5 Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen, die Veräußerung sowie die endfällige Einlösung der Namensschuldverschreibung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Korrespondierend sind etwaige beim Anleger anfallende Vorsteuerbeträge daher vom Abzug ausgeschlossen.

5.5.6 Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Übergang der im Eigentum eines Anlegers befindlichen Namensschuldverschreibungen im Wege der Schenkung oder durch Erbschaft stellt einen in der Bundesrepublik Deutschland schenkungs- oder erbschaftsteuerpflichtigen Vorgang dar. Ob und in welcher Höhe sich aus dem Vermögensübergang eine steuerliche Belastung ergibt, hängt von den Umständen des

Einzelfalls (Gesamtwert des übergehenden Vermögens, Verwandtschaftsgrad, vorangegangene Vermögensübertragungen etc.) ab. Der steuerliche Wert des Vermögensüberganges ist nach Maßgabe des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (allgemeine Bewertungsvorschriften) zu ermitteln. Als Wert der Bereicherung ist daher der Nennwert der übergehenden Schuldverschreibung (§ 12 Bewertungsgesetz) in Ansatz zu bringen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

5.5.7 Vermögensteuer

In einem Urteil aus dem Jahr 1995 hat das Bundesverfassungsgericht das Vermögensteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. Nachdem eine entsprechende Neuregelung nicht getroffen wurde, wird seit dem 01.01.1997 trotz des formell weiterbestehenden Gesetzes keine Vermögensteuer mehr erhoben. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist nicht vollständig auszuschließen.

Ob eine Wiedereinführung der Vermögensteuer erfolgt und wenn ja, in welchem Umfang sich steuerliche Auswirkungen auf Anleger ergeben, lässt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beurteilen.

5.5.8 Finanzierung des Kaufpreises

Der Anleger kann den zu entrichtenden Erwerbspreis (zzgl. 3,00% Agio) grundsätzlich durch Aufnahme von persönlichen Krediten fremdfinanzieren. Die hierfür anfallenden Zinsen stellen im System der Abgeltungsteuer nicht abziehbare Aufwendungen dar, da bei der Abgeltungsteuer der Werbungskostenabzug pro Steuerpflichtigen auf den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR (bzw. 1.602,00 EUR bei Zusammenveranlagung) begrenzt und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist.

5.5.9 Keine Übernahme der Zahlung von Steuern

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

5.6 | Übertragungsmöglichkeiten

Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche, insbesondere auf Zahlung von Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen, und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Basiszinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Rechten bzw. Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.

Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Das bedeutet, dass ein Anleger nur alle von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen zusammen übertragen kann.

Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform,
- Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin,
- Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
- Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin (außer im Falle der Übertragung an die Solvium Verwaltungs GmbH) Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.

Darüber hinaus ist die Solvium Verwaltungs GmbH grundsätzlich bereit, die Namensschuldverschreibungen der Anleger einschließlich aller daraus resultierenden zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten zum Ablauf von 24 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage des betreffenden Anlegers zu übernehmen und dem Anleger für die

Übernahme seiner Namensschuldverschreibungen einen Betrag zu zahlen, der 94,50 % des vom Anleger gezahlten Erwerbspreises entspricht. Ausführliche Informationen zu dieser Übertragungsmöglichkeit sind im Kapitel 5.13.3 „Übertragungsmöglichkeit an die Solvium Verwaltungs GmbH“ (S. 46 f.) dargestellt.

Die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen werden im Wege der Abtretung übertragen.

5.7 | Einschränkung der freien Handelbarkeit

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers sind zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers möglich, die im Wege der Abtretung erfolgt. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus. Der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen (dies gilt nicht für eine Übertragung an die Solvium Verwaltungs GmbH).

Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erworbenen Namensschuldverschreibungen. Folglich kann die Übertragung von Namensschuldverschreibungen für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Darüber hinaus kann der Anleger seine Namensschuldverschreibungen nur insgesamt und nicht teilweise übertragen.

Die freie Handelbarkeit der vorliegenden Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis, das Erfordernis alle Namensschuldverschreibungen zu übertragen und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt.

5.8 | Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen

Die Emittentin, Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg, führt als Zahlstelle bestim-

mungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt sowie etwaige Nachträge gemäß § 11 VermAnlG hierzu, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, ihren letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch kein veröffentlichter Jahresabschluss und kein Lagebericht vorhanden.

5.9 | Zahlung der Gesamtsumme

Die Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 3,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der von der Emittentin an den Anleger übermittelten Zeichnungsbestätigung auf das nachfolgende Geschäftskonto zu zahlen.

Empfänger: Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

Kreditinstitut: Sparkasse Holstein

IBAN: DE62 2135 2240 0179 2590 15

BIC: NOLADE21HOL

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer
Eventuell anfallende Gebühren für die Überweisung sind vom Anleger zu tragen.

5.10 | Entgegennahme von Zeichnungserklärungen sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Vermögensanlage

Die Stelle, die Zeichnungserklärungen sowie Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der vorliegenden Vermögensanlage entgegennimmt, lautet: Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

5.11 | Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung und Kürzungsmöglichkeiten der Vermögensanlage

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts. Das öffentliche Angebot der vorliegenden Vermögensanlage wird spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach Billigung dieses Verkaufsprospekts beendet, es sei denn, es wird ein neuer Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht. Die bei der Emittentin eingehenden, von Interessenten unterzeichneten Zeichnungserklärungen werden nach zeitlichem Eingang von der Emittentin bearbeitet und – sofern einer Annahme nichts entgegensteht – angenommen.

Eine Kürzung der vom Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen ist dann möglich, wenn ein Anleger mit der Zahlung der Gesamtsumme in Verzug gerät bzw. die Gesamtsumme nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Fristen an die Emittentin zahlt.

Im ersten Fall kann die Emittentin das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung kündigen, so dass der Anleger keine Ansprüche gegen die Emittentin hat. Im zweiten Fall emittiert die Emittentin an den Anleger nur so viele Namensschuldverschreibungen, wie tatsächlich durch die von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise gedeckt sind.

Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nach eigenem Ermessen jederzeit, somit auch bereits vor Erreichen des geplanten Gesamtbetrages der Vermögensanlage zu schließen.

Das Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt.

5.12 | Erwerbspreis der Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger für die gezeichneten Namensschuldverschreibungen zu zahlenden Nominalbetrag. Der vom Anleger zu zahlende Erwerbspreis wird errechnet aus dem Nominalbetrag einer Namensschuldverschreibung in Höhe von 1.000,00 EUR multipliziert mit der Anzahl der vom Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Zusätzlich fällt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00 % bezogen auf den Erwerbspreis an. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000,00 EUR (10 Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag von je 1.000,00 EUR). Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

5.13 | Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsmöglichkeiten

5.13.1 Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und endet mit der Zahlung der letzten monatlichen Basiszinsen (gegebenenfalls zuzüglich Bonuszinsen) und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger individuell bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin, mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung des Kaufpreises erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet nach Ablauf von 36 Monaten, ohne dass der Anleger die Namensschuldverschreibungen kündigen muss.

Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzah-

lung der Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, zur Zahlung fällig.

Die Laufzeit der Vermögensanlage von 38 Monaten ergibt sich also aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen von 36 Monaten und dem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers und des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung der Basiszinsen (gegebenenfalls zuzüglich Bonuszinsen) für den letzten Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher für jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a Satz 1 VermAnlG) ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Beginns der Laufzeit der Vermögensanlage (entspricht dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers).

Die Emittentin räumt jedem Anleger Optionen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ein. Der Anleger ist im Rahmen dieser Optionen berechtigt, durch einseitige Willenserklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Emittentin sind zur wirksamen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen nicht erforderlich.

Verlängert der Anleger die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage erstmalig um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage auf 5 Jahre (60 Monate).

Verlängert der Anleger die bereits verlängerte Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage nochmals um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und damit die Laufzeit der Vermögensanlage nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate).

Die Erklärung des Anlegers zur erstmaligen Verlängerung muss der Emittentin spätestens zum Ende des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Die Erklärung des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 59. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen hat der Anleger Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung erhöhter Basiszinsen. Diese betragen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit 4,55 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

5.13.2 Kündigungsmöglichkeiten

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist während der Laufzeit der Vermögensanlage sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen.

Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.13.3 Übertragungsmöglichkeit an die Solvium Verwaltungs GmbH

5.13.3.1 Grundlagen

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen der Anleger ist nicht möglich. Die Solvium Verwaltungs GmbH ist bei Vorliegen der in Kapitel "5.13.3.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?", S. 47, dargestellten Voraussetzungen jedoch grundsätzlich bereit, die Namensschuldverschreibungen der Anleger einschließlich aller daraus resultierenden, zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Rechte und Pflichten zum Ablauf von 24 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage des betreffenden Anlegers zu übernehmen und dem Anleger für die Übernahme seiner Namensschuldverschreibungen einen Betrag zu zahlen, der 94,50 % des vom Anleger gezahlten Erwerbspreises entspricht. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers an die Solvium Verwaltungs GmbH ist nicht möglich. Das bedeutet, dass ein Anleger nur die Übertragung aller von ihm

gehaltenen Namensschuldverschreibungen zusammen bei der Solvium Verwaltungs GmbH anfragen kann. Für die Übertragung des Namensschuldverschreibungen an die Solvium Verwaltungs GmbH muss der Anleger im Gegensatz zu einer Übertragung an Dritte keine Bearbeitungsgebühr an die Emittentin zahlen.

5.13.3.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Anleger muss den Wunsch, alle seine Namensschuldverschreibungen an die Solvium Verwaltungs GmbH zu übertragen, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 24. Monats der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und unter Angabe der Anzahl der von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen und des Erwerbspreises der Solvium Verwaltungs GmbH in Textform anzeigen („Übernahmeanfrage“) und die Zustimmung der Emittentin zu dieser Übertragung einholen.
2. Die Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nur zum Ablauf von 24 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage des betreffenden Anlegers möglich.
3. Nach Erhalt der Übernahmeanfrage prüft die Solvium Verwaltungs GmbH, ob sie mit der Übernahme der Namensschuldverschreibungen des Anlegers einverstanden ist. Sie entscheidet dabei nach freiem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer bilanziellen und liquiditätsmäßigen Situation zum Zeitpunkt des Erhalts der Übernahmeanfrage eines Anlegers, ob sie die Namensschuldverschreibungen des Anlegers übernimmt oder nicht. Eine rechtliche Verpflichtung der Solvium Verwaltungs GmbH zur Übernahme besteht nicht.
4. Ist die Solvium Verwaltungs GmbH mit der Übernahme der Namensschuldverschreibungen des Anlegers einverstanden, wird sie dem Anleger einen Übertragungsvertrag, der alle für die vorzeitige Übertragung der Namensschuldverschreibungen maßgeblichen Vereinbarungen und Details beinhaltet, zusenden.
5. Diesen Übertragungsvertrag benötigt die Solvium Verwaltungs GmbH unterschrieben von dem Anleger zurück.

6. Der Übertragungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Solvium Verwaltungs GmbH dem Anleger gegenüber die Annahme des Übertragungsvertrages erklärt.

5.13.3.3 Welche Folgen hat der wirksame Abschluss des Übertragungsvertrages?

Alle bereits an den Anleger bis zum Übertragungszeitpunkt der Namensschuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen bleiben diesem ohne Abschlag, Abzug oder Verrechnung erhalten. Der Anleger erhält von der Solvium Verwaltungs GmbH eine Zahlung in Höhe von 94,50 % des gezahlten Erwerbspreises. Das gezahlte Agio erhält der Anleger nicht zurück. Ab dem Übertragungszeitpunkt der Namensschuldverschreibungen hat der Anleger keine Ansprüche mehr gegen die Emittentin auf Zinszahlung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Das bedeutet auch, dass ein etwaiger Anspruch des Anlegers auf Zahlung von Bonuszinsen gegen die Emittentin mit der Übertragung der Namensschuldverschreibungen auf die Solvium Verwaltungs GmbH übergeht.

Die Solvium Verwaltungs GmbH wird der Emittentin die erfolgte Übertragung der Namensschuldverschreibungen anzeigen und die Änderung des Anlegerregisters veranlassen.

Die Solvium Verwaltungs GmbH wird den Betrag in Höhe von 94,50 % des gezahlten Erwerbspreises am Ende des übernächsten auf den 24. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats und nach dem wirksamen Zustandekommen des Übertragungsvertrages an den Anleger zahlen.

Die rechtlich bindenden Regelungen für die Übertragung ergeben sich ausschließlich aus dem Übertragungsvertrag.

5.14 | Anlegergruppe

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 Abs. 3 WpHG) und professionelle Kunden (§ 67 Abs. 2, 6 WpHG), die bereits grundlegende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, wie zum Beispiel Vermögensanlagen, haben.

Sie richtet sich darüber hinaus nur an solche Anleger, die bereit und finanziell fähig sind, Ausfallrisiken, das heißt finanzielle Verluste bis zum 100 %-igen Verlust der gezahlten Gesamtsumme sowie weiterer etwaiger Zahlungsverpflichtungen zu tragen, die zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen können (siehe Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, „Maximales Risiko“, S. 23).

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich darüber hinaus nur an Anleger mit folgenden Anlagezielen und Bedürfnissen:

- Kapitalinvestition zum Zwecke der Vermögensbildung
- Mittelbare Investition in Ausrüstungsgegenstände
- Anlagehorizont von 38 Monaten bzw. 62 Monaten im Falle der Ausübung der ersten Verlängerungsoption, (das heißt mittelfristiger Anlagehorizont von 3 bis 6 Jahren); Anlagehorizont von 86 Monaten im Falle der Ausübung beider Verlängerungsoptionen (das heißt langfristiger Anlagehorizont von mehr als 6 Jahren)

Nicht angesprochen werden insbesondere die folgenden potentiellen Anleger:

- Personen, denen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen
- Personen mit einem Anlagehorizont von weniger als 38 Monaten (Laufzeit der Vermögensanlage)
- Personen, denen die Bereitschaft fehlt, die Risiken der Anlage zu tragen (siehe Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, S. 23 ff.), insbesondere Personen, die nicht bereit sind, die aus der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche gegen die Emittentin resultierenden Risiken zu tragen
- Personen, die Wert auf Kapitalschutz legen



Kapitel 6

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage (§ 9 VermVerkProspV)

6.1 | Anlagestrategie und Anlagepolitik

6.1.1 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass sich die Emittentin im Markt für Ankauf, Verkauf und Vermietung von 20-Fuß-Standardcontainern, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainern und Wechselkoffern engagieren will. Zu diesem Zweck wird die Emittentin mit den durch diese Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Darüber hinaus wird die Emittentin aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen weitere Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Die Emittentin beabsichtigt, Erträge aus dieser Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung und Verkauf, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen) zu erzielen, um daraus die Zinszahlungen (Basiszinsen, Bonuszinsen) an die Anleger der Vermögensanlage zu leisten und die Erwerbspreise für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zurückzuzahlen.

6.1.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, mit den ihr aus der Emission dieser Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Verwaltungs GmbH zu erwerben und zu bewirtschaften.

Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Verwaltungs GmbH erwerben. Das bedeutet, dass die Solvium Verwaltungs GmbH einerseits mit der Emittentin und andererseits mit den Verkäufern der Ausrüstungsgegenstände Kaufverträge über die Ausrüstungsgegenstände abschließen wird. Hierbei wird der von der Solvium Verwaltungs GmbH an die Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände jeweils zu zahlende Kaufpreis mit dem von der Emittentin an die Solvium Verwaltungs GmbH für die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände jeweils zu zahlenden Kaufpreis der Höhe nach identisch sein. Nach Erhalt der jeweiligen Kaufpreiszahlung von der Emittentin wird die Solvium Verwaltungs GmbH den erhaltenen Kaufpreis ihrerseits zur Zahlung des Kaufpreises an die Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände verwenden. Der Übergang des Eigentums an von der Solvium Verwaltungs GmbH gekauften Ausrüstungsgegenständen an die Emittentin erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen.

Die Solvium Verwaltungs GmbH hat trotz ihrer Einbeziehung in die Erwerbsvorgänge der Ausrüstungsgegenstände keine eige-

nes wirtschaftliches Interesse an den Erwerbsvorgängen und wird aus der Einbeziehung in die Erwerbsvorgänge keine Erträge bzw. Gewinne erzielen. Der Erwerb erfolgt über die Solvium Verwaltungs GmbH, weil der Erwerbsvorgang aus Sicht der Emittentin auf diese Weise einfacher zu handhaben ist und die Emittentin auf diese Weise Risiken vermeidet, die aus dem Erwerbsvorgang, z. B. aus der Belastung mit etwaigen Erwerbskosten resultieren können und die bei einem Erwerb über die Solvium Verwaltungs GmbH nicht die Emittentin, sondern die Solvium Verwaltungs GmbH zu tragen hat.

Die Emittentin wird am Markt nach Opportunitäten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen suchen und die in Kapitel „6.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte“, S. 54 ff., beschriebenen Anlageobjekte von der Solvium Verwaltungs GmbH erwerben, sofern diese anhand der in Kapitel „6.6.2 Zusätzliche Investitionskriterien für die Anlageobjekte“, S. 59 f., dargestellten zusätzlichen Investitionskriterien ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem aus der Bewirtschaftung zu erwartenden Ertrag einerseits und den damit einhergehenden Risiken (siehe Kapitel 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, S. 23 ff.) andererseits erwarten lassen. Die Emittentin wird außerdem nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben, an denen sie lastenfreies Eigentum erlangen kann. Die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin durch Vermietung und Verkauf bewirtschaften und aus den durch die Bewirtschaftung erzielten Erträgen an die Anleger Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen leisten und die Namensschuldverschreibungen zurückzahlen.

Die Emittentin muss durch die Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände mindestens Erträge erzielen, die der Höhe nach ihren gegenüber den Anlegern bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen auf Zinszahlung und Rückzahlung zuzüglich ihrer eigenen Kosten entsprechen.

Die Emittentin ist bei der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände in hohem Maße flexibel, damit sie den mit der vorliegenden Vermögensanlage verfolgten Ansatz, Opportunitäten im Markt für Ausrüstungsgegenstände ausfindig zu machen und zu nutzen, uneingeschränkt durch Erwerb, Vermietung und Verkauf einschließlich der Reinvestition von Liquiditätsüberschüssen, von Ausrüstungsgegenständen umsetzen kann.

6.1.3 Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik

6.1.3.1 Risikomanagement über Endnutzerauswahlprozess

Die Emittentin ist im Rahmen des Endnutzerauswahlprozesses bestrebt, mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umzugehen. Jede Auswahlentscheidung wird auf Basis einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert, ohne dabei das nötige Verhältnis zwischen Rendite und Risiko und damit die Rentabilität aus dem Auge zu verlieren.

6.1.3.2 Renditeparameter

Entscheidend neben der Höhe der Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Rentabilität.

Die Emittentin wird im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestrebt sein, Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben und zu attraktiven Preisen zu verkaufen. Dazu wird sie Ausrüstungsgegenstände gegebenenfalls auch während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen veräußern und andere Ausrüstungsgegenstände erwerben.

Die Emittentin wird bei jeder Vermietung der von ihr zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände bestrebt sein, die Netto-Investitionsrentabilität (siehe Kapitel „6.6.2.1 Netto-Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 59 f.) zu erzielen und möglichst lang laufende Mietverträge, idealerweise über 3 Jahre und mehr abzuschließen oder in diese einzutreten und auch im Falle von Anschlussvermietungen möglichst lang laufende Mietverträge hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände abzuschließen.

6.1.3.3 Risikoidentifizierung und -minimierung

Die Emittentin wird durch die Solvium Verwaltungs GmbH vor der Entscheidung, welche Mietverträge die Emittentin hinsichtlich der dann erworbenen Ausrüstungsgegenstände abschließt oder für einen Eintritt auswählt, die Bonität und Solvenz der Endnutzer gegebenenfalls in enger Abstimmung mit Container-leasingmanagern bzw. dem Wechselkoffervermietmanager (Axis Intermodal Deutschland GmbH) intensiv prüfen.

Hinsichtlich der von der Emittentin zu vermietenden 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und Standard-Tankcontainer wird die Solvium Verwaltungs GmbH außerdem unter Einschaltung internationaler, renommierter Wirtschaftsauskunfteien gegebenenfalls vor Vertragsabschluss bzw. -übernahme die Finanzdaten der entsprechenden Endnutzer zusätzlich analysieren und Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Verwaltungs GmbH überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten.

Die Emittentin wird hinsichtlich der Investitionen in Wechselkoffer durch die Solvium Verwaltungs GmbH, die sich insoweit ihrerseits eng mit dem Wechselkoffervermietmanager abstimmen wird, Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Verwaltungs GmbH überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten.

Zudem wird das Endnutzerportfolio der Ausrüstungsgegenstände diversifiziert werden, indem die Emittentin Mietverträge mit mehreren Endnutzern abschließen bzw. in bereits bestehende Mietverträge eintreten wird. Auf diese Art und Weise entsteht bei der Emittentin ein Mieteinnahmenpool, der aus Sicht der Emittentin Planungssicherheit für die Mieteinnahmen der Emittentin ermöglicht.

Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Verwaltungs GmbH im Auftrag der Emittentin.

6.1.4 Absicherung der Investitionsoportunitäten

Zur Absicherung ihrer im Rahmen der Investitionstätigkeit im Einklang mit der Anlagestrategie, der Anlagepolitik und den Investitionskriterien identifizierten Investitionsoportunitäten, d. h. der Erwerbsmöglichkeiten der Emittentin für Ausrüstungsgegenstände im Einklang mit den Investitionskriterien, wird die Emittentin versuchen, sich Optionen zum Erwerb der als Investitionsoportunitäten ausgewählten Ausrüstungsgegenstände bei der Solvium Verwaltungs GmbH zu sichern. Die Solvium Verwaltungs GmbH wird ihrerseits versuchen, sich bei den jeweiligen Verkäufern Zugriff auf diese Ausrüstungsgegenstände dadurch zu sichern, dass sie sich Optionen auf diese

Ausrüstungsgegenstände einräumen lässt. Sofern sich die Solvium Verwaltungs GmbH solche Optionen sichern kann, wird sie der Emittentin ihrerseits Optionen einräumen. Gegenstand solcher Optionen sind der Emittentin eingeräumte einseitige Rechte, die es der Emittentin ermöglichen, die als Investitionsoportunitäten identifizierten Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Verwaltungs GmbH zu erwerben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Optionen der Emittentin, da die Emittentin ihre Investitionstätigkeit erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des/der ersten Anleger(s) aufnehmen wird. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die vorstehend beschriebene Absicherung der Investitionsoportunitäten unter Einbeziehung der Solvium Verwaltungs GmbH durch Optionen zu bewerkstelligen, hat dies keinen Einfluss auf die Investitionstätigkeit der Emittentin, da Investitionsoportunitäten auch ohne solche Optionen verwirklicht werden können.

Bei den hier beschriebenen Optionen handelt es nicht um Termingeschäfte im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 VermVerkProspV.

6.1.5 Nachgelagerte Investitionsbeurteilung

Die Emittentin wird darüber hinaus ihre Investitionstätigkeit und damit die Einhaltung der Investitionskriterien für die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage durch eine unabhängige Steuerberatungs- und Treuhandgesellschaft, die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH (im Folgenden als „Prüfgesellschaft“ bezeichnet) nachgelagert beurteilen lassen (im Folgenden als „nachgelagerte Investitionsbeurteilung“ bezeichnet).

Die nachgelagerte Investitionsbeurteilung erfolgt zu den Stichtagen 30.04.2022, 31.07.2022 und 31.10.2022 sowie zum Stichtag der vollständigen Investition der tatsächlich aus der vorliegenden Vermögensanlage erzielten Nettoeinnahmen durch die Emittentin. Sofern vor einem der oben genannten Stichtage die Vermögensanlage vollständig platziert sein sollte oder deren öffentliches Angebot beendet werden sollte, entfallen die Prüfungen an den der Vollplatzierung bzw. Beendigung des öffentlichen Angebots zeitlich nachgehenden Stichtagen.

Die nachgelagerte Investitionsbeurteilung umfasst zu jedem der vorgenannten Stichtage die folgenden Punkte:

1. in welcher Höhe im jeweils abgelaufenen Prüfungszeitraum Namensschuldverschreibungen begeben wurden, bei denen die Einzahlung vollständig erbracht wurde und die Widerrufsfrist abgelaufen ist,
2. in welcher Höhe seit Beginn der Platzierung der Vermögensanlage insgesamt Namensschuldverschreibungen begeben wurden, bei denen die Einzahlung vollständig erbracht wurde und die Widerrufsfrist abgelaufen ist,
3. in welcher Höhe im jeweils abgelaufenen Prüfungszeitraum Investitionen von der Emittentin getätigt wurden,
4. in welcher Höhe seit Beginn der Platzierung der Vermögensanlage insgesamt Investitionen von der Emittentin getätigt wurden,
5. ob aufgrund der im jeweils abgelaufenen Prüfungszeitraum erfolgten Investitionen der Emittentin und Vermietungen zum Investitionszeitpunkt die Netto-Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. erzielt wurde,
6. ob aufgrund der insgesamt erfolgten Investitionen der Emittentin und Vermietungen zum Investitionszeitpunkt die Netto-Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. erzielt wurde.

Die Netto-Investitionsrentabilität ist eines der Investitionskriterien der Emittentin für die Anlageobjekte und in Kapitel „6.6.2.1 Netto-Investitionsrentabilität“, S. 59 f., beschrieben.

Die Prüfgesellschaft wird die Beurteilung auf Grundlage der ihr von der Emittentin zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere der Verträge über begebene Namensschuldverschreibungen zwischen Anlegern und der Emittentin, bei denen die Gesamtsumme vollständig gezahlt und die Widerrufsfrist abgelaufen ist, der Rechnungen über erworbene Ausrüstungsgegenstände sowie der Mietverträge bzw. Mietabrechnungen hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände vornehmen.

Die Prüfgesellschaft ist nicht verpflichtet, die ihr für die Beurteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen, etwa auf deren inhaltliche Richtigkeit oder tatsächliche Durchführung zu prüfen. Die Prüfgesellschaft haftet daher nicht für etwaige Schäden, die aus der Vorlage fehlerhafter Unterlagen resultieren.

Über das Ergebnis der jeweiligen Investitionsbeurteilung erstellt die Prüfgesellschaft einen schriftlichen Bericht, den die Emit-

tentin bis zum 20. des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Monats erhält und zusammen mit einer aktuellen Unternehmensinformation jeweils binnen eines Monats nach den oben genannten Stichtagen an die Anleger übermittelt.

Sofern und soweit im Rahmen der nachgelagerten Investitionsbeurteilung festgestellt wird, dass die Netto-Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. bezogen auf das gesamte bisherige Investitionsportfolio zu einem Stichtag nicht erreicht wurde, wird die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der geplanten Netto-Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. bis zum nächsten dem betreffenden Stichtag folgenden Stichtag bzw. unverzüglich nach dem Abschluss der Investitionsphase der Nettoeinnahmen und des Erhalts des betreffenden Berichts sicherzustellen. Außerdem wird die Emittentin die Anleger im Rahmen der Übermittlung des Berichts über die nachgelagerte Investitionsbeurteilung ausdrücklich über die Nichteinhaltung der Netto-Investitionsrentabilität und über die zur Wiederherstellung der Netto-Investitionsrentabilität geplanten Maßnahmen informieren. Die Kosten der nachgelagerten Investitionsbeurteilung trägt die Emittentin als Vertragspartnerin der Prüfgesellschaft.

6.1.6 Nachgelagerte Prüfung der Investitionsverteilung

Die Emittentin wird ihre Investitionstätigkeit außerdem auf die Einhaltung der für den Erwerb der Ausrüstungsgegenstände in diesem Verkaufsprospekt vorgesehenen prozentualen Anteile (siehe Kapitel „6.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte“, S. 54 ff., und Kapitel „6.6.1.5 Investitionsverteilung“, S. 59.) überprüfen lassen.

Die Prüfung der Investitionsverteilung wird nachgelagert erfolgen und zwar innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nachdem das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beendet wurde und die Emittentin die ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage vollständig in Ausrüstungsgegenstände investiert hat.

Die Emittentin wird diese nachgelagerte Prüfung der Investitionsverteilung ebenfalls von der Prüfgesellschaft durchführen lassen.

Die nachgelagerte Prüfung der Investitionsverteilung umfasst die Einhaltung der für den Erwerb der Ausrüstungsgegenstände in diesem Verkaufsprospekt vorgesehenen prozentualen Anteile (siehe Kapitel „6.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte“, S. 54 ff., und Kapitel „6.6.1.5 Investitionsverteilung“, S. 59).

Die Prüfgesellschaft wird die Prüfung auf Grundlage der ihr von der Emittentin zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere der Rechnungen über erworbene Ausrüstungsgegenstände durchführen.

Die Prüfgesellschaft ist nicht verpflichtet, die ihr für die Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen, etwa auf deren inhaltliche Richtigkeit oder die tatsächliche Durchführung der aus den Dokumenten ersichtlichen Vorgänge zu prüfen. Die Prüfgesellschaft haftet daher nicht für etwaige Schäden, die aus der Vorlage fehlerhafter Unterlagen resultieren.

Über das Ergebnis der nachgelagerten Prüfung der Investitionsverteilung erstellt die Prüfgesellschaft einen schriftlichen Bericht, den die Emittentin innerhalb eines Monats nach Erhalt und zusammen mit einer aktuellen Unternehmensinformation an die Anleger übermittelt.

Sofern und soweit die Prüfgesellschaft im Rahmen der nachgelagerten Prüfung der Investitionsverteilung festgestellt, dass die prozentualen Anteile hinsichtlich der von der Emittentin tatsächlich erworbenen Ausrüstungsgegenstände bezogen auf das gesamte Investitionsportfolio zum Zeitpunkt der vollständigen Investition der tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage nicht eingehalten wurden, wird die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der prozentualen Anteile unverzüglich nach Erhalt des betreffenden Berichts sicherzustellen. Außerdem wird die Emittentin die Anleger im Rahmen der Übermittlung des Berichts über die nachgelagerte Investitionsbeurteilung ausdrücklich über die Nichteinhaltung der prozentualen Anteile und über die zur Sicherstellung dieser Anteile geplanten Maßnahmen informieren.

Die Kosten der nachgelagerten Prüfung der Investitionsverteilung trägt die Emittentin als Vertragspartnerin der Prüfgesellschaft.

6.2 | Anlageziel

Das Anlageziel der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung und Verkauf, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen) Erträge in einer Höhe zu erzielen, die es der Emittentin ermöglichen, neben der Tragung ihren eigenen Kosten, ihre gegenüber den Anlegern bestehenden Pflichten auf Zinszahlung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Weitere Anlageziele der Emittentin gibt es nicht.

6.3 | Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keine Verträge über den Kauf, die Vermietung oder den Verkauf von Ausrüstungsgegenständen abgeschlossen.

Die Emittentin führt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Vorverhandlungen über den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen mit der Solvium Verwaltungs GmbH als Verkäuferin der Ausrüstungsgegenstände sowie über die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen mit zahlreichen potentiellen Mietern. Im Rahmen dieser Vorverhandlungen werden zwischen den Beteiligten insbesondere die Marktlage hinsichtlich verfügbarer Ausrüstungsgegenstände, etwaige Konditionen von Geschäftsabschlüssen, wie z. B. Kaufpreise, Mietraten bzw. Mietdauer, Kontingente, sowie Fragen einer etwaigen Geschäftsabwicklung erörtert.

6.4 | Nettoeinnahmen

Der Emittentin werden als Nettoeinnahmen die Summe der von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen abzüglich von Provisionen zur Verfügung stehen.

Die Nettoeinnahmen werden von der Emittentin ausschließlich dafür verwendet, die Kaufpreise für die von der Solvium Verwaltungs GmbH im Einklang mit den Investitionskriterien zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände an die Solvium Verwaltungs GmbH zu zahlen. Die Nettoeinnahmen der Emittentin sind

für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ausreichend. Die von der Emittentin geplante Investition von erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen in Anlageobjekte ist zur Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik nicht erforderlich.

Es gibt keine sonstigen Zwecke, für die die Nettoeinnahmen von der Emittentin genutzt werden.

6.5 | Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik

Die Emittentin geht gegenüber den Anlegern vertragliche Pflichten ein, insbesondere Zahlungspflichten, die sich nur mit der beschriebenen Anlagestrategie und Anlagepolitik erfüllen lassen.

Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ist weder geplant noch beabsichtigt. Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik könnte aber aus einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin resultieren, die durch die Gesellschafterversammlung der Emittentin einstimmig beschlossen werden kann. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern.

Die Emittentin setzt keine Derivate oder Termingeschäfte ein. Bei den in Kapitel 6.1.4 „Absicherung der Investitionsoptionen“, S. 51, genannten Optionen handelt es sich weder um Derivate noch um Termingeschäfte im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 VermVerkProspV.

6.6 | Angaben zu den Anlageobjekten

6.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte

Die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage sind die von der Emittentin zu erwerbenden und zu bewirtschaftenden Ausrüstungsgegenstände (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer).

Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände nach Erhalt der Mittel aus der vorliegenden Vermögensanlage und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erwerben. Verkäuferin der zu erwerbenden Anlageobjekte ist die Solvium Verwaltungs GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg; Amtsgericht Hamburg, HRB 160083).

Die Emittentin wird aus den Gattungen 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer nur solche Anlageobjekte erwerben, die in diesem Kapitel 6.6.1 dargestellten Kriterien und die von der Emittentin festgelegten, in Kapitel 6.6.2 "Zusätzliche Investitionskriterien für die Anlageobjekte", S. 59 f., dargestellten zusätzlichen Investitionskriterien erfüllen.

Zusätzliche Investitionskriterien für alle von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte sind deren Rentabilitäts- und Ertragseigenschaften und der Umstand, dass die Emittentin nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben wird, an denen sie dinglich lastenfreies Eigentum erwerben kann.

Die zusätzlichen Investitionskriterien für die Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte sind in Kapitel 6.6.2 „Zusätzliche Investitionskriterien für die Anlageobjekte“, S. 59 f., detailliert dargestellt.

Die von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände werden zum Zeitpunkt ihres Erwerbs bereits zu 100 % vermietet sein. Angaben zu den Mietern der Ausrüstungsgegenstände als Endnutzer können in diesem Verkaufsprospekt nicht gemacht werden, da die einzelnen konkreten Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen und der Emittentin aus diesem Grund die einzelnen Mieter der Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt sind. Sofern und soweit die Emittentin Ausrüstungsgegenstände in Portfolios erwirbt, können einzelne Ausrüstungsgegenstände eines Portfolios zum Zeitpunkt des Erwerbs auch unvermietet sein. Die Emittentin wird diese unvermieteten Ausrüstungsgegenstände schnellstmöglich nach Erwerb an Endnutzer vermieten.

6.6.1.1 20-Fuß-Standardcontainer

20-Fuß-Standardcontainer sind wind- und wasserdichte Transportbehälter für Waren und Güter. Sie bestehen aus Stahl und haben einen Holzfußboden innerhalb des Containers. 20-Fuß-Standardcontainer gehören zu den weltweit am weitesten verbreiteten Containerarten.

Die 20-Fuß-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie der Name schon sagt – ca. 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m. Die meisten 20-Fuß-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von rund 30.500 kg und ein Fassungsvermögen von ca. 33,2 m³.

Die Emittentin wird im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage 20-Fuß-Standardcontainer erwerben, die zum Zeitpunkt der vollständigen Investition der tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen durchschnittlich 8,5 Jahre alt sein werden und die durch Ausweis der CSC-Plakette schiffsverkehrsverträglich und -sicher sind.

Die Emittentin wird 10,0 % der ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage in 20-Fuß-Standardcontainer investieren (siehe Kapitel 6.6.1.5 „Investitionsverteilung“, S. 59).



Technische Daten

Fassungsvermögen: ca. 33,2 m³ | Gewicht: ca. 2.250 kg | Zuladung: ca. 28.230 kg

(Alle angegebenen Maße sind Außenmaße.)

6.6.1.2 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer

40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer sind wind- und wasser-dichte Transportbehältnisse für Waren und Güter. Sie bestehen aus Stahl und haben einen Holzfußboden innerhalb des Containers. Neben den 20-Fuß-Standardcontainer gehören die 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer zu den weltweit am weitesten verbreiteten Containerarten.

Die 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 40 Fuß (12,19 m) lang und mit einer Höhe von 2,89 m etwas höher als z. B. die 20-Fuß-Standardcontainer. Im Verkehr erkennt man sie an gelben Querstreifen an der Oberkante. Die meisten 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer besit-

zen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.480 kg und ein Fassungsvermögen von ca. 76,2 m³.

Die Emittentin wird im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer erwerben, die zum Zeitpunkt der vollständigen Investition der tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen durchschnittlich 1,5 Jahre alt sein werden und die durch Ausweis der CSC-Plakette schiff-fahrtsverkehrstauglich und -sicher sind.

Die Emittentin wird 40,5 % der ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage in 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer investieren (siehe Kapitel 6.6.1.5 „Investitionsverteilung“, S. 59).



Technische Daten

Fassungsvermögen: ca. 76,2 m³ | Gewicht: ca. 4.020 kg | Zuladung: ca. 26.460 kg

(Alle angegebenen Maße sind Außenmaße.)

6.6.1.3 Standard-Tankcontainer

Standard-Tankcontainer sind eine Sonderform der 20-Fuß-Standardcontainer, die dem Transport von Gasen und Flüssigkeiten dienen. Ein Standard-Tankcontainer besteht in der Regel aus einem dreilagigen Edelstahlzylinder mit Füllstutzen und Ablauf, der in einer robusten Stahlrahmenkonstruktion mit den exakten Maßen eines 20-Fuß-Standardcontainers stabil und sicher verbaut wurde. Alle Standard-Tankcontainer werden durch die International Maritime Organization (IMO) normiert und zugelassen. Hergestellt werden die Standard-Tankcontainer fast ausschließlich in China.

Die Standard-Tankcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie das Außenmaßvorbild – 20 Fuß lang, was ei-

ner Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m und sind stapelbar. Sie haben ein Fassungsvermögen zwischen 24.000 und 26.000 Litern.

Die Emittentin wird im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage Standard-Tankcontainer erwerben, die zum Zeitpunkt der vollständigen Investition der tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen durchschnittlich 2 Jahre alt und durch die International Maritime Organization (IMO) normiert und zugelassen sein werden.

Die Emittentin wird 13,5 % der ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage in Standard-Tankcontainer investieren (siehe Kapitel 6.6.1.5 „Investitionsverteilung“, S. 59).



Technische Daten

Eigengewicht: 3.940–6.650 kg | Zulässiges Gesamtgewicht: ca. 36.000 kg | Fassungsvermögen: 24.000–26.000 Liter

(Alle angegebenen Maße sind Außenmaße.)

6.6.1.4 Wechselkoffer

Wechselkoffer sind austauschbare Transportbehälter mit ausklappbaren Stützbeinen, die mit oder auch ohne Kran durch das Absenken des Lkw-Fahrgestells abgesetzt werden können. So lassen sich Wechselkoffer schnell, einfach und kosten-günstig bei Logistikzentren abstellen und aufnehmen. Fahrzeuge oder Kraftfahrer müssen nicht auf das Be- und Entladen warten. Wechselkoffer sind überwiegend aus Stahl gefertigt, damit wind- und wasserdicht, sehr stabil und wenig reparaturanfällig. Sie werden hauptsächlich von Kurier-, Express- und Paketdiensten für den Transport von Waren und Gütern auf der Straße eingesetzt.

Die Emittentin wird im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage standardisierte Wechselkoffer mit einer Länge von 7,45

Metern, einer Breite von 2,55 Metern und einer Höhe von 2,75 Metern (Stützbeine eingeklappt) erwerben. Sie besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 16.000 kg und ein Fassungsvermögen von ca. 45 m³.

Die Emittentin wird im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage Wechselkoffer erwerben, die zum Zeitpunkt der vollständigen Investition der tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen durchschnittlich 9 Jahre alt sein werden und die straßenverkehrstauglich und -sicher sind.

Die Emittentin wird 36 % der ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage in Wechselkoffer investieren (siehe Kapitel 6.6.1.5 „Investitionsverteilung“, S. 59).



Technische Daten

Fassungsvermögen: ca. 45 m³ | Gewicht: 2.900 kg | Zuladung: 13.100 kg

(Alle angegebenen Maße sind Außenmaße.)

6.6.1.5 Investitionsverteilung

Weiteres Investitionskriterium der Emittentin für den Erwerb der Anlageobjekte ist die Investitionsverteilung hinsichtlich der zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände, die anhand der Gattung der zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände erfolgt.

Die Emittentin wird von den ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage anhand einer vorgesehenen Investitionsverteilung bestimmte prozentuale Anteile der verschiedenen Gattungen der Ausrüstungsgegenstände (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer) zu erwerben. Die prozentualen Anteile für die Investitionsverteilung sind nachfolgend bezogen auf die jeweilige Gattung der Ausrüstungsgegenstände beschrieben.

Im Rahmen der Investitionsverteilung wird die Emittentin von den ihr tatsächlich zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

- 10,0 % in 20-Fuß-Standardcontainer,
- 40,5 % in 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer,
- 13,5 % in Standard-Tankcontainer und
- 36,0 % in Wechselkoffer

investieren.

Die Emittentin ist verpflichtet, eine den vorgenannten Bedingungen entsprechende Investitionsverteilung zum Zeitpunkt der vollständigen Investition der tatsächlich aus der Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen zu gewährleisten.

6.6.2 Zusätzliche Investitionskriterien für die Anlageobjekte

Die Emittentin wird die in Kapitel „6.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte“, S. 54 ff., beschriebenen Anlageobjekte erwerben, sofern und soweit diese der Emittentin die Einhaltung der nachfolgend dargestellten zusätzlichen Investitionskriterien ermöglichen.

Das grundlegende zusätzliche Investitionskriterium der Emittentin für die Anlageobjekte ist die sogenannte Netto-Investitionsrentabilität der Ausrüstungsgegenstände, die die Emittentin

zu jedem Zeitpunkt ihrer Investitionstätigkeit erreichen möchte (siehe hierzu nachfolgend Kapitel „6.6.2.1 Netto-Investitionsrentabilität“, S. 59 f.). Die Ausrüstungsgegenstände werden Rentabilitäts- und Ertragseigenschaften aufweisen, die es der Emittentin ermöglichen sollen, mindestens Erträge zu erwirtschaften, die der Höhe nach ihren gegenüber den Anlegern bestehenden Pflichten auf Zahlung von Basiszinsen und Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zuzüglich ihrer eigenen Kosten entsprechen.

Daneben ist zusätzliche Investitionskriterium, dass die Emittentin dinglich lastenfreies Eigentum an den Ausrüstungsgegenständen erwerben kann.

Neben den in Kapitel „6.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte“, S. 54 ff., beschriebenen Kriterien für die Anlageobjekte und den hier beschriebenen zusätzlichen Investitionskriterien existieren keine weiteren Investitionskriterien für die Emittentin.

Insbesondere gibt es keine minimalen bzw. maximalen Kaufpreise, Mietraten und Verkaufspreise, die die Emittentin mindestens oder höchstens zahlen bzw. erzielen muss. Die Emittentin hat daher im Rahmen der nachfolgend dargestellten Netto-Investitionsrentabilität und Investitionsverteilung freies unternehmerisches Ermessen, Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, zu vermieten, zu kaufen und zu handeln.

6.6.2.1 Netto-Investitionsrentabilität (Prognose)

Die Netto-Investitionsrentabilität als grundlegendes Investitionskriterium beschreibt das Verhältnis der tatsächlich erzielbaren jährlichen Mieteinnahme für einen Ausrüstungsgegenstand bzw. für ein Portfolio von Ausrüstungsgegenständen zum Kaufpreis/Anschaffungspreis für den Ausrüstungsgegenstand bzw. für das Portfolio von Ausrüstungsgegenständen zum Investitionszeitpunkt abzüglich eines angenommenen Wertverlusts der Ausrüstungsgegenstände in Höhe von 4,00 % p. a. bzw. des tatsächlichen Wertverlusts der Ausrüstungsgegenstände.

Um die Netto-Investitionsrentabilität zu ermitteln, werden also der Kaufpreis/Anschaffungspreis einerseits und die erzielbare jährliche Miete unter Abzug des jährlichen angenommenen Wertverlustes (siehe Kapitel 6.6.3.1 „Angenommener Wertverlust“, S. 60 f.) andererseits ins Verhältnis gesetzt.

Beispiel 1: Ein Ausrüstungsgegenstand wird für 10.000,00 EUR eingekauft und erzielt zu diesem Zeitpunkt eine monatliche Miete von 120,00 Euro, somit 1.440,00 Euro p. a. (14,40 % p. a.). Abzüglich eines Wertverlustes in Höhe von 4,00 % p. a. beträgt die Netto-Investitionsrentabilität dieses beispielhaften Ausrüstungsgegenstandes 10,40 % p. a.

Ziel der Emittentin ist es, zu jedem Investitionszeitpunkt (Zeitpunkt des Erwerbs von Ausrüstungsgegenständen) eine Netto-Investitionsrentabilität der Ausrüstungsgegenstände (als Anlageobjekte der Vermögensanlage) in Höhe von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. bezogen auf das jeweils bereits vorhandene Investitionsportfolio zu erreichen.

Das bedeutet, dass die Emittentin bestrebt ist, nur solche Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte zu erwerben, die der Emittentin zum Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs die Einhaltung der Netto-Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. bezogen auf das zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt bereits vorhandene Investitionsportfolio ermöglichen.

Beispiel 2: Zum bereits investierten Portfolio der Emittentin gehören per 31.12.2021 Ausrüstungsgegenstände, die zum Wert von 1.000.000,00 EUR erworben wurden. Für diese Ausrüstungsgegenstände erhält die Emittentin Mietzahlungen in Höhe von 105.000,00 EUR p. a. (10,50 % p. a.). Um die Netto-Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. bei einer weiteren Investition einzuhalten, ist es für die Emittentin möglich, in dieser Situation beispielsweise weitere Ausrüstungsgegenstände für den Betrag von 1.000.000,00 EUR zu erwerben, die eine Netto-Investitionsrentabilität von 7,30 % p. a. aufweisen. Erwirbt die Emittentin diese weiteren Ausrüstungsgegenstände, weist das gesamte Investitionsportfolio nach Erwerb eine Netto-Investitionsrentabilität von 8,90 % p. a. auf.

6.6.2.2 Dinglich lastenfreies Eigentum

Weiteres zusätzliches Investitionskriterium der Emittentin für den Erwerb der Anlageobjekte ist der Umstand, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände nur erwerben wird, wenn sie dinglich lastenfreies Eigentum an den Ausrüstungsgegenständen erwerben kann.

6.6.3 Plausibilisierung der Netto-Investitionsrentabilität (Prognose)

Im Folgenden wird die Höhe der angestrebten Netto-Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. unter Berücksichtigung der von der Emittentin zur vollständigen Erfüllung der Zinsansprüche der Anleger der Vermögensanlage aus den Namensschuldverschreibungen zu erzielenden Erträge verplausibilisiert, indem die berücksichtigte reelle wirtschaftliche Abnutzung der Ausrüstungsgegenstände erläutert wird.

Ausrüstungsgegenstände unterliegen über ihren Lebenszyklus einem Wertverlust in Form einer reellen wirtschaftlichen Abnutzung. Das bedeutet, dass die Ausrüstungsgegenstände einhergehend mit jedem Jahr an wirtschaftlichem Wert verlieren.

Die Höhe des Wertverlusts der Ausrüstungsgegenstände ist davon abhängig, ob es sich um neue bzw. junge (bis zu 18 Monate alt, im Folgenden als „junge Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet) oder gebrauchte (mehr als 18 Monate alt, im Folgenden als „gebrachte Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet) Ausrüstungsgegenstände handelt bzw. ob für Ausrüstungsgegenstände bereits zum Zeitpunkt ihres Erwerbs ein Verkauf an einen Dritten zu einem fest vereinbarten Verkaufspreis vereinbart wurde.

6.6.3.1 Angenommener Wertverlust

Sofern für Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt ihres Erwerbs kein Verkauf an einen Dritten zu einem fest vereinbarten Verkaufspreis vereinbart wurde, gelten für den Wertverlust folgende Annahmen:

Junge Ausrüstungsgegenstände aus den Gattungen 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer weisen einen Wertverlust in Höhe von ca. 4,00 % p. a. bezogen auf den Anschaffungspreis beim Ersterwerb auf.

Bei gebrauchten Ausrüstungsgegenständen dieser Gattungen beträgt der mittel- bis langfristige Wertverlust erfahrungsgemäß zwischen ca. 2,00 % p. a. und ca. 3,00 % p. a. des Anschaffungspreises zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Die Emittentin wird im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit 20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardconati-

ner, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer erwerben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs durchschnittlich 8,5 Jahre, 1,5 Jahre, 2 Jahre bzw. 9 Jahre alt sind. Somit wird der durchschnittliche Wertverlust aller Ausrüstungsgegenstände der vorliegenden Vermögensanlage voraussichtlich geringer sein als 4,00 % p. a.

Ungeachtet dieser Tatsache nutzt die Emittentin zu Kalkulationszwecken einen konservativen Ansatz und legt ihrer Kalkulation für das gesamte Investitionsportfolio einen Wertverlust in Höhe von 4,00 % p. a. zugrunde.

Das bedeutet, dass die Emittentin unter Berücksichtigung eines Wertverlusts des gesamten Investitionsportfolios in Höhe von 4,00 % p. a. bezogen auf den Anschaffungspreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Ausrüstungsgegenstände prognosegemäß Mieteinnahmen für diese Ausrüstungsgegenstände in Höhe von 12,90 % p. a. bezogen auf den Anschaffungspreis erzielen muss, um die angestrebte Netto-Investitionsrentabilität in Höhe von durchschnittlich mindestens 8,90 % p. a. zu erreichen, um daraus die Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zinsen aus den Namensschuldverschreibungen zu erfüllen und ihre Kosten zu tragen.

6.6.3.2 Tatsächlicher Wertverlust bei fest vereinbartem Verkauf

Hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände, für die die Emittentin bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs mit einem Dritten den zukünftigen Verkauf an diesen zu einem festgelegten Kaufpreis vereinbart, zahlt die Emittentin für den Erwerb der Ausrüstungsgegenstände einen Kaufpreis und wird zum Zeitpunkt des vereinbarten Verkaufs einen in der Regel infolge des Wertverlusts der Ausrüstungsgegenstände geringeren Kaufpreis von dem Dritten erhalten.

Daraus ergibt sich ein tatsächlicher Wertverlust in Höhe der Differenz des beim Erwerb dieser Ausrüstungsgegenstände von der Emittentin gezahlten Kaufpreises und des mit dem Dritten für den zukünftigen Verkauf dieser Ausrüstungsgegenstände vereinbarten Verkaufspreises. Zur Erzielung der angestrebten Netto-Investitionsrentabilität in Höhe von 8,90 % p. a. bezogen auf den Anschaffungspreis dieser Ausrüstungsgegenstände muss dieser Wertverlust zusätzlich durch Mieteinnahmen ausgeglichen werden. Die von der Emittentin für diese Ausrüstungsgegenstände zu erzielende Miete muss also die Netto-Investitionsrentabilität von 8,90 % p. a. mindestens um den Betrag des tatsächlichen Wertverlusts dieser Ausrüstungsgegenstände übersteigen.

Beispiel: Ein Ausrüstungsgegenstand wird für 10.000,00 EUR von der Emittentin gekauft und die Emittentin vereinbart mit einem Dritten den Verkauf ein Jahr nach dem Erwerb zu einem Verkaufspreis von 9.800,00 EUR. Um die Netto-Investitionsrentabilität in Höhe von 8,90 % p. a. zu erzielen, muss dieser Ausrüstungsgegenstand während des einen Jahres eine Miete in Höhe von mindestens 10,90 % erzielen, damit die Emittentin die Netto-Investitionsrentabilität in Höhe von 8,90 % p. a. bezogen auf diesen Ausrüstungsgegenstand erreichen kann.

6.6.4 Eigentumsverhältnisse

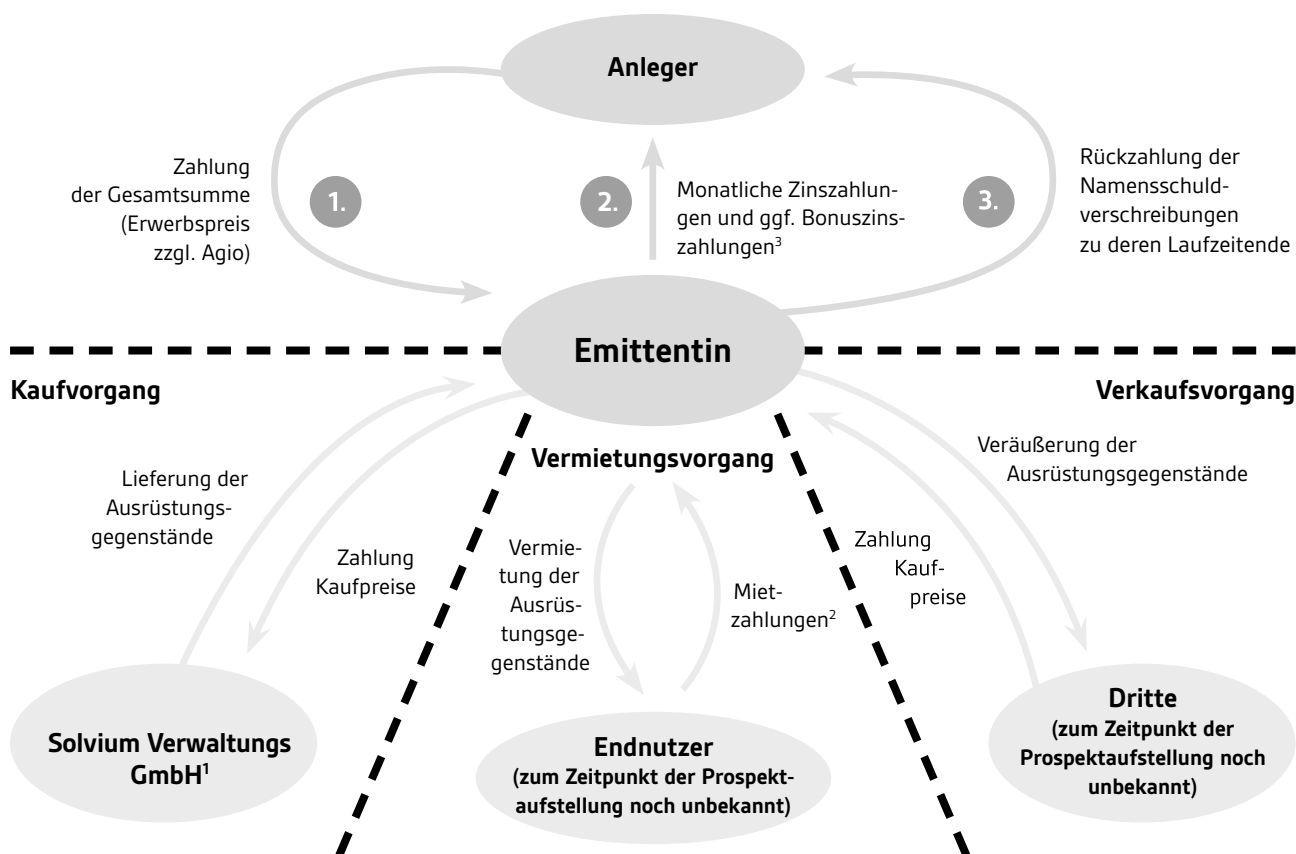
Der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin (Marc Schumann, André Wreth, Christian Petersen) und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Marc Schumann, André Wreth) stand oder steht das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht im Besitz von Anlageobjekten.

6.6.5 Dingliche Belastungen

Da die Anlageobjekte (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht im Eigentum der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen, kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht nur unerheblich dinglich belastet sind. Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf die Emittentin werden keine dinglichen Belastungen bestehen, da die Emittentin nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben wird, an denen sie dinglich lastenfreies Eigentum erwerben kann.

(3) Schaubild Investitionsstruktur (vereinfachte Darstellung)



¹ Die Solvium Verwaltungs GmbH nimmt zur Bonitäts- und Solvenzprüfung potentieller Endnutzer gegebenenfalls Dienstleistungen von Containerleasingmanagern bzw. des Wechselkoffervermietmanagers (die Axis Intermodal Deutschland GmbH) in Anspruch. Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände von der Solvium Verwaltungs GmbH erwerben. Das bedeutet, dass die Solvium Verwaltungs GmbH einerseits mit der Emittentin und andererseits mit den Verkäufern der Ausrüstungsgegenstände Kaufverträge über die Ausrüstungsgegenstände abschließen wird. Hierbei wird von der Solvium Verwaltungs GmbH an die Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände jeweils zu zahlende Kaufpreis mit dem von der Emittentin an die Solvium Verwaltungs GmbH für die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände jeweils zu zahlenden Kaufpreis der Höhe nach identisch sein. Nach Erhalt der jeweiligen Kaufpreiszahlung von der Emittentin wird die Solvium Verwaltungs GmbH den erhaltenen Kaufpreis ihrerseits zur Zahlung des Kaufpreises an die Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände verwenden. Der Übergang des Eigentums an von der Solvium Verwaltungs GmbH gekauften Ausrüstungsgegenständen an die Emittentin erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen.

² Die Abwicklung der Mietzahlungen erfolgt in der Regel über Containerleasingmanager bzw. den Wechselkoffervermietmanager (die Axis Intermodal Deutschland GmbH). Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, sind Gegenstand der Mietzahlungen die Netto-Mieterlöse aus laufenden Mietzahlungen, das heißt nach Abzug der diesen Dritten zustehenden Vergütungen (siehe hierzu auch die Erläuterung in Kapitel „2.1.1.2 Finanzlage“, S. 12 ff.).

³ Die Bonuszinsen für Frühzeichner und für Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt sind zusammen mit der Zahlung der anteiligen Basiszinsen für den 36. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, d. h. zwei Monate nach dem regulären Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern. Die Bonuszinsen bei Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen für Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt sind am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgenden übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig.

6.6.6 Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. In rechtlicher Hinsicht bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Beschränkungen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, insoweit, als dass die Anlageobjekte zum Zeitpunkt ihres

Erwerbs durch die Emittentin bereits zu 100 % vermietet sein werden und die Emittentin in diesen Fällen daher grundsätzlich vertraglich an diese Mietverträge gebunden sein wird. Sie kann diese Verträge nur beenden, um die Anlageobjekte an andere Vertragspartner zu vermieten, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt. Die Kündigung ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer mit dem jeweiligen Endnutzer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist möglich.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte.

6.6.7 Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen sind hinsichtlich der Anlageobjekte und der Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik nicht erforderlich und liegen dementsprechend auch nicht vor.

6.6.8 Abgeschlossene Verträge hinsichtlich der Anlageobjekte

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

6.6.9 Bewertungsgutachten

Nach Kenntnis der Anbieterin existieren keine Bewertungsgutachten hinsichtlich der Anlageobjekte. Die von der Emittentin für die Anlageobjekte zu zahlenden Kaufpreise werden die Marktpreise zum Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs sein.

6.6.10 Lieferungen und Leistungen

Die Emittentin, die zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche ist, emittiert die vorliegende Vermögensanlage. Sie erbringt keine Lieferungen und Leistungen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Marc Schumann, André Wreth, Christian Petersen) erbringen keine Lieferungen und Leistungen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Marc Schumann und André Wreth erbringen keine Lieferungen und Leistungen.

6.6.11 Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Die folgende Darstellung der Mittelherkunft und -verwendung sowie des Investitions- und Finanzierungsplans der Emittentin beruhen auf dem Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 50.000.000,00 EUR. Es ist möglich, dass die Emittentin den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage nicht vollständig bei Anlegern platziert. In diesem Fall verringern sich die nachfolgenden Angaben um den Betrag, der anteilig auf die nicht bei Anlegern platzierten Namensschuldverschreibungen entfällt.

Mittelherkunft: Das Eigenkapital bildet das Stammkapital der Emittentin und beträgt 25.200,00 EUR. Die Fremdmittel setzen sich aus der Summe der vereinnahmten Erwerbspreise der Anleger für die Namensschuldverschreibungen zusammen. Diese beträgt 50.000.000,00 EUR. Die Emittentin finanziert die Anlageobjekte (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer) anfangs ausschließlich über die Nettoeinnahmen. Die Emittentin finanziert also den Ersterwerb der Anlageobjekte (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer) durch die Vereinnahmung der Nettoeinnahmen von den Anlegern. Die Nettoeinnahmen entsprechen den von den Anlegern gezahlten Erwerbspreisen abzüglich Provisionen (vgl. Kapitel 6.4 „Nettoeinnahmen“, S. 53 f.).

Der Anspruch der Emittentin auf Zahlung des Erwerbspreises gegen den Anleger wird 2 Wochen nach Zugang der Zeichnungsbestätigung beim Anleger fällig.

Mittelverwendung: Die Emittentin verwendet die von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise für die Anschaffung der Anlageobjekte (20-Fuß-Standardcontainer, 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer) sowie für die Zahlung von Provisionen.

Konditionen der Eigenmittel der Emittentin: Als Eigenmittel steht der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Stammkapital in Höhe von 25.200,00 EUR zur Verfügung, das vollständig eingezahlt ist und zeitlich unbegrenzt zur Verfügung steht. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Marc Schumann, André Wreth und

Christian Petersen, sind jeweils zu einem Drittel am Stammkapital sowie am Gewinn der Emittentin beteiligt. Aus dem Stammkapital, aber nicht aus den Nettoeinnahmen, wird die Liquiditätsreserve gebildet. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben das Recht, die Gesellschaft zum Ende jedes Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2030, ordentlich zu kündigen. Darüber hinaus sind keine weiteren Eigenmittel vereinbart oder verbindlich zugesagt.

Die durch die Anleger gezahlten Erwerbspreise stellen in Verbindung mit der Verpflichtung der Emittentin, die Namensschuldverschreibungen der Anleger zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit an die Anleger zurückzuzahlen, für die Emittentin bilanziell Fremdkapital in Form von Endfinanzierungsmitteln dar. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine Zwischenfinanzierung von der Emittentin weder beabsichtigt noch geplant.

Konditionen der Fremdmittel der Emittentin: Die Emittentin zahlt für dieses Fremdkapital an den Anleger über die jeweils 36-monatige Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bezogen auf die aus der Vermögensanlage resultierenden Fremdmittel in Höhe von 50.000.000,00 EUR Zinsen in Höhe von 4,40 % p.a. bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis (Basiszinsen). Im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (siehe hierzu Kapitel 5.1.6 „Verlängerungsoptionen“, S. 38 f.) erhöhen sich die Basiszinsen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit auf 4,55 % p.a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Die Basiszahlungen werden monatlich nachschüssig an die Anleger geleistet und am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats fällig. Darüber hinaus zahlt die Emit-

tentin bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen für dieses Fremdkapital Bonuszinsen an die Anleger (zur Höhe der Bonuszinsen, zu den einschlägigen Voraussetzungen und zur Fälligkeit der Bonuszinsen siehe Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 36 f.). Die Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen der Anleger werden jeweils am Ende des auf den letzten Kalendermonat der jeweiligen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden übernächsten Kalendermonats, d. h. zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, fällig.

Weder die Emittentin noch die Anleger können die Namensschuldverschreibungen ordentlich kündigen. Die Namensschuldverschreibungen können von der Emittentin und jedem Anleger lediglich außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. In Bezug auf die Fremdmittel gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine verbindlichen Zusagen.

Es sind keine Fremdmittel in Form von kurz- bzw. langfristigen Fremdmitteln vereinbart oder verbindlich zugesagt.

6.6.12 Fremdkapitalquote und Hebeleffekt

Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zusätzlich zu den von Anlegern für die Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreisen durch die Emittentin ist nicht geplant. Die Emittentin ist aber zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung berechtigt, weiteres Fremdkapital mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten aufzunehmen. Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anlegern die Verpflichtung, die Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger zurückzu-

(4) Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin in TEUR (Prognose)

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Eigenkapital		Anschaffungskosten	
Stammkapital	25,2	Investition in Ausrüstungsgegenstände	46.250,0
Fremdkapital		Emissionsbedingte Kosten / Nebenkosten der Vermögensanlage	
Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen der Anleger	50.000,0	Vertriebsprovisionen	3.750,0
		Liquiditätsreserve	25,2
Gesamt	50.025,2	Gesamt	50.025,2

zahlen, so dass die Emittentin diese Verpflichtungen als Fremdkapital zu bilanzieren hat. Die angestrebte Fremdkapitalquote durch diese Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern beträgt ca. 99,90 %. Die Anlageobjekte werden von der Emittentin anfangs ausschließlich aus den Nettoeinnahmen finanziert. Ein Hebeleffekt besteht bezüglich der von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise nicht.

In Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin kann sich durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Durchführung von Investitionen ein sogenannter positiver Hebeleffekt realisieren. Dies passiert, wenn die für die Aufnahme des Fremdkapitals zu zahlenden Zinsen geringer sind als die Erlöse aus den durchgeführten Investitionen. Ein positiver Hebeleffekt führt bezogen auf das Eigenkapital im Vergleich zu Investitionen ohne Einsatz von Fremdkapital zu höheren prozentualen Erlösen. Höhere Erlöse können zu höheren Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter der Emittentin führen. Es kann sich aber auch ein sogenannter negativer Hebeleffekt realisieren. Dies passiert, wenn die für die Aufnahme des Fremdkapitals zu zahlenden Zinsen höher sind als die Erlöse aus den durchgeführten Investitionen. Geringere Erlöse können zu geringeren Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter der Emittentin führen.

6.6.13 Kein Blindpool-Modell

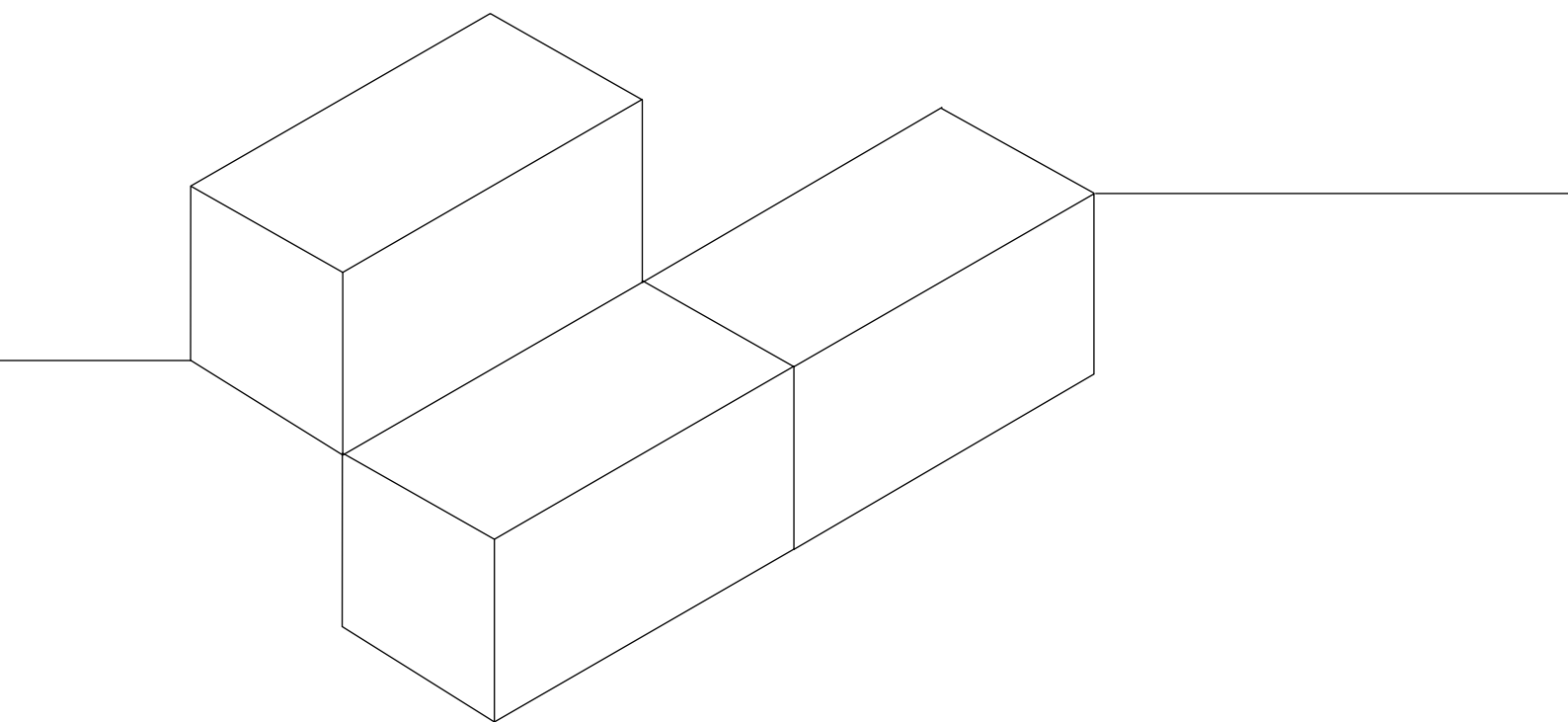
Die vorliegende Vermögensanlage ist kein Blindpool-Modell, da Anlageobjekte im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG nicht vorliegen.

6.6.14 Kein Treuhänder und kein Mittelverwendungskontrolleur

Es wird weder ein Treuhänder noch ein Mittelverwendungskontrolleur bestellt, so dass es weder einen Treuhandvertrag noch einen Vertrag über eine Mittelverwendungskontrolle gibt.

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG ist nicht erforderlich, weil es sich bei der vorliegenden Vermögensanlage nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Abs. 2 Nummer 7 bzw. 8 VermAnlG handelt und die vorliegende Vermögensanlage nicht die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat.

Bei der von der Emittentin einbezogenen unabhängigen Steuerberatungs- und Treuhandgesellschaft als Prüfgesellschaft für die nachgelagerte Investitionsbeurteilung (siehe Kapitel 6.1.5 „Nachgelagerte Investitionsbeurteilung“, S. 51 f.) und die nachgelagerte Prüfung der Investitionsverteilung (siehe Kapitel 6.1.6 „Nachgelagerte Investitionsverteilung“, S. 52 f.) handelt es sich nicht um einen Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c VermAnlG, §§ 4 Satz 3, 12 Abs. 5a VermVerkProspV.





Kapitel 7

Angaben über die Emittentin

7.1 | Angaben über die Emittentin (§ 5 VermVerkProspV)

7.1.1 Angaben zur Emittentin

Emittentin der Vermögensanlage ist die Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in ABC-Straße 21, 20354 Hamburg. Die Emittentin ist zugleich auch die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage und Prospektverantwortliche des vorliegenden Verkaufsprospekts. Die Gesellschaft wurde am 02.11.2021 gegründet und ist unter der HRB 171790 beim Amtsgericht Hamburg in das Handelsregister eingetragen.

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Maßgebliche Rechtsordnung für die Emittentin ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Konzernunternehmen, unter anderem weil keine gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen der Emittentin und anderen Unternehmen existieren sowie keine einheitliche Leitung der Emittentin und anderer Unternehmen besteht.

7.1.2 Gegenstand des Unternehmens der Emittentin

Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens sind zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland.

Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit keine Erlaubnis vorliegt.

7.2 | Angaben über das Kapital der Emittentin (§ 6 VermVerkProspV)

7.2.1 Angaben über das Kapital der Emittentin

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die einzigen Gesellschafter der Emittentin. Das Stammkapital der Emittentin beträgt 25.200,00 EUR und ist in 25.200 Geschäftsanteile (GmbH-Anteile) in Höhe von je 1,00 EUR eingeteilt. Jeder Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hält 8.400 Geschäftsanteile. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind jeweils in Höhe von einem Drittel am Stammkapital der Emittentin in Höhe von 25.200,00 EUR beteiligt. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

7.2.2 Hauptmerkmale der Anteile der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (siehe Kapitel "10.2 Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunities Nr. 4 GmbH", S. 96 ff.) und/oder aus gesetzlichen Regelungen ergeben, weichen vollständig von den Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger (siehe hierzu Kapitel "5.3 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger", S. 39 f.) ab. Die von der Emittentin emittierten Namensschuldverschreibungen gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte einhergehen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben im Gegensatz zu den Anlegern folgende Rechte und Pflichten, die aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (siehe Kapitel "10.2 Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunities Nr. 4 GmbH", S. 96 ff.) und/oder aus gesetzlichen Regelungen resultieren:

Rechte:

- Recht auf Ausübung des Vorerwerbsrechts
- Stimmrechte im Rahmen der Gesellschafterversammlung bzw. im Umlaufverfahren
- Recht auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Gewinnausschüttungen entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital
- Recht, die Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende jedes Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2030, ordentlich zu kündigen
- Recht auf Einleitung eines Streitlösungsverfahrens
- Recht, die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen
- Recht auf Zahlung einer Barabfindung im Falle des Einzugs von Geschäftsanteilen
- Recht auf Zahlung einer Barabfindung im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen auf einen Dritten
- Recht auf Zahlung einer Barabfindung im Falle der Kündigung der Gesellschaft
- Recht auf Übertragung der Geschäftsanteile
- Befreiung von Wettbewerbsverboten
- Recht auf Zahlung des Liquidationserlöses bei Liquidation der Emittentin
- Kontroll-, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der Emittentin
- Recht auf unverzügliche Auskunft über alle Angelegenheiten der Emittentin
- Recht auf Einsicht in die Bücher und in alle sonstigen Aufzeichnungen der Emittentin

Pflichten:

- Pflicht zur Leistung des auf ihren Geschäftsanteil entfallenden Stammkapitals
- Pflicht gegenüber den anderen Gesellschaftern, diesen im Falle der Übertragungsabsicht den Erwerb des Geschäftsanteils bzw. der Geschäftsanteile anzubieten
- Pflicht, den Jahresabschluss festzustellen
- Pflicht, über die Ergebnisverwendung zu beschließen
- Treuepflichten gegenüber der Emittentin

- Pflicht, im Rahmen des durch die Satzung erlaubten Wettbewerbs die Interessen der Emittentin nicht zu verletzen
- Pflicht, einen Insolvenzantrag für den Fall zu stellen, dass bei der Emittentin ein Insolvenzgrund (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) vorliegt und die Gesellschaft keinen Geschäftsführer oder Liquidator hat

7.3 | Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV)

7.3.1 Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind identisch. Änderungen der Gesellschafter der Emittentin hat es seit deren Gründung nicht gegeben.

7.3.2 Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen.

Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist c/o Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Der Gesamtbetrag des von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten und vollständig eingezahlten Stammkapitals beträgt 25.200,00 EUR. Das Stammkapital der Emittentin

ist in 25.200 Geschäftsanteile (GmbH-Anteile) in Höhe von je 1,00 EUR eingeteilt. Jeder Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hält 8.400 Geschäftsanteile.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind jeweils zu einem Drittel am gezeichneten Stammkapital sowie am Gewinn der Emittentin beteiligt. Auf Basis des prognostizierten Liquiditätsüberschusses zum 30.04.2025 (siehe Kapitel 2.1.1.2 "Finanzlage", S. 12 ff., Zeile "Liquidität zum Ende des Prognosezeitraums" in "Tabelle (1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)") steht den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 245.180,72 EUR (in Summe 735.542,15 EUR) zu.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Marc Schumann und André Wreth, sind auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sowie die Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH. Sie erhalten von der Emittentin für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütung. Sie erhalten in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH jeweils eine Geschäftsführervergütung von dieser, die allerdings unabhängig von ihrer Geschäftsführungstätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin gezahlt wird. Der vorliegenden Vermögensanlage kann kein Anteil der an die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth als Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH gezahlten Vergütungen zugeordnet werden, so dass eine konkrete Höhe dieser Vergütungen nicht angegeben werden kann.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin André Wreth ist darüber hinaus als Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH tätig. Er erhält von der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH für diese Tätigkeit keine Vergütung.

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen prognosegemäß Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt maximal 735.542,15

EUR zuzüglich der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Falle des Ausscheidens als Gesellschafter nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Ziffer 15., siehe Kapitel 10.2 „Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH“, S. 96 ff.) zustehenden Abfindung sowie der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth zustehenden Vergütungen als Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH, deren jeweilige Höhe nicht angegeben werden kann, zu. Die Höhe der Abfindung kann nicht genannt werden, da diese vom Verkehrswert der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des etwaigen Ausscheidens abhängig ist.

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Bei den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in dem jeweiligen Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vorhanden.

Es liegen keine Verurteilungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch Gerichte im Ausland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor.

Über das Vermögen keines Gründungsgesellschafters und Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei keinem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen oder Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 WpPG oder § 18 VermAnIG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Kein Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung André Wreth ist als einer von zwei alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Solvium Capital Vertriebs GmbH für diese und damit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus ist der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung André Wreth nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Die weiteren Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und Christian Petersen sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Emittentin wird die Anlageobjekte von der Solvium Verwaltungs GmbH erwerben, die also die Anlageobjekte an die Emittentin verkaufen und liefern wird. Außerdem wird die Solvium Verwaltungs GmbH sämtliche Managementleistungen

in Bezug auf die Anlageobjekte unter Einbeziehung des Wechselkoffervermietmanagers und von Containerleasingsmanagern, einschließlich der Überprüfung der Bonität und Solvenz der Endnutzer vor Abschluss der bzw. Eintritt in die Mietverträge, der Risikobewertung bei der Auswahl der Endnutzer und der Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer während der Laufzeit der Mietverträge, für die Emittentin erbringen. Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth sind als jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH für diese und damit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der weitere Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Petersen ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

7.4 | Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin (§ 8 VermVerkProspV)

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie die Durchführung von Investitionen, die Bewirtschaftung, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln.

Die Emittentin ist von folgenden noch abzuschließenden Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind, abhängig:

- Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte
- Vertriebsvertrag mit der Solvium Capital Vertriebs GmbH
- Managementvertrag mit der Solvium Verwaltungs GmbH
- Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH
- Leasingverträge hinsichtlich der 20-Fuß-Standardcontainer, der 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und der Standard-Tankcontainer mit Containerleasingsmanagern, soweit diese abgeschlossen werden
- Zeichnungserklärungen der Anleger und die darauf basierenden Vertragsverhältnisse mit den Anlegern

Die Emittentin ist davon abhängig, dass alle Vertragspartner, mit denen die Emittentin Verträge abschließt, ihre vertraglichen Pflichten vollständig erfüllen und alle Vertragsinhalte vollumfänglich umgesetzt werden.

Von den Verträgen über den Erwerb der Anlageobjekte ist die Emittentin abhängig, da sie auf dieser Basis Eigentum an den Anlageobjekten erwerben wird. Eigentümerin der Anlageobjekte wird sie aber nur, wenn die Solvium Verwaltungs GmbH, mit der die Emittentin Verträge über den Kauf von Anlageobjekten abschließt, ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß und vollständig erfüllt, insbesondere der Emittentin wirksam das Eigentum an den Anlageobjekten verschafft.

Von dem Vertrieb durch die Solvium Capital Vertriebs GmbH ist die Emittentin abhängig, da sie ohne diese Leistungen die Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nicht bei Anlegern platzieren kann.

Von dem Management durch die Solvium Verwaltungs GmbH ist die Emittentin abhängig, da sie ohne die Managementexpertise der Solvium Verwaltungs GmbH die Anlagestrategie der vorliegenden Vermögensanlage nicht verfolgen kann.

Von dem Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH ist die Emittentin abhängig, da sie ohne die Leistungen der Axis Intermodal Deutschland GmbH nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung von Wechselkoffern als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Soweit Containerleasingverträge hinsichtlich der 20-Fuß-Standardcontainer, der 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und der Standard-Tankcontainer mit Containerleasingsmanagern abgeschlossen werden, ist die Emittentin von diesen Verträgen abhängig, da sie ohne die Leistungen des jeweils beauftragten Containerleasingmanagers nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung der 20-Fuß-Standardcontainer, der 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und Standard-Tankcontainer als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Erfüllen diese Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, muss die Emittentin alternative Vertragspartner suchen, was für die Emittentin mit höheren Kosten verbunden sein kann und zur Verzögerung bei der Platzierung der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage und in der Weitervermietung der Anlageobjekte führen kann.

Von den Zeichnungserklärungen der Anleger und den darauf basierenden Vertragsverhältnissen mit den Anlegern ist die Emittentin abhängig, da sie die Zahlungen der Erwerbspreise auf dieser Basis von den Anlegern erhält, um die daraus resultierenden Nettoeinnahmen in Anlageobjekte zu investieren.

Über diese Verträge hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind, abhängig.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine laufenden Investitionen der Emittentin. Nach Beginn des öffentlichen Angebots der vorliegenden Vermögensanlage wird die Emittentin Investitionen dadurch tätigen, dass sie entsprechend der an Anleger platzierten Namensschuldverschreibungen Anlageobjekte erwirbt.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

7.5 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen (§ 12 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV)

7.5.1 Angaben zur Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Marc Schumann und André Wreth sind die alleinigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Die Emittentin ist zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, so dass sich die nachfolgenden Angaben für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen beziehen.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Es gibt keine Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin.

Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche hat keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat.

7.5.1.1 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Vergütungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Marc Schumann und André Wreth sind zugleich zwei der drei Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin und jeweils zu einem Drittel am

gezeichneten Kapital sowie am Gewinn der Emittentin beteiligt.

Für den Fall, dass der prognostizierte Überschuss per 30.04.2025 erzielt wird, steht den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage eine Gewinnbeteiligung in Höhe eines Gesamtbetrages von 490.361,43 EUR zuzüglich der nachfolgend beschriebenen Vergütungen als Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH, deren konkrete Höhe jeweils nicht angegeben werden kann, zu.

Für den Fall, dass ein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin als Gesellschafter der Emittentin ausscheidet, steht diesem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin außerdem nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Ziffer 15., siehe Kapitel 10.2 „Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH“, S. 96 ff.) eine Abfindung zu, deren Höhe nicht genannt werden kann, da diese vom Verkehrswert der Geschäftsanteile des als Gesellschafter ausscheidenden Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des etwaigen Ausscheidens abhängig ist.

Von der Emittentin erhalten die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütung für ihre Geschäftsführungstätigkeit. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erhalten in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH eine Geschäftsführervergütung von dieser, die allerdings unabhängig von der Geschäftsführungstätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung für die Emittentin gezahlt wird. Der vorliegenden Vermögensanlage kann kein Anteil der von der Solvium Verwaltungs GmbH an die Mitglieder der Geschäftsführung gezahlten Vergütung zugeordnet werden, so dass eine konkrete Höhe dieser Vergütung nicht angegeben werden kann.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin André Wreth ist darüber hinaus als Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH tätig. Er erhält von der Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH für diese Tätigkeit keine Vergütung.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage prognosegemäß Gewinnbeteiligungen in Höhe eines Gesamtbetrages von 490.361,43 EUR zuzüglich der Vergütungen als Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH und einer Abfindung im Falle

des Ausscheidens als Gesellschafter der Emittentin, deren konkrete Höhe jeweils nicht angegeben werden kann, zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

7.5.1.2 Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin sind in dem jeweiligen Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vorhanden.

7.5.1.3 Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland

Es liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland vor.

7.5.1.4 Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

7.5.1.5 Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis und Untersagungen

Bei keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin liegen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch oder Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß

§ 18 Abs. 4 WpPG oder § 18 VermAnlG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

7.5.1.6 Tätigkeiten und Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin André Wreth ist alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten Solvium Capital Vertriebs GmbH und damit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin André Wreth nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Marc Schumann ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Solvium Verwaltungs GmbH, die der Emittentin die Anlageobjekte verkaufen und liefern und sämtliche Managementleistungen in Bezug auf die Anlageobjekte unter Einbeziehung des Wechselkoffervermietmanagers und von Containerleasingsmanagern, einschließlich der Überprüfung der Bonität und Solvenz der Endnutzer vor Abschluss der bzw. Eintritt in die Mietverträge, der Risikobewertung bei der Auswahl der Endnutzer und der Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer während der Laufzeit der Mietverträge, für die Emittentin erbringen wird. Sie erbringt somit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungs-

verhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht persönlich mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen persönlich keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

7.5.2 Sonstige Personen

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.4

ein Produkt der Solvium



Kapitel 8

***Wirtschaftliche Angaben /
Verringerte Prospektanforderungen
(§ 15 VermVerkProspV)***

Die Emittentin wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 VermAnlG erstellt. Sie macht deshalb im Folgenden von den verringerten Prospektanforderungen gem. § 15 VermVerkProspV Gebrauch.

8.1 | Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 2. November 2021 in TEUR

Gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

VERMÖGENSLAGE	ERÖFFNUNGSBILANZ 02.11.2021
AKTIVA	
Anlagevermögen	
1. Sachanlagen	0,0
Umlaufvermögen	
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	25,2
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0,0
Summe Aktiva	25,2
PASSIVA	
Eigenkapital	
4. Stammkapital	25,2
5. Gewinn-/Verlustvorträge	0,0
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,0
Fremdkapital	
7. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern	0,0
Summe Passiva	25,2

Erläuterung der Angaben

1. | Sachanlagen

Diese Position beinhaltet den Wert der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlich verpflichtenden Abschreibungen, der zum 02.11.2021 0,00 EUR beträgt, da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum 02.11.2021 noch nicht aufgenommen hatte.

2. | Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Dieses liquide Vermögen entspricht der Liquidität zum Stichtag.

3. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den Verlust der Emittentin, der zum 02.11.2021 0,00 EUR beträgt, da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum 02.11.2021 noch nicht aufgenommen hatte.

4. | Stammkapital

Das ausgewiesene Stammkapital entspricht der Summe der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin voll eingezahlten 25.200 Geschäftsanteile.

5. | Gewinn-/Verlustvorträge

Diese Position enthält die saldierten Ergebnisse aus den Vorjahren. Da es zum Stichtag 02.11.2021 keine Ergebnisse aus Vorjahren gibt, ist diese Position mit 0,00 EUR angegeben.

6. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Diese Position enthält das Ergebnis zum Stichtag unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften, das zum 02.11.2021 0,00 EUR beträgt, da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum 02.11.2021 noch nicht aufgenommen hatte.

7. | Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern

Diese Position beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage, die aus den Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern resultieren. Da für die Emittentin zum Stichtag 02.11.2021 noch keine Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage bestehen, ist diese Position mit 0,00 EUR angegeben.

8.2 | Zwischenübersicht der Emittentin zum 31. Dezember 2021

Gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

8.2.1 Zwischenbilanz zum 31. Dezember 2021 in EUR

	31.12.2021 EUR
AKTIVA	
Anlagevermögen	
1. Sachanlagen	0,00
Umlaufvermögen	
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	24.167,32
Summe Aktiva	24.167,32
PASSIVA	
Eigenkapital	
3. Stammkapital	25.200,00
4. Gewinn-/Verlustvorräte	0,00
5. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.032,68
Fremdkapital	
6. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern	0,00
Summe Passiva	24.167,32

Erläuterung der Angaben

1. | Sachanlagen

Diese Position beinhaltet den Wert der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlich verpflichtenden Abschreibungen, der zum 31.12.2021 0,00 EUR beträgt, da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum 31.12.2021 noch nicht aufgenommen hatte.

2. | Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Dieses liquide Vermögen entspricht der Liquidität zum Stichtag.

3. | Stammkapital

Das ausgewiesene Stammkapital entspricht der Summe der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin voll eingezahlten 25.200 Geschäftsanteile.

4. | Gewinn-/Verlustvorräte

Diese Position enthält die saldierten Ergebnisse aus den Vorjahren. Da es zum Stichtag 31.12.2021 keine Ergebnisse aus Vorjahren gibt, ist diese Position mit 0,00 EUR angegeben.

5. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Diese Position enthält das Ergebnis zum Stichtag unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften. Der per 31.12.2021 ausgewiesene Fehlbetrag resultiert aus Kontoführungsgebühren und Gründungskosten (Kosten für die Eintragung in das Handelsregister und Notarkosten).

6. | Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern

Diese Position beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage, die aus den Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern resultieren. Da für die Emittentin zum Stichtag 31.12.2021 noch keine Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage bestehen, ist diese Position mit 0,00 EUR angegeben.

8.2.2 Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 2. November 2021 bis 31. Dezember 2021 in EUR

	02.11-31.12.2021 EUR
1. Umsatzerlöse	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.032,68
3. Abschreibungen auf Anlagevermögen	0,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.032,68
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00
Jahresfehlbetrag	1.032,68

Erläuterung der Angaben

1. | Umsatzerlöse

Summe der Mieterlöse und Verkaufserlöse der Emittentin aus der Vermietung und dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen der Vermögensanlage. Da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum Stichtag 31.12.2021 noch nicht aufgenommen hatte, hat sie noch keine Umsatzerlöse erzielt, so dass diese Position mit 0,00 EUR angegeben ist.

2. | Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die bis zum Stichtag 31.12.2021 angefallenen Kontoführungsgebühren und Gründungskosten (Kosten der Eintragung der Emittentin in das Handelsregister und Notarkosten).

3. | Abschreibungen auf Anlagevermögen

Diese Position beinhaltet die verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte. Da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum Stichtag 31.12.2021 noch nicht aufgenommen hatte, hat sie noch keine Abschreibungen zu berücksichtigen, so dass diese Position mit 0,00 EUR angegeben ist.

4. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die an die Anleger aus den festverzinslichen Namensschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen (Basiszinsen). Da die Emittentin zum Stichtag noch keine Namensschuldverschreibungen emittiert hat, ist diese Position mit 0,00 angegeben.

8.3 | Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

8.3.1 Voraussichtliche Vermögenslage – Planbilanzen der Emittentin in TEUR (Prognose)

VERMÖGENSLAGE/PLANBILANZEN*	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	30.04.2025
AKTIVA					
Anlagevermögen*					
1.a Sachanlagen (aus Nettoeinnahmen)	0,0	39.312,5	30.062,5	20.812,5	0,0
1.b Sachanlagen (aus laufender Liquidität)	0,0	1.866,7	5.000,0	7.333,3	0,0
Umlaufvermögen					
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	24,2	810,5	647,3	1.005,5	735,5
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0,0	8.010,3	14.290,2	20.848,6	0,0
Summe Aktiva	24,2	50.000,0	50.000,0	50.000,0	735,5
PASSIVA					
Eigenkapital					
4. Stammkapital	25,2	25,2	25,2	25,2	25,2
5. Gewinn-/Verlustvorräte	0,0	-1,0	-8.035,5	-14.315,4	-20.873,8
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1,0	-8.034,5	-6.279,9	-6.558,4	21.584,2
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0,0	8.010,3	14.290,2	20.848,6	0,0
Fremdkapital					
8. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern*	0,0	50.000,0	50.000,0	50.000,0	0,0
Summe Passiva	24,2	50.000,0	50.000,0	50.000,0	735,5

* Prognosegemäß wird die Emittentin per 30.04.2025 alle das Anlagevermögen bildenden Ausrüstungsgegenstände verkauft und alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an Anleger erfüllt haben, so dass zu diesem Stichtag das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern jeweils 0,00 EUR betragen. Sämtliche Posten in diesen Planbilanzen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt.

Erläuterung der Angaben

1.a, 1.b | Sachanlagen

Diese Positionen beinhalten den Wert der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage, die aus den Nettoeinnahmen bzw. aus erwirtschafteter Liquidität erworben werden, unter Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte. Diese Abschreibungen betragen bei einer unterstellten Abschreibungsdauer für die Ausrüstungsgegenstände über einen Zeitraum von fünf Jahren 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbspreise. Die handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen spiegeln jedoch nicht die reelle Abnutzung (siehe dazu Kapitel „6.6.3 Plausibilisierung der Netto-Investitionsrentabilität (Prognose)“, S.60 f.) wider.

2. | Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Dieses liquide Vermögen entspricht der Liquidität der Gesellschaft zum Jahresende der Kalenderjahre 2021, 2022, 2023 und 2024 bzw. zum 30.04.2025.

3. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den Verlust der Gesellschaft, der nach Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte und sonstiger Aufwendungen entsteht. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Sachanlagevermögen stille Reserven entstehen werden, die im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger zu entsprechenden Veräußerungsgewinnen führen werden.

4. | Stammkapital

Das ausgewiesene Stammkapital entspricht per 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024 und 30.04.2025 der Summe der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin eingezahlten GmbH-Anteile in Höhe von 25.200 EUR.

5. | Gewinn-/Verlustvorträge

Diese Position enthält die saldierten Ergebnisse aus den Vorjahren. Es handelt sich per 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024 und

30.04.2025 um Verluste, die bis zum jeweiligen Stichtag bzw. bis zu früheren Stichtagen nicht mit anderen Eigenkapitalposten verrechnet wurden und deshalb als eigenständiger – negativer – Eigenkapitalposten dargestellt werden.

6. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Diese Position enthält das Ergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag) des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

7. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den Verlust der Emittentin, der nach Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte und sonstiger Aufwendungen entsteht. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Sachanlagevermögen stille Reserven entstehen werden, die im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger zu entsprechenden Veräußerungsgewinnen führen werden.

8. | Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern

Diese Position beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage, die aus den Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern resultieren. Zum Stichtag 30.04.2025 werden das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern prognosegemäß jeweils 0,00 EUR betragen, da die Emittentin per 30.04.2025 prognosegemäß alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegenüber Anlegern erfüllt haben wird. Zum Stichtag 30.04.2025 laufen prognosegemäß die Laufzeiten der vorliegenden Vermögensanlage ab.

8.3.2 Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)

FINANZLAGE/LIQUIDITÄTSPLANUNG*	02.11.– 31.12.2021	01.01.– 31.12.2022	01.01.– 31.12.2023	01.01.– 31.12.2024	01.01.– 30.04.2025	GESAMT
Liquidität zum Beginn des Prognosezeitraums	25	24	811	647	1.006	
1. Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen	0	50.000	0	0	0	50.000
2. Umsatzerlöse aus laufenden Mietzahlungen	0	5.079	6.568	7.084	1.209	19.941
3. Umsatzerlöse aus Verkäufen	0	0	0	0	49.932	49.932
Summe Einzahlungen¹	0	55.079	6.568	7.084	51.142	119.873
4.a Kaufpreise (aus Nettoeinnahmen)	0	46.250	0	0	0	46.250
4.b Kaufpreise (aus laufender Liquidität)	0	2.000	4.000	4.000	0	10.000
5. Vertriebsprovision	0	3.750	0	0	0	3.750
6. Managementvergütung	0	417	500	500	83	1.500
7. Pauschale Verwaltungskosten	1	43	32	26	27	127
Summe Auszahlungen	0	52.460	4.532	4.526	110	61.627
8. Basiszinszahlungen an Anleger	0	1.833	2.200	2.200	367	6.600
9. Bonuszinszahlungen an Anleger	0	0	0	0	935	935
10. Rückzahlung Namensschuldverschreibungen	0	0	0	0	50.000	50.000
Summe Auszahlungen an Anleger	0	1.833	2.200	2.200	51.302	57.535
Kumulierte Auszahlungen an Anleger	0	1.833	4.033	6.233	57.535	
Liquidität zum Ende des Prognosezeitraums	24	811	647	1.006	736	

* Sämtliche Posten in dieser Liquiditätsplanung sind kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Summen kommt.

¹ Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Einfluss auf die Prognose ihrer Finanzlage hat.

Erläuterung der Angaben

1. | Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen

Gesamtbetrag der von Anlegern gezeichneten Namensschuldverschreibungen (entspricht Gesamtbetrag der Vermögensanlage).

2. | Umsatzerlöse aus laufenden Mietzahlungen

Diese Position beinhaltet die von der Emittentin prognostizierten Einnahmen aus der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage. Bei den prognostizierten Umsatzerlösen aus laufenden Mietzahlungen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter, wie z.B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

3. | Umsatzerlöse aus Verkäufen

Diese Position beinhaltet die von der Emittentin prognostizierten Einnahmen aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage.

4. | Kaufpreise

Diese Positionen beinhalten die Aufwendungen der Emittentin für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen aus den Nettoeinnahmen (4.a) bzw. aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen (4.b).

5. | Vertriebsprovision

Die Summe der Abschlussprovisionen der Vermögensanlage.

6. | Managementvergütung

Kosten für das Management der von der Emittentin erworbenen Ausrüstungsgegenstände und für die Anlegerverwaltung der Namensschuldverschreibungen, die der Emittentin durch die Solvium Verwaltungs GmbH in Rechnung gestellt werden. Die Managementvergütung für die Zeiträume vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sowie vom 01.01.2025 bis 30.04.2025 zahlt die Emittentin an die Solvium Verwaltungs GmbH zeitanteilig, wobei die Managementvergütung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis

31.12.2022 erst ab dem prognosegemäßen Beginn der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger an die Solvium Verwaltungs GmbH, das heißt ab dem 01.03.2022, gezahlt wird. Die Managementvergütung wird prognosegemäß von der Emittentin aus den prognostizierten Umsatzerlösen an die Solvium Verwaltungs GmbH gezahlt.

7. | Pauschale Verwaltungskosten

Summe sonstiger Verwaltungskosten, wie zum Beispiel die Erstellung der Jahresabschlüsse, Kontoführungsgebühren, Handelsregisterkosten (im Zeitraum 02.11.2021 bis 31.12.2021), Gründungskosten (im Zeitraum 02.11.2021 bis 31.12.2021), die Kosten für die nachgelagerte Investitionsbeurteilung (nur in den Zeiträumen 01.01.2022 bis 31.12.2022 und 01.01.2023 bis 31.12.2023), die Kosten für die nachgelagerte Prüfung der Investitionsverteilung (nur im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023), Verwarentgelt auf Einlagen auf dem Geschäftskonto und Weiteres. Die pauschalen Verwaltungskosten deckt die Emittentin prognosegemäß aus den prognostizierten Umsatzerlösen.

8. | Basiszinsauszahlungen an Anleger

Summe aller Basiszinszahlungen an die Anleger.

9. | Bonuszinszahlungen an Anleger

Summe aller Bonuszinszahlungen (für Frühzeichner und/oder für das Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt) an die Anleger. Aufgrund der Umstände, dass die Emittentin den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage prognosegemäß per 20.02.2022 vollständig platziert, beruhen die prognostizierten Bonuszinsen auf der Annahme, dass alle Anleger von der Emittentin Bonuszinsen für Frühzeichner in Höhe von 1,15 % bezogen auf den Gesamtbetrag erhalten. Es wurde hinsichtlich der prognostizierten Bonuszinsen außerdem unterstellt, dass alle Anleger ihr Einverständnis mit E-Mail-Kommunikation/Telefonkontakt erklären und somit weitere Bonuszinsen in Höhe von 0,72 % bezogen auf den Gesamtbetrag von der Emittentin gezahlt werden müssen.

10. | Rückzahlung Namensschuldverschreibungen

Betrag, den die Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurückzahlen muss.

8.3.3 Voraussichtliche Ertragslage – Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen der Emittentin in TEUR (Prognose)

ERTRAGSLAGE/PLAN-GEWINN-UND-VERLUSTRECHNUNGEN*	02.11.- 31.12.2021	01.01.- 31.12.2022	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2024	01.01.- 30.04.2025	GESAMT
1. Umsatzerlöse	0,0	5.079,4	6.568,3	7.084,3	51.141,5	69.873,4
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1,0	-4.209,7	-531,5	-526,0	-26.380,7	-31.647,9
3. Abschreibungen auf Anlagevermögen	0,0	-7.070,8	-10.116,7	-10.916,7	-1.875,0	-29.979,2
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	-1.833,3	-2.200,0	-2.200,0	-1.301,7	-7.535,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1,0	-8.034,5	-6.279,9	-6.558,4	21.584,2	711,4
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1,0	-8.034,5	-6.279,9	-6.558,4	21.584,2	711,4

* Sämtliche Posten in diesen Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt.

Erläuterung der Angaben

1. | Umsatzerlöse

Diese Position beinhaltet die Summe der Mieterlöse und Verkaufserlöse der Emittentin aus der Vermietung und dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen der Vermögensanlage. Bei den prognostizierten Mieterlösen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter, wie z. B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

2. | Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die Vertriebsprovisionen (nur im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022), die Managementvergütung und die pauschalen Verwaltungskosten (zum Beispiel für die Erstellung der Jahresabschlüsse, Kontoführungsgebühren, Handelsregisterkosten, Gründungskosten, die Kosten für die nachgelagerte Investitionsbeurteilung (nur in den Zeiträumen 01.01.2022 bis 31.12.2022 und 01.01.2023 bis 31.12.2023), Verwarentgelt auf Einlagen auf dem Geschäftskonto und Weiteres). Für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.04.2025 beinhaltet diese Position außerdem die Restbuchwerte der Anlageobjekte in Höhe von 26.270.833,33 EUR, die sich nach Abzug der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen

(siehe Position 3.) zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageobjekte ergeben, der prognosegemäß vollständig per 30.04.2025 erfolgt sein wird.

3. | Abschreibungen auf Anlagevermögen

Diese Position beinhaltet die verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte. Die Abschreibung der Anlageobjekte erfolgt auf Basis eines Abschreibungssatzes in Höhe von 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbspreise über einen Zeitraum von fünf Jahren. Für die Zeiträume 01.01.2022 bis 31.12.2022 und 01.01.2025 bis 30.04.2025 erfolgt die Abschreibung anteilig jeweils für den Zeitraum, in dem sich die Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden. Für die Zeiträume 01.01.2022 bis 31.12.2022, 01.01.2023 bis 31.12.2023, 01.01.2024 bis 31.12.2024 und 01.01.2025 bis 30.04.2025 beinhaltet diese Position auch die Abschreibungen auf die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände jeweils für den Zeitraum, in dem sich diese Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden.

4. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die prognostizierten Zinsen (Basiszinsen und für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.04.2025 Bonuszinsen für Frühzeichner und/oder Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt) aus den festverzinslichen Namensschuldverschreibungen der Anleger.

8.4 | Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis der Emittentin in TEUR (Prognose)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV

PLANZAHLEN*	02.11.- 31.12.2021	01.01.- 31.12.2022	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2024	01.01.- 30.04.2025
1. Investitionen	0	48.250	4.000	4.000	0
2. Umsatzerlöse	0	5.079	6.568	7.084	51.142
3. Produktion	0	0	0	0	0
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag (Ergebnis)	-1	-8.034	-6.280	-6.558	21.584

* Sämtliche Posten in diesen Planzahlen sind kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Summen kommt.

Erläuterung der Angaben

1. | Investitionen

Diese Position beinhaltet den Kauf von Ausrüstungsgegenständen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 aus den Nettoeinnahmen und in den Zeiträumen 01.01.2022 bis 31.12.2022, 01.01.2023 bis 31.12.2023 und 01.01.2024 bis 31.12.2024 aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen.

2. | Umsatzerlöse

Diese Position beinhaltet die Summe der Mieterlöse und Verkaufserlöse der Emittentin aus der Vermietung und dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen der Vermögensanlage.

3. | Produktion

Die Gesellschaft erzielt keine Umsatzerlöse aus der Produktion, da sie kein produzierendes Unternehmen ist.

4. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag (Ergebnis)

Diese Position enthält das Ergebnis des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

8.5 | Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV

Die prognostizierten Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragslage sind in der Eröffnungs- und den Planbilanzen (siehe Kapitel 8.3.1 „Voraussichtliche Vermögenslage – Planbilanzen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 80 f.), in der Liquiditätsplanung (siehe Kapitel 8.3.2 „Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 82 f.) bzw. in den Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen (siehe Kapitel 8.3.3 „Voraussichtliche Ertragslage – Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 84) der Emittentin dargestellt. Die Planzahlen der Emittentin sind im Kapitel 8.4 „Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 85, dargestellt.

Diesen Darstellungen liegen die nachfolgend beschriebenen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zugrunde.

Die prognostizierten Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Planzahlen der Emittentin für den dargestellten Zeitraum basieren auf Annahmen, die die zukünftige Entwicklung aus heutiger Sicht prognostizieren, jedoch nicht genau vorhersagen. Je länger die Prognosezeiträume sind, desto schwieriger ist es, aufgrund von unterschiedlichen Einflussfaktoren die Genauigkeit der Prognosen zu gewährleisten. Der Anleger muss daher die einzelnen Annahmen der Emittentin persönlich beurteilen.

Die wesentlichen Annahmen hinsichtlich der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Planzahlen sind, dass die Emittentin den Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage bis zum 20.02.2022 bei Anlegern platziert, aus den daraus resultierenden Nettoeinnahmen in Höhe von 46.250.000,00 EUR Ausrüstungsgegenstände erwirbt und die prognostizierten Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftung dieser Ausrüstungsgegenstände und weiterer Ausrüstungsgegenstände, die die Emittentin aus erwirtschafteter Liquidität erworben haben wird, erzielt.

Im Rahmen der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Planzahlen wurde Folgendes unterstellt:

1. Die Emittentin platziert den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage per 20.02.2022 an Anleger, so dass die 38-monatigen Laufzeiten der vorliegenden Vermögensanlage am 01.03.2022 beginnen und mit Ablauf des 30.04.2025 enden.
2. Kein Anleger macht von den eingeräumten Optionen, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zweimal um 24 Monate zu verlängern, Gebrauch.
3. Zinszahlungen (Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen) an Anleger sind dem Monat zugerechnet, an dessen Ende diese Ansprüche der Anleger entstehen, auch wenn Zahlungen jeweils immer erst am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats fällig werden.
4. Die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an Anleger sind dem Monat zugerechnet, an dessen Ende die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen entstehen (Februar 2025), auch wenn die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen erst Ende April 2025 fällig werden.
5. Die Emittentin wird im Zeitraum 01.03.2022 bis 31.12.2022 einmal und in den Zeiträumen 01.01.2023 bis 31.12.2023 und 01.01.2024 bis 31.12.2024 jeweils zweimal in jedem Zeitraum Ausrüstungsgegenstände aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen als Anlageobjekte erwerben. Die Emittentin ist aber frei in ihren Entscheidungen, ob und, wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten sie Investitionen in Ausrüstungsgegenstände aus Liquiditätsüberschüssen vornehmen wird.
6. Die Emittentin wird alle aus den Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände per 30.04.2025 veräußert und sämtliche Verkaufserlöse ebenfalls per 30.04.2025 vereinnahmt haben. Ungeachtet dieser Annahme wird die Emittentin die mit den Nettoeinnahmen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel „6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik“, S. 49 ff.) tatsächlich sukzessive, also zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen eines Anlegers, veräußern. Darüber hinaus erwartet die Emittentin ungeachtet dieser Annahme, die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel „6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik“, S. 49 ff.) tatsächlich auch während der Laufzeit der Vermögensanlage zu veräußern.
7. Aufgrund der Umstände, dass die Emittentin den Gesamt-

betrag der vorliegenden Vermögensanlage prognosegemäß per 20.02.2022 vollständig platziert, erhalten alle Anleger von der Emittentin Bonuszinsen für Frühzeichner in Höhe von 1,15 % bezogen auf den Gesamtbetrag. Es wurde hinsichtlich der Bonuszinsen außerdem unterstellt, dass alle Anleger ihr Einverständnis mit E-Mail-Kommunikation/Telefonkontakt erklären und somit weitere Bonuszinsen in Höhe von 0,72 % bezogen auf den Gesamtbetrag von der Emittentin gezahlt werden müssen.

Grundsätzlich lässt sich die auf diesen Annahmen basierende Prognose auch auf ein Prognoseszenario übertragen, das auf der sukzessiven Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger über einen bestimmten Zeitraum basiert. Eine sukzessive Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger führt zu einer sukzessiven Entstehung der Zahlungsansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen. In diesem Fall würde der gesamte Prognosezeitraum später im Jahr 2025 enden oder das Ende des gesamten Prognosezeitraums sich in das Jahr 2026 verlagern und einige Prognosezahlen wären abweichend. Das Ertragsergebnis für die Anleger würde sich jedoch hierdurch nicht verändern.

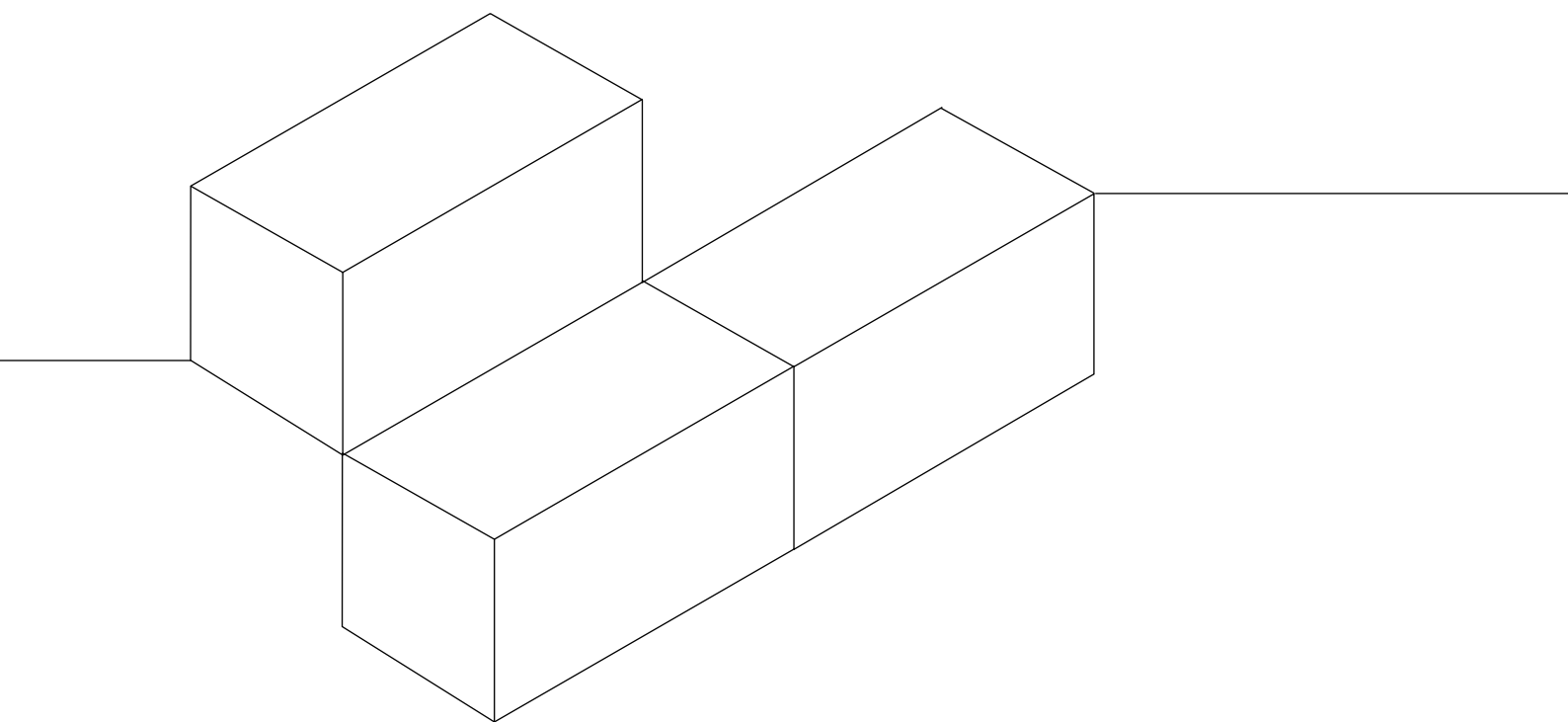
Außerdem wird die Emittentin voraussichtlich auch dann in der Lage sein, die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen zu erfüllen, wenn sie weniger als den Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage bei Anlegern platziert. Denn die Emittentin wird Erstinvestitionen in Ausrüstungsgegenstände nur insoweit tätigen, wie sie Namensschuldverschreibungen bei Anlegern platziert.

Die Emittentin wird prognosegemäß ab dem 01.03.2022 Mieteinnahmen aus der Bewirtschaftung der mit den Nettoeinnahmen erworbenen Ausrüstungsgegenstände erzielen. Sollten die Vertragspartner der Emittentin Mietzahlungen an die Emittentin nicht rechtzeitig aufnehmen, würden sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Planzahlen der Emittentin nicht prognosegemäß entwickeln, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.).

Die Emittentin verkauft die Ausrüstungsgegenstände prognosegemäß zum Ablauf der Laufzeit der Namensschuldverschrei-

bungen der Anleger an zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannte Dritte. Die Emittentin geht dabei von erzielbaren Verkaufserlösen für die Ausrüstungsgegenstände in der prognostizierten Höhe von 49.932.166,67 EUR und der Vereinnahmung dieser Verkaufserlöse per 30.04.2025 aus. Erhält die Emittentin diese Zahlungen nicht per 30.04.2025, würden sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Planzahlen der Emittentin per 30.04.2025 nicht prognosegemäß entwickeln, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen und im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen der Zahlung von Bonuszinsen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.).

Geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen und Verkaufserlöse der Emittentin und/oder ein verspäteter Verkauf der Ausrüstungsgegenstände oder eine verspätete Zahlung der Verkaufspreise an die Emittentin hätten negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Planzahlen der Emittentin, die sich dann nicht prognosegemäß entwickeln würden, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung (Basiszinsen und Bonuszinsen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 24 ff.).





Kapitel 9

Abwicklungshinweise

Vier Schritte zur Investition

1. Lesen Sie sich den vorliegenden Verkaufsprospekt, die Anleihebedingungen sowie die Zeichnungserklärung sorgfältig durch. Beachten Sie bitte insbesondere das Kapitel 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ (S. 23 ff.), lassen Sie sich die Risiken von Ihrem Vermittler bzw. Berater im Einzelnen erläutern und klären Sie mit ihm alle Fragen zu der Vermögensanlage. Lassen Sie die Unterlagen, insbesondere die Anleihebedingungen und die Zeichnungserklärung, gegebenenfalls von Ihrem rechtlichen und steuerlichen Berater sowie Ihrem Vermögensberater prüfen.
 2. Entscheiden Sie, ob Sie Namensschuldverschreibungen erwerben möchten. Füllen Sie gemeinsam mit Ihrem Vermittler bzw. Berater die Zeichnungserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie diese. Übergeben Sie die Unterlagen bitte Ihrem Vermittler bzw. Berater oder senden Sie diese direkt an die Emittentin:
- Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.
3. Nimmt die Emittentin die Zeichnungserklärung an, übermittelt die Emittentin an Sie eine Zeichnungsbestätigung in elektronischer oder Papierform zusammen mit der Zahlungsaufforderung über die Gesamtsumme.
 4. Nach vollständigem Zahlungseingang der Gesamtsumme erhalten Sie ein entsprechendes Bestätigungsschreiben.

Hinweise:

Die Auszahlung der Basiszinsen erfolgt monatlich nachträglich spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat

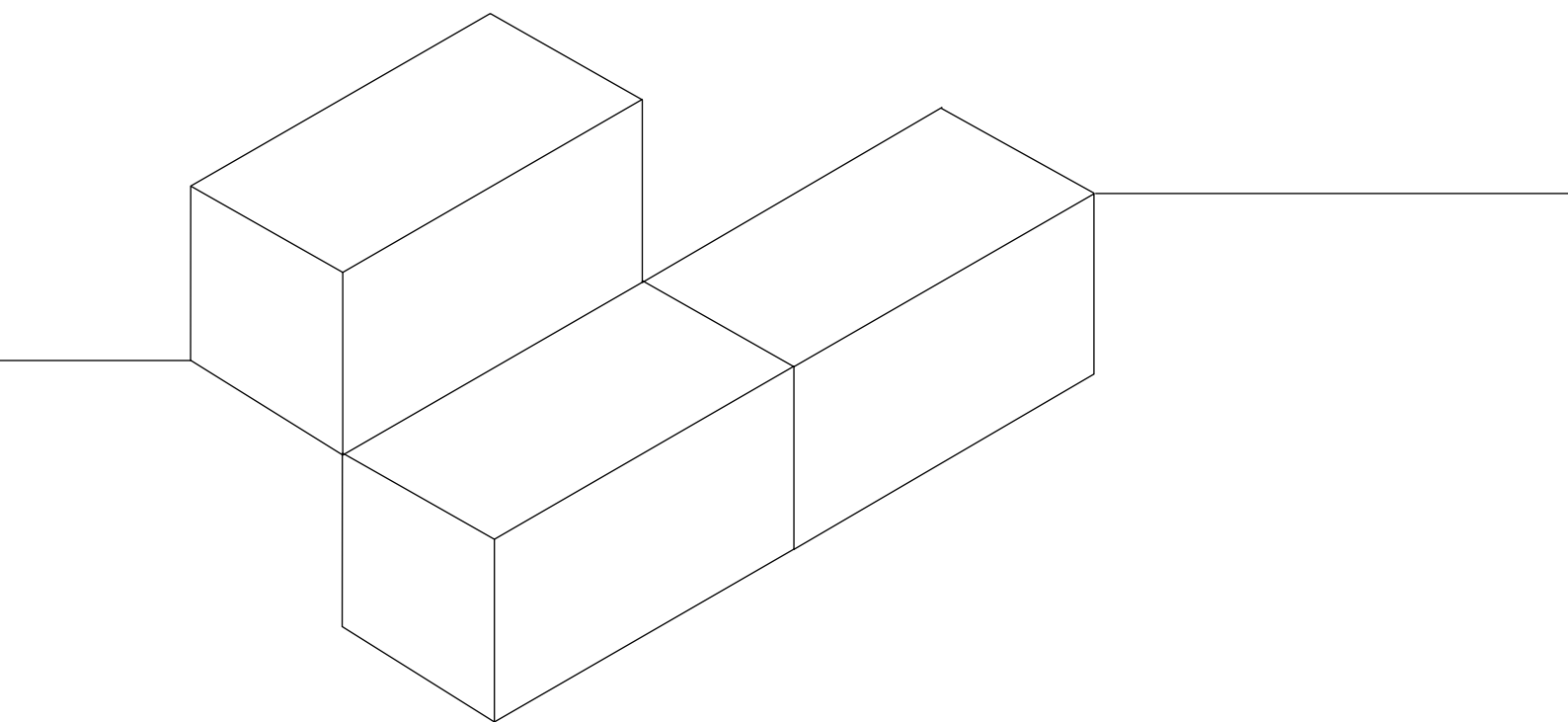
folgenden übernächsten Kalendermonats. Somit erfolgt die erste Basiszinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und setzt sich von dann an monatlich fort. Bei Zahlungseingang der Gesamtsumme auf dem Konto der Emittentin bis zum 20. eines Monats beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zum Beginn des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem

EINZAHLUNGSTICHTAG	LAUFZEITBEGINN	ÜBERWEISUNG ERSTE ZINSZAHLUNG
20. Februar	1. März	31. Mai
20. März	1. April	30. Juni
20. April	1. Mai	31. Juli
20. Mai	1. Juni	31. August
20. Juni	1. Juli	30. September
20. Juli	1. August	31. Oktober
20. August	1. September	30. November
20. September	1. Oktober	31. Dezember
20. Oktober	1. November	31. Januar
20. November	1. Dezember	28. Februar
20. Dezember	1. Januar	31. März
20. Januar	1. Februar	30. April

20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats.

Die Erteilung eines Freistellungsauftrages ist nicht möglich. Die Emittentin erstellt und versendet im ersten Quartal eines Jahres die entsprechende Zinsbescheinigung für das vorangegangene Kalenderjahr.

Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen in Höhe des Erwerbspreises erhalten Sie von der Emittentin zusammen mit der letzten Basiszinszahlung (und gegebenenfalls einer Bonuszinszahlung).





Kapitel 10

Rechtliche Dokumente

10.1 | Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen

Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Logistik Opportunitäten Nr. 4“

§ 1 Grundlagen

1. Die Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, Hamburg (im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet) emittiert die qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen „Logistik Opportunitäten Nr. 4“ mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000 EUR (in Worten: fünfzig Millionen Euro) nach den in diesen Anleihebedingungen festgelegten Regelungen (im Folgenden als „Vermögensanlage“ bezeichnet).
2. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro). Folglich werden insgesamt bis zu 50.000 Namensschuldverschreibungen angeboten.
3. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers und sind qualifiziert nachrangig ausgestaltet.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.
5. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft.
6. Jeder Anleger wird Gläubiger der Emittentin und als solcher in ein von und bei der Emittentin elektronisch geführtes Namensschuldverschreibungsregister eingetragen. Im Namensschuldverschreibungsregister erfasst die Emittentin die folgenden Daten des Anlegers und der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen:
 - alle vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebenen

persönliche Daten, wie z.B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), Kontoverbindung

- Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Erwerbspreis der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Zeitpunkt des Eingangs der Gesamtsumme bei der Emittentin
 - Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen
 - Höhe der Zinsen (Basiszinsen und – sofern einschlägig – Bonuszinsen)
 - Zeitpunkte der Zinszahlungen (Basiszinsen und – sofern einschlägig – Bonuszinsen)
 - Zeitpunkt der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen
 - Ausgeübte Verlängerungsoption(en) und Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung
7. Die Namensschuldverschreibungen gewähren dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte an der Emittentin. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen und keine sonstigen Einflüsse des Anlegers auf die Geschäftsführung der Emittentin.
 8. Soweit Daten anderer Anleger im Namensschuldverschreibungsregister betroffen sind, haben die Anleger keinen Anspruch auf Einsichtnahme in das Namensschuldverschreibungsregister.
 9. Der Anleger ist verpflichtet, die Emittentin im Falle von Änderungen der in der Zeichnungserklärung übermittelten persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Zeichnung der Vermögensanlage

1. Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch einen Anleger erfolgt durch Abgabe einer Willenserklärung des Anlegers gegenüber der Emittentin (im Folgenden als „Zeichnung“ bezeichnet) und deren Annahme durch die Emittentin.

2. Zur Zeichnung der Namensschuldverschreibungen muss der Anleger die von der Emittentin zur Verfügung gestellte Zeichnungserklärung verwenden und vollständig und richtig ausgefüllt (im Folgenden als „Zeichnungserklärung“ bezeichnet) an die Emittentin übermitteln oder übermitteln lassen.
3. Nach Eingang prüft die Emittentin die Zeichnungserklärung. Nimmt die Emittentin die Zeichnung an, kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Zeichnungserklärung als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande (im Folgenden als „Vertragsschluss“ bezeichnet). Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.
4. Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen an den Anleger ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro), d.h. jeder Anleger muss mindestens 10 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) zeichnen. Zeichnungssummen, die höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die maximale Anzahl der angebotenen Vermögensanlage beträgt 5.000.
5. Die Emittentin erhebt ein Agio in Höhe von bis zu 3,00% bezogen auf den Erwerbspreis, das von der Emittentin vollständig an die Vertriebsgesellschaft, die Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg, ausgezahlt wird, die es vollständig an die die Vermögensanlage vertreibenden Vertriebspartner weiterleitet.
6. Der vom Anleger an die Emittentin für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen zu zahlende Betrag ist die Summe aus dem Erwerbspreis und dem darauf entfallenden Agio (im Folgenden als „Gesamtsumme“ bezeichnet).

§ 3 Zahlung der Gesamtsumme

1. Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Geschäftskonto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber: Solvium Logistik Opportunities Nr. 4 GmbH

Kreditinstitut: Sparkasse Holstein

IBAN: DE62 2135 2240 0179 2590 15

BIC: NOLADE21HOL

Verwendungszweck: Anlegername und Vertragsnummer

§ 4 Basiszinsen

1. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit mit 4,40 % p.a. verzinst (im Folgenden als „Basiszinsen“ bezeichnet).
2. Die Auszahlung der Basiszinsen erfolgt monatlich in zwölf gleich hohen Raten jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
3. Die Verzinsung beginnt bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Verzinsung am 1. des übernächsten Kalendermonats.
4. Der Anleger und die Emittentin sind sich darüber einig, dass eine Verzinsung des bei der Emittentin eingegangenen Erwerbspreises für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Erwerbspreises auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 6 Ziff. 1 unverzinst bleibt.
5. Die Berechnung der Basiszinsen erfolgt nach der Zinsmethode 30/360 (Monate gehen mit 30 Tagen, das Zinsjahr mit 360 Tagen in die Berechnung ein).
6. Die Zahlung der Basiszinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 7.

§ 5 Bonuszinsen

1. In den nachfolgend genannten Fällen und bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit einem Zuschlag verzinst (im Folgenden als „Bonuszinsen“ bezeichnet):

a. Bonuszinsen für Frühzeichner

Abhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Zeichnungserklärung des Anlegers und vom Zeitpunkt des Eingangs des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen nebst Agio vom Anleger auf dem in § 3 Ziff. 2 angegebenen Konto der Emittentin werden die Namensschuldverschreibungen mit einem Zuschlag wie folgt verzinst:

- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen bis zum 31.03.2022, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 1,15 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.05.2022, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,75 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.06.2022 bis 31.08.2022, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,50 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Maßgebend für das Entstehen bzw. die Höhe des Anspruchs auf Zahlung von Bonuszinsen für Frühzeichner ist dabei jeweils der Tag, an dem der Emittentin die vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungserklärung des Anlegers zugeht und der Zeitpunkt, an dem die Emittentin die Zahlung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen nebst Agio vom Anleger eingehend auf ihrem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto erhält. Um die Bonuszinsen in der vorstehend für den jeweiligen Bonuszeitraum ausgewiesenen Höhe zu erhalten, muss die Zahlung des Erwerbspreises nebst Agio bis zum 20. des auf den jeweils letzten Kalendermonat des jeweiligen Bonuszeitraums folgenden Kalendermonats auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin eingehen. Geht die Zahlung des Anlegers nach dem 20. des jeweiligen Kalendermonats auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin ein, erhält der Anleger lediglich Bonuszinsen in der für den nächstfolgenden Bonuszeitraum geltenden Höhe. Ein Anleger, dessen Zahlung des Erwerbspreises nebst Agio erst nach dem 20.09.2022 auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin eingeht, hat keinen Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen für Frühzeichner.

b. Bonuszinsen für Einverständnis mit

E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt

Erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung der Namensschuldverschreibungen (insbesondere auch steuerliche Ergebnismitteilungen), die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, per E-Mail erfolgt bzw. übermittelt werden und dass die Emittentin, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, ihn für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,72 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Voraussetzung für die Gewährung dieses Rabattes ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und einer gültigen Telefonnummer in der Zeichnungserklärung durch den Anleger.

2. Die Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen können kumulativ entstehen. Gibt der Anleger beispielsweise seine Zeichnungserklärung bis zum 31.03.2022 ab und geht seine Zahlung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen nebst Agio auf dem in § 3 Ziff. 2 angegebenen Konto der Emittentin bis zum 20.04.2022 ein und erklärt er sich mit der E-Mail-Kommunikation sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme einverstanden, beträgt die Höhe der Bonuszinsen einmalig 1,87 % bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.
3. Die vorstehend beschriebenen Bonuszinsen sind zusammen mit der Zahlung der Basiszinsen für den 36. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, d.h. zwei Monate nach dem regulären Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern. Bonuszinsen werden von der Emittentin auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto gezahlt.
4. Hat der Anleger Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen wegen seines erklärten Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation gegen die Emittentin und macht der Anleger gemäß § 8 von einer eingeräumten Option Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, entsteht für den Anleger am Ende der verlängerten Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein Anspruch auf Zahlung weiterer Bonuszinsen in Höhe von 0,48 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, der am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgenden übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig wird.
5. Die Zahlung der Bonuszinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 7.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

1. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beginnt individuell im Einklang mit § 4 Ziff. 3 bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende

eines Kalendermonats ein, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers am 1. des übernächsten Kalendermonats.

2. Zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zahlt die Emittentin an den Anleger einen Betrag zurück, der dem jeweils vom Anleger für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis entspricht.
3. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
4. Macht der Anleger von ihm gemäß § 8 eingeräumten Optionen Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, entsteht der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen am Ende der auf 60 Monate bzw. 84 Monate verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesem Fall wird der Rückzahlungsanspruch am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
5. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
6. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung in Textform aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Eingeschränkte Durchsetzbarkeit der Anlegeransprüche ohne zeitliche Begrenzung (qualifizierter Rangrücktritt, Nachrangigkeit)

1. Dieser § 7 enthält Vereinbarungen zwischen Emittentin und Anlegern zum qualifizierten Rangrücktritt aller Ansprüche und Forderungen der Anleger gegen die Emittentin. Dieser qualifizierte Rangrücktritt führt für jeden Anleger dazu, dass alle Ansprüche des Anlegers sowohl außerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch in einem Insolvenzverfahren der Emittentin stets im untersten Rang stehen und von der Emittentin stets als letztes, also immer auch erst nach den in § 39 Abs. 1 InsO genannten Forderungen, bedient

werden. Der qualifizierte Rangrücktritt gilt zeitlich uneingeschränkt, also

- in einem Insolvenzverfahren der Emittentin,
- in einem Liquidationsverfahren der Emittentin sowie
- außerhalb eines Insolvenzverfahrens und zwar sowohl vor Eintritt eines Insolvenzgrundes, nach Eintritt eines Insolvenzgrundes, als auch nach Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens werden die untereinander gleichrangigen Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann erhalten, wenn und soweit Zahlungen der Emittentin an andere Gläubiger bzw. an die Anleger nicht zum Eintritt eines der in § 7 Ziff. 4 genannten Insolvenzgründe führen. Sofern die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, vollständig erfüllt, erhalten Anleger Zahlungen von der Emittentin - gegebenenfalls auch nur anteilig - nur dann, wenn und soweit die Emittentin danach noch über ausreichend freies Vermögen verfügt.

Durch die Vereinbarung des qualifizierten Rangrücktritts übernimmt jeder Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko der Emittentin hinausgehendes unternehmerisches Risiko. Auf die Realisierung dieses Risikos hat aber kein Anleger Einfluss, weil die Anleger als Schuldverschreibungsgläubiger der Emittentin keine Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und keine Entscheidungsbefugnisse bei der Emittentin haben. Durch die fehlenden Informationsrechte kann die Situation eintreten, dass die Anleger keine Informationen zu einem etwaigen teilweisen oder vollständigen Kapitalaufbrauch und einer daraus resultierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei der Emittentin erhalten.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin teilweise oder vollständig dauerhaft nicht durchsetzbar sind und die Anleger keinerlei Zahlungen von der Emittentin, also weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erhalten, und somit das an die Emittentin gezahlte Kapital vollständig verlieren.

2. Im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens treten die Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung mit ihren sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen – einschließlich

Ansprüche auf Zinszahlungen in Form von Basiszinsen und/oder Bonuszinsen sowie Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – (im Folgenden als „Nachrangforderungen“ bezeichnet) hinter alle anderen bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin, die mit der Emittentin keinen Rangrücktritt nach § 39 Abs. 2 InsO vereinbart haben und die aus diesem Grund vor den Anlegern befriedigt werden müssen, (einschließlich der in § 39 Abs. 1 InsO genannten Forderungen) zurück.

3. Alle Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.
4. Darüber hinaus verpflichten sich die Anleger, ihr Nachrangforderungen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen nicht geltend zu machen (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre):
 - Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist ausgeschlossen, solange und soweit die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 Insolvenzordnung, drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne von § 19 Insolvenzordnung) herbeiführen würde.
 - Die Geltendmachung von Nachrangforderungen ist auch ausgeschlossen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht.
 - Die vorstehenden Verpflichtungen erfassen die Nachrangforderungen in voller Höhe und gelten zeitlich unbegrenzt. Das bedeutet, dass die Nachrangforderungen der Anleger bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens der Emittentin vollständig und für zeitlich unbeschränkte Dauer nicht mehr durchsetzbar sein können, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Nachrangforderungen der Anleger oder gerade durch die Fälligkeit von Nachrangforderungen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder zahlungsunfähig zu werden droht. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens bereits dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin nicht über ausreichend freies Vermögen verfügt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, zu erfüllen, ohne dadurch den

Eintritt eines Insolvenzgrundes herbeizuführen. Der Anleger erhält außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch dann keine Zahlungen von der Emittentin, wenn die Emittentin zwar ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, mit denen sie keinen qualifizierten Rangrücktritt vereinbart hat, erfüllt hat, sie aber nicht über ausreichend weiteres freies Vermögen für Zahlungen an Anleger verfügt.

§ 8 Verlängerungsoptionen

1. Der Anleger ist berechtigt, durch einseitige Erklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern.
2. Verlängert der Anleger die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen erstmalig um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen auf 5 Jahre (60 Monate).
3. Verlängert der Anleger die bereits verlängerte Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate).
4. Abweichend von § 4 Ziff. 1 werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers während der verlängerten Laufzeit mit 4,55 % p. a. verzinst.
5. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Emittentin sind zur wirksamen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nicht erforderlich.

§ 9 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Basiszinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.
2. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Die Übertragung muss alle vom Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen umfassen.
3. Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe

von 125,00 EUR gegen den Anleger; dies gilt nicht für eine Übertragung an die Solvium Verwaltungs GmbH. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.

4. Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:
- vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform
 - Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin
 - Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
 - Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen persönlichen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

§ 10 Schlussvorschriften

1. Die Namensschuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Bedingungen sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Diese Bedingungen können rechtsgeschäftlich nur durch eine gleich lautende Vereinbarung mit allen Anlegern geändert und/oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Anlegern und der Emittentin mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.

10.2 | Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

Gesellschaftsvertrag der Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:
Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 ¹Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln.
- ²Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- 2.1 Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit keine Erlaubnis vorliegt.
- 2.2 ¹Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. ²Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland.

3. Stammkapital, Geschäftsanteile und Gesellschafter

- 3.1 ¹Das Stammkapital beträgt EUR 25.200,00. ²Das Stammkapital ist in 25.200 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00 eingeteilt. Hiervon übernehmen:
 - a) Herr Christian Petersen 8.400 Anteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 – 8.400);
 - b) Herr André Wreth 8.400 Anteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 8.401 – 16.800);
 - c) Herr Marc Schumann 8.400 Anteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 16.801 – 25.200).
- 3.2 Die Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beglaubigten oder beurkundeten Er-

klärung des betreffenden Gesellschafters sowie der (privat-) schriftlichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

- 3.3 Die Einlagen auf sämtliche Geschäftsanteile sind sofort vollständig in bar zu leisten.
- 3.4 ¹Kommt es zu Veränderungen betreffend die Person eines Gesellschafters oder den Umfang seiner Beteiligung, an denen ein Notar nicht mitgewirkt hat, sind der jeweilige neue und ggf. der vorherige Gesellschafter verpflichtet, dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen und einen geeigneten Nachweis über die Veränderung zu erbringen. ²Die Geschäftsführung ist berechtigt, bis zu dessen Vorlage die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.
- 3.5 ¹Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jederzeit eine Postanschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden jeweils eine „Zustellungsanschrift“) vorzuhalten. ²Die Gesellschaft hat jede Zustellungsanschrift in einem Register zu führen. ³Eine Änderung seiner Zustellungsanschrift sowie jede erneute Änderung einer zukünftigen Zustellungsanschrift hat jeder Gesellschafter der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁴Sofern kein früherer Zugang erfolgt, gilt jedem Gesellschafter ein an seine bei Absendung des Schreibens zuletzt mitgeteilte Zustellungsanschrift gerichtetes Schreiben der Gesellschaft oder eines anderen Gesellschafters fünf Bankarbeitstage (Hamburg) nach Absendung als zugegangen.

4. Verfügungen

- 4.1 Eine Abtretung von Geschäftsanteilen (zur Klarstellung: auch eine Sicherungsabtretung und eine Abtretung an einen Treuhänder) sowie sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile wie z.B. die Verpfändung oder die Nießbrauchsbestellung bedürfen eines einstimmigen vorherigen Gesellschafterbeschlusses, wobei der verfügende Gesellschafter stimmberechtigt ist.
- 4.2 Nr. 4.1 gilt, unbeschadet Nr. 14, auch für Verfügungen des bzw. der Erben eines Gesellschafters.
- 4.3 Nr. 4.1, 4.2 gilt entsprechend bei Maßnahmen, die wirtschaftlich einer teilweisen oder vollständigen Übertragung von Geschäftsanteilen entsprechen, wie z.B. die Begründung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil.

5. Vorerwerbsrecht

- 5.1 Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen oder mehrere Geschäftsanteile zu übertragen (im Folgenden der „**Übertragungswillige**“), muss er zuvor allen anderen Gesellschaf-

tern (im Folgenden jeweils ein „**Vorerwerbsberechtigter**“ und zusammen die „**Vorerwerbsberechtigten**“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Erwerb des Geschäftsanteils bzw. der Geschäftsanteile anbieten (im Folgenden das „**Vorerwerbsrecht**“).

- 5.2 Der Übertragungswillige hat jedem Vorerwerbsberechtigten den vollständigen Entwurf des hinsichtlich des bzw. der Geschäftsanteile des Übertragungswilligen abzuschließen beabsichtigten Vertrags, insbesondere einschließlich der Person des möglichen Erwerbers, unverzüglich schriftlich zu übermitteln (im Folgenden die „Übertragungsmitteilung“).
- 5.3 ¹Den Vorerwerbsberechtigten steht jeweils ein Vorerwerbsrecht im Verhältnis der Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zu. ²Jeder Vorerwerbsberechtigte kann sein Vorerwerbsrecht nur insgesamt ausüben. ³Die Ausübung des Vorerwerbsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Vorerwerbsberechtigten gegenüber dem Übertragungswilligen (im Folgenden die „Ausübungserklärung“). ⁴Die Ausübungserklärung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Übertragungsmitteilung bei dem jeweiligen Vorerwerbsberechtigten erfolgen.
- 5.4 Übt ein Vorerwerbsberechtigter sein Vorerwerbsrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus, geht dieses Vorerwerbsrecht anteilig, und zwar im Verhältnis der Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile, auf diejenigen Vorerwerbsberechtigten über, die ihr Vorerwerbsrecht ausüben.
- 5.5 Mit der Ausübungserklärung sollen die Vorerwerbsberechtigten zugleich erklären, ob sie für den Fall, dass ein anderer oder mehrere andere Vorerwerbsberechtigte ihr Vorerwerbsrecht nicht ausüben, das Vorerwerbsrecht auch hinsichtlich des bzw. der verbleibenden Anteile ausüben.
- 5.6 Unverzüglich nach Ablauf der (letzten) Frist für die Ausübungserklärung (Nr. 5.3 Satz 4) hat der Übertragungswillige allen Vorerwerbsberechtigten schriftlich mitzuteilen, ob und ggf. welche Vorerwerbsberechtigten ihr Vorerwerbsrecht ausgeübt haben.
- 5.7 ¹Wird das Vorerwerbsrecht nicht hinsichtlich aller zu übertragen beabsichtigten Geschäftsanteile ausgeübt, gilt das Vorerwerbsrecht insgesamt als nicht ausgeübt (zur Klarstellung: es erfolgt kein anteiliger Erwerb der angebotenen Geschäftsanteile durch diejenigen Vorerwerbsberechtigten, die ihr Vorerwerbsrecht ausgeübt haben). ²Alle Gesellschafter sind dann verpflichtet, der Übertragung aller zu übertragen beabsichtigten Geschäftsanteile auf den Dritten zuzustimmen, es sei denn, dass dem Dritten günstigere

Bedingungen eingeräumt werden, als sie den Gesellschaftern mitgeteilt wurden (Nr. 5.2). ³Diese Zustimmungspflicht sowie eine bereits erteilte Zustimmung erlischt, wenn die Übertragung auf den Dritten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorerwerbsrechts (Nr. 5.3 Satz 4) dinglich vollzogen ist.

- 5.8 Wird das Vorerwerbsrecht hingegen hinsichtlich aller zu veräußernden Geschäftsanteile ausgeübt, sind alle Gesellschafter verpflichtet, der Übertragung der zu übertragen beabsichtigten Geschäftsanteile auf die das Vorerwerbsrecht ausübenden Vorerwerbsberechtigten zuzustimmen und alle für die Übertragung sonst erforderlichen, zweckmäßigen oder hilfreichen Erklärungen abzugeben und sonstigen Handlungen vorzunehmen.
- 5.9 ¹Insbesondere sind der Übertragungswillige und die das Vorerwerbsrecht ausübenden Vorerwerbsberechtigten verpflichtet, entsprechende Kaufverträge in notarieller Form abzuschließen. ²In diese Kaufverträge ist aus dem gemäß Nr. 5.2 übermittelten Entwurf lediglich der sich daraus ergebende anteilige Kaufpreis je Geschäftsanteil zu übernehmen. ³Im übrigen ist die Haftung des Übertragungswilligen auf die Rechtsinhaberschaft hinsichtlich der zu veräußernden Geschäftsanteile und deren Freiheit von Rechten Dritter zu beschränken, die Abtretung der jeweils zu veräußernden Geschäftsanteile durch die Zahlung des vollständigen Kaufpreises zu bedingen und schließlich auf das Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen.

6. Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- 6.2 ¹Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird oder durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. ²Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.3 Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer – allgemein oder im Einzelfall, ganz oder teilweise – von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

7. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf für die folgenden Maßnahmen

eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses

- 7.1 Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige; Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen; Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
- 7.2 Erwerb von oder Verfügungen über wesentliche Beteiligungen an anderen Unternehmen; Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und/oder Ergebnisübernahmeverträgen;
- 7.3 Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Gesellschaftsverhältnissen oder sonstigen Beteiligungen Dritter am Gewinn oder Vermögen der Gesellschaft;
- 7.4 Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, soweit die dadurch begründete Verpflichtung der Gesellschaft insgesamt über EUR 2.500.000,00 hinausgeht; dies gilt nicht für jedwede Verbindlichkeiten, die von der Gesellschaft für die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln, die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte aufgenommen werden;
- 7.5 Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldübernahmen, Garantien oder einer ähnlichen Haftung;
- 7.6 Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
- 7.7 Abschluss, Änderung oder Beendigung von auf Arbeitsleistung gerichteten Dienstverträgen oder sonstigen Verträgen, soweit die dadurch begründete Verpflichtung der Gesellschaft jeweils betragsmäßig über jährlich brutto EUR 100.000,00 hinausgeht;
- 7.8 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- 7.9 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pacht- oder Mietverträgen oder ähnlichen Dauerschuldverhältnissen;
- 7.10 alle Arten von Geschäften der Gesellschaft (i) mit einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter oder (ii) mit einer einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter im Sinne des § 15 AO nahe stehenden Person oder (iii) mit einer einer unter i oder ii fallenden (natürlichen oder juristischen) Person im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder (iv) mit einer einem Geschäftsführer oder sonst Vertretungsberechtigten der Gesellschaft – oder ei-

ner unter i oder iii fallenden Gesellschaft – im Sinne des § 15 AO nahe stehenden Person oder einem diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen; dies gilt nicht für Verträge über die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln, die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

- 7.11 alle sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder die Gesellschaft zu Zahlungen von insgesamt mehr als brutto EUR 100.000,00 verpflichten; dies gilt nicht für Verträge über die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln, die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

8. Gesellschafterbeschlüsse

Maßgabe der weiteren Regelungen der Nr. 9 in Gesellschafterversammlungen gefasst.

- 8.2 ¹Jeder EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. ²Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist aus diesen eine unterschiedliche Ausübung des Stimmrechts zulässig. ³Aus einem Geschäftsanteil kann auch bei mehreren daran Berechtigten das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. ⁴Gesellschafter sind auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, soweit sie durch die Beschlussfassung nicht entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen oder Gegenstand der Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter ist.
- 8.3 ¹Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9. Gesellschafterversammlungen, Umlaufverfahren

- 9.1 ¹Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft statt. ²Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, weitere Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies (i) nach dem Gesetz, (ii) nach diesem Gesellschaftsvertrag oder (iii) sonst im Interesse der Gesellschaft

erforderlich ist oder (iv) von Gesellschaftern, die (zur Klarstellung: gemeinsam) mindestens 10 % des Stammkapitals halten, schriftlich gegenüber der Gesellschaft verlangt wird.

- 9.2 ¹Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief (zur Klarstellung: ohne Rückschein) und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. ²Geht die Einberufung im Fall der Nr. 9.1 Satz 2 (iv) den Gesellschaftern nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen (Hamburg) nach Zugang des Einberufungsverlangens zu, kann jeder der in Nr. 9.1 Satz 2 (iv) genannten Gesellschafter die Gesellschafterversammlung unter Beachtung des vorstehenden Satzes und der folgenden Bestimmungen selbst einberufen.
- 9.3 ¹Die Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich mindestens zwei Wochen; in dringenden Fällen, die in der Einberufung zu begründen sind, kann die Einberufungsfrist bis auf fünf Bankarbeitstage (Hamburg) abgekürzt werden. ²Der Lauf der jeweiligen Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens; der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. ³Das Einberufungsschreiben ist an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Zustellungsanschrift (Nr. 3.5) zu richten.
- 9.4 ¹Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht alle Gesellschafter spätestens in der Gesellschafterversammlung mit einem anderen Ort einverstanden erklären. ²Ein Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen nur durch einen anderen Gesellschafter oder einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten und/oder begleiten lassen. ³Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, wobei insoweit eine PDF-Kopie oder ein Telefax genügt, die dem Versammlungsleiter vor der ersten Beschlussfassung vorzulegen ist und bei der Gesellschaft verbleibt.
- 9.5 ¹Zu Beginn der Gesellschafterversammlung ist durch Gesellschafterbeschluss ein Leiter der Versammlung zu wählen. ²Kommt kein Gesellschafterbeschluss nach dem vorstehenden Satz zustande, wird eine Gesellschafterversammlung, die (i) in den Kalendermonaten Januar bis April stattfindet, durch Herrn Marc Schumann, eine solche, die (ii) in den Kalendermonaten Mai bis August stattfindet, durch Herrn André Wreth und eine solche, die (iii) in den Kalendermonaten September bis Dezember stattfindet, durch Herrn Christian Petersen geleitet.
- 9.6 ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. ²An-

derndfalls ist unverzüglich in gleicher Form und mit gleicher Frist zu einer neuen Gesellschafterversammlung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung für die neue Gesellschafterversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

- 9.7 ¹Sofern über den Verlauf der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, hat der Leiter der Gesellschafterversammlung (zur Klarstellung: außer im Fall der Nr. 9.9) unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen. ²Darin sind Tag und Ort der Gesellschafterversammlung, sämtliche Teilnehmer, alle Tagesordnungspunkte und sonstige Anträge sowie die Zahl und Verteilung der jeweils abgegebenen Stimmen festzuhalten. ³Der Leiter der Gesellschafterversammlung hat überdies die gefassten Gesellschafterbeschlüsse in der Niederschrift festzustellen. ⁴Die Niederschrift ist sodann von ihm zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich in Kopie zu übersenden. Das Original verbleibt bei der Gesellschaft.
- 9.8 ¹Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter (zur Klarstellung: gleich ob stimmberechtigt oder nicht) dieser Verfahrensweise zustimmen. ²Zur Vorbereitung einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die Geschäftsführung die Gesellschafter schriftlich, per Telefax oder per E-Mail aufzufordern (i) zur Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sowie (ii) unter Angabe des Wortlautes des bzw. der zu fassenden Beschlusses bzw. Beschlüsse zur Stimmabgabe und zugleich für vorstehend i und ii eine einheitliche, angemessene Frist zu bestimmen. ³Ein Schweigen wenigstens eines Gesellschafters auf die vorgenannte Aufforderung gilt als Ablehnung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren; ein Beschluss kommt in diesem Fall nicht zustande. ⁴Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist von einem Geschäftsführer unverzüglich in Textform niederzuschreiben und den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- 9.9 ¹Wurde der Text eines Gesellschafterbeschlusses von sämtlichen Gesellschaftern unterschrieben, genügt dies in den Fällen der Nr. 9.7, 9.8 als Niederschrift. ²Die Einhaltung der Regelungen der Nr. 9.7, 9.8 betreffend die Anfertigung einer Niederschrift sind jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung eines Gesellschafterbeschlusses.

10. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 10.1 ¹Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und – soweit erforderlich – Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. ²Die Geschäftsführung kann dabei auf Kosten der Gesellschaft einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer zur Unterstützung heranziehen.
- 10.2 ¹Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach seiner Aufstellung und dem Abschluss einer ggf. erforderlichen Prüfung mit einem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu übersenden. ²Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- 10.3 ¹Gewinnausschüttungen stehen den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. ²Die Gesellschafter können im Einzelfall einstimmig eine davon abweichende Gewinnausschüttung beschließen. ³Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden (zur Klarstellung: insoweit mit der gewöhnlich geltenden Mehrheit).
- 10.4 ¹Leistungen der Gesellschaft an Gesellschafter und diesen nahestehende Personen haben unter Beachtung sämtlicher steuerlicher Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Verbots verdeckter Gewinnausschüttungen, zu erfolgen. ²Unter Verstoß gegen diese Vorgaben begünstigte Gesellschafter sind verpflichtet, den ihnen zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder Wertersatz zu leisten. ³Dieser Anspruch entsteht im Zeitpunkt des Zuflusses und ist von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt in der Bilanz zu aktivieren.

11. Streitlösungsverfahren

- 11.1 ¹Kommt es (i) zwischen Gesellschaftern oder (ii) zwischen einem oder mehreren Gesellschaftern bzw. Gesellschaftern und der Gesellschaft (die unter i bzw. ii Genannten im Folgenden jeweils zusammen die „**Beteiligten**“) zu einer Streitigkeit über eine Angelegenheit der Gesellschaft (im Folgenden die „**Streitigkeit**“), gilt ausschließlich das in dieser Ziffer 11 geregelte Verfahren, und zwar auch für ehemalige Gesellschafter. ²Der Ort des Verfahrens ist Hamburg; die Verfahrenssprache ist Deutsch. Soweit diese Ziffer 11 keine Regelung enthält, gelten ergänzend die „**Schiedsgerichtsordnung**“ (DIS-SchO) und die „Ergänzenden

Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten" (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).³ Der ordentliche Rechtsweg ist für dieser Nr. 11.1 unterfallende Streitigkeiten, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.⁴ Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei einer dennoch auf dem ordentlichen Rechtsweg eingereichten Klage und/oder einem Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unverzüglich die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

- 11.2 ¹Bei einer Streitigkeit kann jeder Gesellschafter sowie die Gesellschaft unter Mitteilung der Einzelheiten der Streitigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. den anderen Beteiligten verlangen (im Folgenden das „**Beilegungsverlangen**“), dass innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beilegungsverlangens (im Folgenden die „**Beilegungsfrist**“) eine einvernehmliche Lösung der Streitigkeit herbeigeführt wird.² Können sich die Beteiligten nicht innerhalb der Beilegungsfrist auf eine Lösung der Streitigkeit einigen, kann jeder von ihnen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. den anderen Beteiligten verlangen (im Folgenden das „**Schlichtungsverlangen**“), dass der Versuch einer Schlichtung durch einen rechtskundigen und unabhängigen Schlichter (im Folgenden der „**Schlichter**“) unternommen wird.
- 11.3 ¹Die Beteiligten sollen sich auf einen Schlichter einigen.
²Können sich die Beteiligten nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Schlichtungsverlangens auf einen Schlichter einigen, wird auf Antrag eines Beteiligten durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ein in Hamburg zugelassener Rechtsanwalt, der vertiefte Kenntnisse im Gesellschaftsrecht haben soll, zum Schlichter ernannt.³ Der Schlichter ist für alle denselben Streitgegenstand betreffenden Streitigkeiten zuständig.⁴ Die Vergütung des Schlichters und der Ersatz von Auslagen bestimmen sich entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 11.4 ¹Die Beteiligten haben den Schlichter dazu anzuhalten, alle Gesellschafter sowie die Gesellschaft unverzüglich anzuhören und, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Gesellschafter sowie der Gesellschaft, den Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach Ernennung des Schlichters gleichzeitig einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag (im Folgenden der „**Schlichtungsvorschlag**“) mitzuteilen.² Kein Gesellschafter ist verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen.³ Die Kosten des Schlichtungsvorschlags trägt die Gesellschaft; im Übrigen trägt jeder Gesellschafter seine Kosten selbst.

11.5 Hat der Schlichter auch sechs Wochen nach seiner Ernennung den Gesellschaftern keinen Schlichtungsvorschlag unterbreitet oder haben nicht alle Gesellschafter den Schlichtungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei dem letzten Gesellschafter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft angenommen, gilt Folgendes (zur Klarstellung: erst nach Durchlaufen des Verfahrens gemäß Ziffern 11.2 bis 11.4):

11.5.1 Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass jeder andere Gesellschafter ein – zunächst geheim zu haltendes und ohne weiteres annahmefähiges – notariell beurkundetes Angebot zum Kauf aller Geschäftsanteile der jeweils anderen Gesellschafter (im Folgenden das „**Kaufangebot**“) abgibt (im Folgenden das „**Kaufangebotsverlangen**“).

11.5.2 ¹Das jeweilige Kaufangebot muss (i) den Kaufpreis für alle Geschäftsanteile der jeweils anderen Gesellschafter nennen, (ii) den Kaufpreis innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (Hamburg) nach Annahme des Angebots zur Zahlung vorsehen, (iii) die Haftung des jeweiligen Veräußerers auf die Rechtsinhaberschaft hinsichtlich seiner Geschäftsanteile und deren Freiheit von Rechten Dritter beschränken, (iv) die Abtretung der jeweiligen Geschäftsanteile durch die Zahlung des vollständigen Kaufpreises bedingen und (v) im Übrigen auf das Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches verweisen.
²Andere oder weitergehende Bedingungen darf das Kaufangebot nicht enthalten; hierbei handelt es sich um eine Wirksamkeitsvoraussetzung.

11.5.3 ¹Das jeweilige Kaufangebot kann nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Kaufangebotsverlangens und nur dadurch abgegeben werden, dass es bei dem Hamburgischen Notar Dr. Jens-Olaf Lenschow, dessen Vertreter im Amt oder dessen Nachfolger im Amt (im Folgenden zusammen der „**Notar**“) beurkundet wird.² Unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist soll der Notar allen Gesellschaftern gleichzeitig eine Ausfertigung des jeweiligen Kaufangebots der jeweils anderen Gesellschafter übersenden.

11.5.4 ¹Diejenigen Gesellschafter, die nicht das je EUR-1,00-Geschäftsanteil höchste Kaufangebot abgegeben oder die Abgabe eines wirksamen Angebots versäumt haben, sind verpflichtet, das je EUR-1,00-Geschäftsanteil höchste Kaufangebot eines Gesellschafters innerhalb von zwei Wochen in notariell beurkundeter Form anzu-

nehmen; im Übrigen gilt Nr. 11.5.3 entsprechend. ²Bei mehreren je EUR-1,00-Geschäftsanteil höchsten Kaufangeboten entscheidet das von dem Notar zu ziehende Los darüber, welches der Gesellschafter ist, dessen Kaufangebot die anderen Gesellschafter anzunehmen haben, d.h. der seinerseits in der Gesellschaft verbleibt.

- 11.6 ¹Für den Fall des in Ziffer 11.5 geregelten Verfahrens sind Zustimmungen für die Abtretung von Geschäftsanteilen (Nr. 4) nicht erforderlich. ²Das in Nr. 5 geregelte Verfahren ist vorbehaltlich des folgenden Halbsatzes nicht anwendbar; die Mitwirkungspflicht gemäß Nr. 5.8 findet entsprechende Anwendung.

12. Einziehung

- 12.1 Die Gesellschafter können mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.

- 12.2 Überdies können die Gesellschafter die Einziehung von Geschäftsanteilen in den folgenden Fällen beschließen:

12.2.1 wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der betroffene Gesellschafter eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögenslosigkeit abgibt;

12.2.2 wenn (i) ein Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt und (ii) die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Vollstreckungstitels, spätestens aber vor der Verwertung des Anteils aufgehoben wird;

12.2.3 wenn in der Person des Gesellschafters ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der bei Anwendung der §§ 133, 140 HGB seinen Ausschluss rechtfertigte; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig (i) eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verletzt oder (ii) sich grob geschäftsschädigend verhält;

12.2.4 in den Fällen der Nr. 13.5 (Kündigung durch einen Gesellschafter) bzw. der Nr. 14.2 (Tod eines Gesellschafters).

- 12.3 Im Fall der Nr. 12.2.3 ist der betroffene Gesellschafter zunächst schriftlich abzumahnern und mit angemessener Frist

zur Behebung des Einziehungsgrundes aufzufordern, wenn dies der Gesellschaft zumutbar ist.

- 12.4 ¹Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

²Der Beschluss muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt gefasst werden, an dem der letzte Gesellschafter vom Vorliegen des Einziehungsgrundes Kenntnis erlangt hat. ³Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu. ⁴Ist der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung nicht anwesend, kann ihm der Beschluss durch die Gesellschaft oder jeden anderen Gesellschafter schriftlich mitgeteilt werden.

- 12.5 ¹In dem Beschluss über die Einziehung soll zugleich der Gesamtbetrag der Nennbeträge der übrigen Geschäftsanteile angepasst werden (zur Klarstellung: dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einziehung). ²Eine Anpassung hat (i) durch eine Aufstockung der Nennwerte der nicht von der Einziehung betroffenen Geschäftsanteile zu erfolgen, so dass durch Zusammenzählen dieser Geschäftsanteile der Betrag des Stammkapitals erreicht wird, oder es ist (ii) mit der Einziehung – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen – eine entsprechende Kapitalherabsetzung zu beschließen, oder es ist (iii) eine entsprechende Zahl neuer Geschäftsanteile zu bilden, die den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis der nicht von der Einziehung betroffenen Geschäftsanteile zueinander zustehen.

- 12.6 ¹Anstelle der Einziehung eines Geschäftsanteils können die Gesellschafter (zur Klarstellung: unter den Voraussetzungen der Nr. 12.1 bis 12.4) auch beschließen, dass der Geschäftsanteil, der eingezogen werden könnte, auf die Gesellschaft oder einen anderen, in dem Gesellschafterbeschluss zu bezeichnenden Gesellschafter oder Dritten zu übertragen ist, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen zu übertragen ist. ²Die Gesellschaft ist in diesem Fall durch den Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil betroffen ist – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und nur aus wichtigem Grund widerruflich – bevollmächtigt und ermächtigt, die entsprechende Übertragung des Anteils (zur Klarstellung: in notariell beurkundeter Form) vorzunehmen.

- 12.7 ¹Der betroffene Gesellschafter scheidet unabhängig von der Zahlung oder Sicherstellung einer Abfindung bzw. Gegenleistung (Nr. 15) bereits im Zeitpunkt der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gemäß Nr. 12.4 Satz 4 bzw. mit der Wirksamkeit der Übertragung gemäß Nr. 12.6 Satz 2 aus der Gesellschaft aus. ²Das Stimmrecht des betroffenen Ge-

sellschafters ruht bereits ab dem Beschluss über die Einziehung gemäß Nr. 12.4 oder eine Übertragung gemäß Nr. 12.6. ³Derlei Beschlüsse gelten allen Beteiligten gegenüber als wirksam, solange die Unwirksamkeit des jeweiligen Beschlusses nicht rechtskräftig festgestellt ist.

13. Kündigung

- 13.1 Bei Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich der folgenden Regelungen dieser Nr. 13 nicht aufgelöst, sondern von dem oder den übrigen Gesellschafter(n) fortgesetzt.
- 13.2 ¹Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum Ende des im Kalenderjahr 2030 endenden Geschäftsjahrs. ²Das vorgenannte Kündigungsrecht ist höchstpersönlich und erlischt im Zeitpunkt des Todes eines Gesellschafters; sofern das vorgenannte Kündigungsrecht nicht erlischt, ist es nicht vererblich; sofern das vorgenannte Kündigungsrecht nicht erlischt und vererblich ist, verpflichtet sich der bzw. verpflichten sich die an sich zur Kündigung berechnigte(n) Erbe(n) dazu, das vorgenannte Kündigungsrecht dauerhaft nicht auszuüben. ³Das Recht zur Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.3 Einer Kündigung gemäß Nr. 13.2 Satz 1 kann sich jeder Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Ende die Kündigung gemäß Nr. 13.2 Satz 1 wirksam wird, anschließen.
- 13.4 ¹Eine Kündigung ist durch Einschreiben (zur Klarstellung: ohne Rückschein) gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die alle übrigen Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten hat. ²Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Absendung der Kündigung maßgeblich.
- 13.5 ¹Spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Ablauf die Kündigung wirksam wird, sollen der bzw. die andere(n) Gesellschafter (i) die Einziehung (Nr.12.4) oder (ii) die Übertragung (Nr. 12.6) der Geschäftsanteile kündigender Gesellschafter (zur Klarstellung: jeweils gegen Abfindung gemäß Nr. 15) oder (iii) die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt beschließen; im letztgenannten Fall scheiden kündigende Gesellschafter nicht vor dem oder den anderen Gesellschafter(n) aus der Gesellschaft aus. ²Bei der Beschlussfassung gemäß Satz 1 haben kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht. ³Fassen der oder die andere(n) Gesellschafter keinen Beschluss gemäß Satz 1 oder haben alle Gesellschafter auf den glei-

chen Zeitpunkt gekündigt, bedingt dies die Auflösung der Gesellschaft.

14. Tod

- 14.1 Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft vorbehaltlich Nr. 14.2 nicht aufgelöst, sondern von dem oder den übrigen Gesellschafter(n) fortgesetzt.
- 14.2 ¹Der bzw. die andere(n) Gesellschafter sollen rechtzeitig vor dem Ende des Geschäftsjahres, das in dem Kalenderjahr endet, in dem der Gesellschafter verstorben ist, (i) die Einziehung (Nr.12.4) oder (ii) die Übertragung (Nr. 12.6) der Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters (zur Klarstellung: jeweils gegen Abfindung gemäß Nr. 15) oder (iii) die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt beschließen. ²Für die Wirksamkeit der Einziehung genügt, insoweit ggf. abweichend von Nr. 12.4 Satz 4, deren Mitteilung gegenüber einem (Mit-) Erben, und zwar ab dem Erbfall. ³Fassen der bzw. die andere(n) Gesellschafter nicht bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Tod des Gesellschafters einen Beschluss gemäß Satz 1, bedingt dies die Auflösung der Gesellschaft.
- 14.3 Die Rechtsfolgen dieser Nr. 14 gelten vorrangig gegenüber denjenigen der Nr. 13.

15. Abfindung

- 15.1 ¹Soweit Geschäftsanteile gemäß Nr. 12.4 eingezogen, gemäß Nr. 12.6 auf einen Dritten übertragen werden oder ein Gesellschafter gemäß Nr. 13.2 kündigt, hat der betroffene Gesellschafter einen Anspruch auf Barabfindung. ²Für deren Höhe ist grundsätzlich der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile (im Folgenden die „**Betroffenen Geschäftsanteile**“) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einziehung bzw. der Übertragung maßgeblich (dieser Zeitpunkt im Folgenden der „**Stichtag**“).
- 15.2 Der Verkehrswert der Betroffenen Geschäftsanteile ist durch einen von den Gesellschaftern einvernehmlich bestimmten in Deutschland zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu ermitteln (im Folgenden der „**Gutachter**“), für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Gesellschaft, verbindlich festzustellen (§ 317 BGB) und allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung eines Gesellschafters auf den Gutachter verständigen, wird auf Antrag eines Gesellschafters ein Wirtschaftsprüfer durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, für

alle Beteiligten verbindlich als Gutachter benannt. Die Kosten und Auslagen des Gutachters tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft jeweils zur Hälfte; im Übrigen tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft ihnen im Rahmen des Verfahrens gemäß dieser Nr. 15 etwa entstehenden Kosten selbst.

15.3 Der Verkehrswert der Betroffenen Geschäftsanteile ist durch den Gutachter anhand einer nach dessen Ermessen frei zu wählenden allgemein anerkannten Bewertungsmethode, die dem Entwicklungsstand des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens angemessen ist, zu bestimmen. Dabei ist von der Fortführung des zuletzt mit dem Einvernehmen aller Gesellschafter von der Geschäftsführung der Gesellschaft umgesetzten Unternehmenskonzepts auszugehen; Planungen, die zum Stichtag noch nicht zu nachweisbaren Geschäftsführungs- oder Vertretungsmaßnahmen geführt haben, haben unberücksichtigt zu bleiben.

15.4 Die Abfindung entspricht grundsätzlich 100 %, in den Fällen der Nr. 12.2.1 bis 12.2.3 jedoch lediglich 75 % des solchermaßen ermittelten Verkehrswerts der Betroffenen Geschäftsanteile.

15.5 Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, haben keinen Einfluss auf die Höhe der Abfindung.

15.6 ¹Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen.

²Die erste Rate ist am vierten Monatsersten nach dem Stichtag fällig, frühestens jedoch am Monatsersten des zweiten Monats nach demjenigen Kalendermonat, in dem die Abfindung bestimmt wurde (Nr. 15.2 bis 15.4). ³Die weiteren Raten sind jeweils zwölf Monate nach der ersten Rate fällig. ³Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. ⁴Ein Abfindungsanspruch ist p.a. ab dem Stichtag mit 3 %-Punkten über dem 12-Monats-Euribor, mindestens jedoch mit 3 % p.a. zu verzinsen ⁵Die bis zu dem jeweiligen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen sind mit der Zahlung der jeweiligen Rate fällig.

15.7 ¹Die Gesellschaft ist ganz oder teilweise zur vorzeitigen Erfüllung und auch zur Leistung von Abschlagszahlungen vor Ermittlung der Abfindung berechtigt. ²Die Gesellschaft ist überdies berechtigt (§ 315 BGB), für eine angemessene Zeit, höchstens jedoch für sechs Monate, einseitig eine teilweise oder vollständige Stundung von Zahlungen zu erklären, soweit ansonsten die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft gefährdet würde.

15.8 Unbeschadet bleiben sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter, insbesondere aus Darlehensverträgen. Alle weiteren Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters sind ausgeschlossen.

15.9 Im Fall der Übertragung der Betroffenen Geschäftsanteile auf Gesellschaft, Gesellschafter oder Dritte gemäß Nr. 12.6 haftet die Gesellschaft gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter im Umfang seines (hypothetischen) Abfindungsanspruchs gemäß dieser Nr. 15 als Gesamtschuldner neben dem anderen Gesellschafter bzw. dem von der Gesellschaft benannten Dritten.

15.10 Die Gesellschafter und die Gesellschaft können im Einzelfall ein von dieser Nr. 15 abweichendes Verfahren vereinbaren.

15.11 Sollten die vorstehenden Abfindungsregelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, ist die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

16. Auflösung

16.1 ¹Kommt die für einen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft erforderliche Einstimmigkeit nicht zustande, sind diejenigen Gesellschafter, die gegen die Auflösung gestimmt haben, dazu berechtigt, entsprechend Nr. 12.6, 12.4 die Übertragung der Geschäftsanteile derjenigen Gesellschafter, die für die Auflösung gestimmt haben, zu beschließen. ²Die letztgenannten Gesellschafter haben hierbei kein Stimmrecht.

16.2 Beschließen die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft, ist bzw. sind Liquidator(en) der bzw. die Geschäftsführer im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

16.3 Für die Vertretungsbefugnisse des bzw. der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführung (Nr. 6) entsprechend.

17. Wettbewerbsverbote

Die Gesellschafter sind als solche von jedem Wettbewerbsverbot befreit. Unberührt bleiben an die Stellung als Geschäftsführer anknüpfende gesetzliche und vertragliche Wettbewerbsverbote.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

18.2 ¹Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesell-

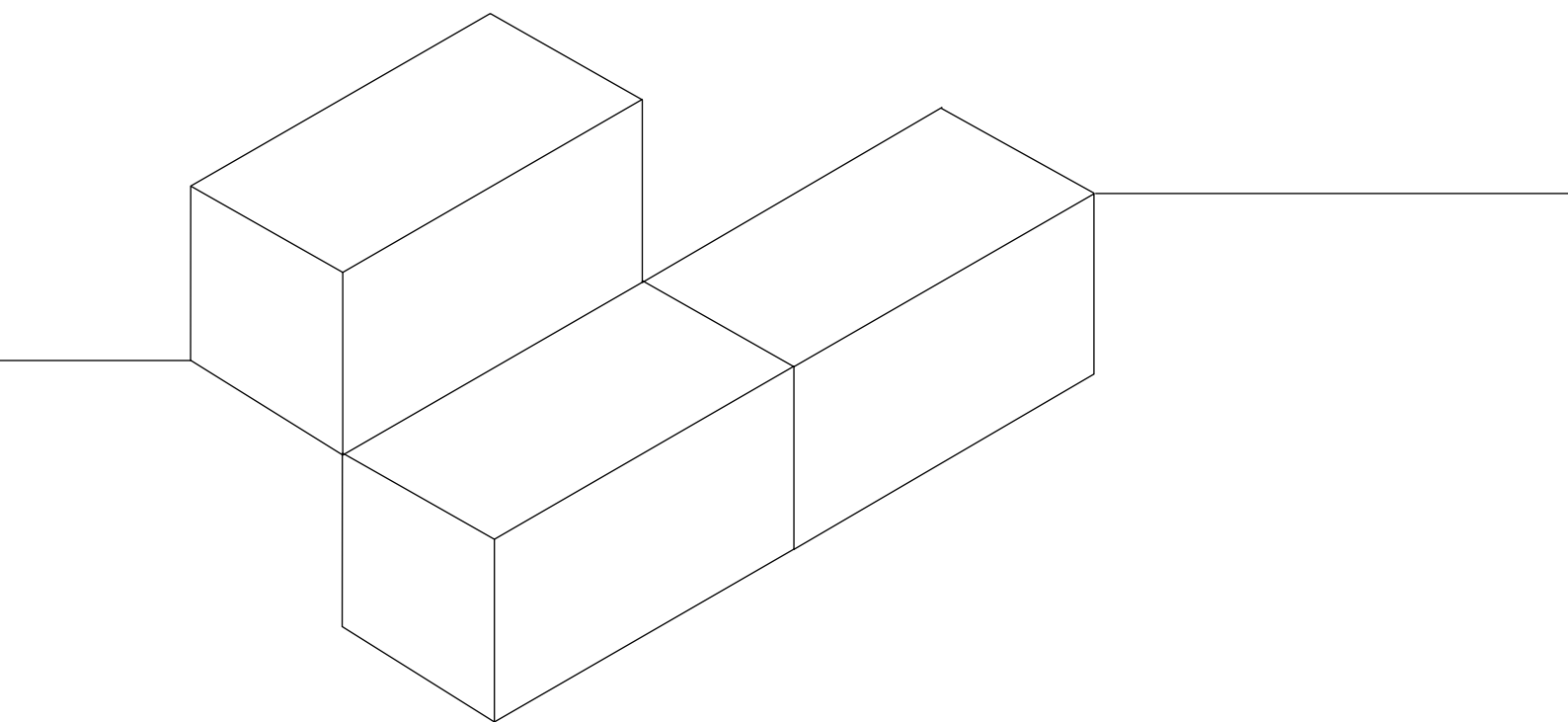
schaft und Gesellschaftern bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. ²Das gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

18.3 Kein Gesellschafter darf, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, ohne Zustimmung aller anderen Gesellschafter über Rechte oder Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis verfügen, insbesondere keine Ansprüche an Dritte abtreten.

18.4 Die Kosten der Gründung (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten sowie Rechts- und Steuerberatungskosten), werden bis zur Höhe von € 2.520,00 von der Gesellschaft getragen.

18.5 ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag jetzt oder zukünftig eine Regelungslücke enthalten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. ²Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke formgerecht eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Regelungsgegenstand von vornherein bedacht hätten. ³Dies gilt entsprechend, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. ⁴In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, ein rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) zu vereinbaren, das dem, was sie gewollt haben, möglichst nahe kommt.

Hamburg, 1. Oktober 2021





Kapitel 11

Glossar | Abkürzungsverzeichnis

Agio

Agio, auch Ausgabeaufschlag genannt, ist ein Vertriebsaufgeld zur Vergütung der Vermittlungsleistung, welches vom Anleger zu tragen ist, und wird von der Emittentin an die Vertriebsgesellschaft Solvium Capital Vertriebs GmbH gezahlt, die es an den Vertriebspartner zahlt.

Anbieterin

Anbieterin der Vermögensanlage ist die Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

Containerleasingmanager

Containerleasingmanager sind spezialisierte Container-Vermietgesellschaften, die im Auftrag der Emittentin gegebenenfalls die 20-Fuß-Standardcontainer, die 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer und die Standard-Tankcontainer, verwalten und den Kontakt zu den Endnutzern (Mieter dieser Ausstattungsgegenstände) halten. Sie sind für folgende Tätigkeiten zuständig: Auswahl der Endnutzer, Verhandlung und Abschluss der Mietverträge, Abrechnung und Einziehung der laufenden Mieten, Reparatur bei Rücklieferungen, Verkauf am Ende ihrer Lebensdauer in der Schifffahrt sowie Weiterleitung der Mietzahlungen an die Emittentin.

Emittentin

Emittentin der Vermögensanlage ist die Solvium Logistik Opportunitäten Nr. 4 GmbH, ABC-Straße 21, 20354 Hamburg.

EStG

Dies ist die Abkürzung für Einkommensteuergesetz.

TEU (twenty-foot equivalent unit –

„zwanzig Fuß entsprechende Einheit“)

TEU beschreibt ein internationales Standardmaß für Kapazitäten von Containerschiffen, Hafenumschlagsmengen und Stellplatzkapazitäten. Hierbei entspricht ein 20-Fuß-Container einem TEU und ein 40-Fuß-Standardcontainer zwei TEU.

Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

Das Gesetz über Vermögensanlagen, die im Inland öffentlich angeboten werden. Es begründet für einen Großteil der Vermögensanlagen eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts.

VermVerkProspV

Das ist die Abkürzung für die Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung).

Wechselkoffervermietmanager

Der Wechselkoffervermietmanager, die Axis Intermodal Deutschland GmbH, ist eine spezialisierte Wechselkoffervermietgesellschaft, die die Wechselkoffer für die Emittentin verwaltet und den Kontakt zu den Endnutzern (Mieter der Wechselkoffer) hält. Der Wechselkoffervermietmanager ist für folgende Tätigkeiten zuständig: Auswahl der Endnutzer, Verhandlung und Abschluss der Mietverträge, Abrechnung und Einziehung der laufenden Mieten für die Wechselkoffer, Reparatur der Wechselkoffer bei Rücklieferungen, Verkauf der Wechselkoffer am Ende ihrer Lebensdauer sowie Weiterleitung der Mietzahlungen an die Emittentin.

Impressum

Emittentin, Anbieterin und
Prospektverantwortliche

Solvium Logistik Opportunities Nr. 4 GmbH

ABC-Straße 21, 20354 Hamburg
Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax: +49 40 / 527 34 79 22

Datum der Prospektaufstellung
4. Februar 2022

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Genehmigung der
Prospektverantwortlichen.

Design
Feuervogel Werbung



Solvium Logistik Opportunities Nr. 4 GmbH

ABC-Straße 21 | 20354 Hamburg

Tel.: +49 40 / 527 34 79 75

Fax: +49 40 / 527 34 79 22

info@solvium-capital.de

www.solvium-capital.de